Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dritter Jahrgang.

1842.

Rudolstadt.

Gedruckt und zu haben in der Froebelschen Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft, die gesetzliche Gültigkeit der Preuß. Pharmacopöe und Arzneitaxe in der Fürstl. Unterherrschaft, betreffend, d. d. 3. Januar 1842. 1
2. Verordnung, den Eingangszoll vom Zucker betreffend, vom 18. Jan. 1842. 32
3. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 18. Januar 1842, die Regulirung der Stations-Entfernungen in dem Umfange der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nebst einigen Anordnungen in Bezug auf die Beförderung von Extraposten, sowie die Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Taxe betreffend. 33
4. Verordnung der Fürstl. Regierung, die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend, vom 25. Januar 1842. 41
5. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 25. Januar 1842, die polizeiliche Beaufsichtigung der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend. 45
6. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 26. Januar 1842, den Beitritt des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig, des Kurfürstenthums Hessen mit der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Waldeck mit dem Fürstenthum Pyrmont zu dem deutschen Zoll- und Handelsvereine betreffend. 46
7. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 26. Januar 1842, daß seit dem Erlöschen des Handelsvertrags mit den Niederlanden und der Uebereinkünfte mit Bremen und Hamburg die Zollerleichterungen auf Butter, Käse und Vieh nicht mehr zur Anwendung kommen, und daß wegen der den Wein-Großhändlern gewährten Begünstigungen die früheren Bestimmungen wieder eintreten. 47

Seite

8. Gesetz wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, Beseitigung mehrerer Unbestimmtheiten in der Prozeßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens, vom 2. Februar 1842. 49

9. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 2. Februar 1842, die mit der Kaiserlich Russischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes unterm 19. Januar 1842 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend. 52

10. Bekanntmachung des Fürstlichen Steuer-Collegiums vom 3. Februar 1842 wegen Errichtung einer Controlestelle zu Oberweißbach. 53

11. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 9. Februar 1842, die Annahme der ½ Thalerstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend. 54

12. Verordnung, die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen betreffend, vom 2. März 1842. 57

13. Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 6. April 1842, die Annahme der Königl. und Kurfürstl. Conv. ⅓ Thalerstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend. 73

14. Chirurgen-Ordnung vom 13. April 1842. 73

15. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 4. Mai 1842, den Anschluß des Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weserdistricts an den Steuerverein zwischen Hannover und Oldenburg, so wie die Erneuerung des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zoll- und Handelsverein betreffend. 80

16. Bekanntmachung des Fürstl. Steuer-Collegiums vom 2. Juni 1842 in Betreff des über die Verpackung der Gelder bei den Fürstlichen Cassen erlassenen Regulativs. 91

17. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 21. Junius 1842, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel. 95

18. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 21. Junius 1842 in Betreff des den oberherrschaftl. Mahlmühlen-Besitzern zugestandenen freien Mehlhandels. 99

19. Bekanntmachung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 21. Junius 1842, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel. 99

20. Verordnung der Fürstl. Cammer vom 27. Juni 1842, die Langholz- und Bretersösse betreffend. 103

21. Verordnung der Fürstl. Regierung, die Langholzfuhren betreffend, d. d. 28. Juni 1842. 104

22. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 30. Juni 1842, in Betreff des Curses der zu 5 Rthlr. ausgeprägten Goldmünzen bei den Fürstl. Cassen. 104

23. Bekanntmachung des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 30. Juni 1842, die Versendungen nach den dem Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig betreffend. 105

24. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 19. Juli 1842 wegen Arrestanlegung auf das von der Leichencommun zu Egelsdorf und Dröbischau ausgezahlt werdende Leichencassengeld. 106

25. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 17. August 1842, die Bundesbeschlüsse wegen des Schutzes der Werke Schillers, Göthes, Jean Pauls, Wielands und Herders gegen Nachdruck betreffend. 107

Seite

26. Verordnung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 1. Septemb. 1842 wegen des bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Fürstl. Unterherrschaft zu entrichtenden Einzugsgeldes. 109

27. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 6. Sept. 1842, das dem Privatgelehrten Louis von Alvensleben zu Leipzig ertheilte Privilegium auf die neu erfundene von Zietensche Wasserhebemaschine betreffend. 110

28. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 7. Septbr. 1842, den Betrag der Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betreffend. 111

29. Verordnung der Fürstl. Regierung wegen der Verhütung von Feuersgefahr bei Vertilgung der Ratten durch Phosphor, vom 15. Sept. 1842. 112

30. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung d. d. 27. Sept. 1842, das bestehende Verbot des Kälberhetzens betreffend. 113

31. Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium vom 30. Sept. 1842, das Verbot des Haltens von Begräbniß-Mahlzeiten betreffend. 113

32. Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 4. October 1842, wegen der mit Geländern zu versehenden Reichlöcher in den Scheuern. 114

33. Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845, d. d. 1. November 1842. 115

34. Verordnung vom 1. November 1842, die provisorische Erhöhung einiger Zollsätze betreffend. 116

35. Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. Nov. 1842. 117

36. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 9. November 1842, die Anwendung der in der Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen enthaltenen Bestimmung über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder auf uneheliche Kinder betreffend. 119

37. Gesetz, den Erlaß des Mahl- oder Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstlichen Unterherrschaft auf das Jahr 1843 betreffend, vom 23. November 1842. 120

38. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die unter den süddeutschen Münzvereinsstaaten am 1. Juli 1842 wegen eines weiteren Ausmünzungs-Quantums für die Jahre 1842, 1843 und 1844 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, d. d. 23. November 1842.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1842.

№ I. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft,

die gesetzliche Gültigkeit der Preuß. Pharmacopöe und Arzneitaxe in der Fürstl. Unterherrschaft, d. d. 3. Januar 1842.

Nachdem **Serenissimus** gnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß vom 1. März 1842 ab in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft die Königl. Preußische Pharmacopöe und Arzneitaxe eingeführt werden und gesetzliche Gültigkeit haben sollen, so wird dieses mit dem Beifügen hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Apotheker verbunden sind, von den aus ihren Apotheken an Privatpersonen zu verabreichenden Arzneien bis zu Unserer weitern Verordnung zehn pro Cent Rabatt zu bewilligen.

Frankenhausen, den 3. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft daselbst.

Königl. Preussische Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.
2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise

verbundenen Verlust wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medizinal-Gewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf drei Pfennige festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütigung für den Dispensations-Verlust nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen Weise zu 8 Drachmen, die Drachme zu 3 Scrupeln, der Scrupel zu 20 Gran, die Drachme also zu 60 Gran berechnet. Aus Obigem folgt zugleich, daß bei Arzneien, für welche der Unz-Preis in der Taxe ausgeworfen ist, mit 15 Unzen Civil- oder 11¼ Unzen Medizinal-Gewicht der Preis des ganzen Pfundes eintritt. Wenn demnach 1 Unze 1 Sgr. 8 Pfennige kostet, so kosten 11¼ Unzen 18 Sgr. 9 Pf.; eben so viel kosten 12 Unzen, und jede Menge, welche zwischen 11¼ und 12 Unzen liegt. Wird über 1 Pfd., z. B. 20 Unzen verschrieben, so geschieht die Berechnung nach folgendem Ansatze: 12 Unzen kosten 18 Sgr. 9 Pf.; es kosten also 20 Unzen 31 Sgr. 3 Pf.

3) Von denjenigen Flüssigkeiten, welche in der Taxe mit einem (*) bezeichnet sind, werden 27, von allen übrigen 32 Tropfen auf den Scrupel berechnet.

4) In allen solchen Fällen, in denen Wasser zur Anfertigung einer Arznei verschrieben wird, deren Bereitung eine Filtration oder Colirung erfordert, findet der in der Taxe ausgeworfene Preis für Aqua filtrata keine Anwendung.

5) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infuso zu 6 Unzen Colatur 8 Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt werden, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

6) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Arzneimittel, nach welchem die Festsetzung des Preises erfolgt ist, auf dem Recepte bemerkt.

A.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Acetum	1 Unze	—	4				
aromatic. . .	—	1	4				
Colchici . . .	—	1	8				
concentratum .	—	7	—				
destillatum . .	—	—	6				
*plumbicum . .	—	1	6				
Rosarum . .	—	1	0				
Rubi Idaei . .	—	—	10				
Rutae . . .	—	—	10				
scilliticum . .	—	1	8				
Acidum aceticum . .	1 Drachm.	—	10				
concentratissim.	—	1	6				
(aus gleichen Theilen wasserfreiem Plump. acet. und Kali sulphuric. acid. bereitet.)							
Acidum acet. aromatic.	—	1	2				
cum acido acet. concentratissim.	—	1	8				
acet. camphorat. .	—	1	—				
benzoicum . . .	—	6	8				
boracicum . . .	—	1	6				
hydrocyanic. . .	—	1	2				
*muriaticum . . .	1 Unze	1	10				
* crud. .	—	—	6				
*nitricum . . .	—	2	8				
* crud. .	—	1	2				
*phosphoric. dep. .	—	5	—				
* purum .	1 Drachm.	1	—				
pyro-lignos. crud.	1 Unze	—	6				
rectificat.	—	1	—				
succinic. crud. .	1 Drachm.	4	—				
depurat.	—	5	8				
*sulphuric. crud. .	1 Unze	—	8				
dilut. .	—	—	8				
* fumans .	—	1	2				
* rectificat.	—	2	8				
* venale	—	2	4				
tartaricum . . .	—	4	8				

A.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Acidum tartaric. subt. pulv.	1 Drachm.	—	10				
Adeps suillus . . .	1 Unze	1	4				
Aerugo	—	2	4				
gr. mor. pulv.	—	3	2				
subt. pulv. . .	—	3	8				
Aether aceticus . . .	1 Drachm.	2	8				
phosphorat . .	—	1	8				
sulphuricus . .	—	1	4				
venalis	—	—	4				
Allium Cepa . . .	1 Unze	—	6				
sativum . . .	—	1	—				
Aloë lucida	—	1	10				
gr. mod. pulv.	—	2	6				
subt. pulv.	—	2	10				
Alumen	—	—	6				
subt. pulv. . .	—	1	—				
ustum . . .	—	2	—				
Ambra grisea . . .	1 Scrupel	12	8				
Ammoniacum . . .	1 Unze	2	10				
depurat. .	—	4	4				
Ammonium carbonic. crud.	—	2	4				
depurat.	—	4	—				
pyro-oleos.	—	2	6				
muriat. crudum .	—	1	8				
gr. mod. pulv.	—	2	4				
depurat .	—	2	10				
subt. pulv.	—	3	8				
martiatum	1 Drachm.	1	2				
Amygdalae amarae . .	1 Unze	1	10				
excortic.	—	2	—				
dulces . .	—	1	10				
excortic.	—	2	—				
Amylum	—	—	8				
Aqua Amygdal. amarar.	—	2	8				
aromatica . . .	—	1	—				
Asae foetidae . .	—	1	—				
composit.	—	1	4				
Calcariae . . .	—	—	2				

A.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Aqua Corasorum . .	1 Unze	—	4				
amygdalat.	—	—	4				
Chamomillae . .	—	—	4				
Cinnamom. simpl. .	—	—	4				
vinosa .	—	—	8				
Citri	—	—	6				
coerulea . . .	—	—	3				
communis filtrat. .	—	—	1				
destillata . . .	—	—	2				
Flor. Aurantii . .	—	—	10				
Foeniculi . . .	—	—	3				
foetid. antihysterica	—	3	2				
hydrosulphurata .	—	—	10				
hydrosulphurat. acid.	—	1	2				
Lauro-Cerasi . .	—	2	4				
Melissae . . .	—	—	4				
Menth. crisp. . .	—	—	4				
piper. . .	—	—	4				
vinos.	—	—	8				
Opii	—	3	6				
oxymuriat. c. aq. com.	—	—	8				
c. aq. destill.	—	1	4				
Petroselini . . .	—	—	4				
phagedaenica . .	—	—	3				
plumbica . . .	—	—	3				
Rosarum . . .	—	—	4				
Rubi Idaei . .	—	—	10				
Rutae	—	—	4				
Salviae . . .	—	—	4				
Sambuci . . .	—	—	4				
vegeto-mineral. Goul.	—	—	2				
vulnerar. vinosa .	—	—	8				
Arrow Root	—	2	4				
Argentum foliat. . .	1 Lamelle	—	3				
nitric. crystall.	1 Gran	—	2				
fusum .	1 Drachm.	10	8				
Arsenicum alb. pulv. .	1 Unze	2	—				
Asa foetida , . . .	—.	2	2				

A.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Asa foetida depur . .	1 Unze	4	2				
Asphaltum	—	1	6				
Auripigmentum praep. . (für die Veterinärpraxis.)	—	4	—				
Aurum foliatum . . .	1 Lamelle	1	—				
muriaticum . .	1 Gran	1	2				
B.							
Bacc. Juniperi . . .	1 Unze	—	4				
gr. mod. pulv.	—	—	7				
subt. pulv.	—	—	10				
Lauri	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	8				
Myrtillorum . .	—	—	10				
Balsamum Copaivae .	—	4	4				
Nucistae . .	—	6	—				
Peruvian. nigr.	1 Drachm.	1	2				
Tolutanum .	—	—	10				
Baryta muriatica . .	—	2	—				
Benzoë	1 Unze	4	2				
subt. pulv. . .	—	5	2				
Bismuth. nitric. praec. .	1 Drachm.	3	7				
Boletus igniarius . .	1 Unze	1	10				
Laricis . . .	—	1	6				
conc. .	—	1	8				
praep. .	—	2	8				
Bolus alba gr. mod. pulv.	—	—	6				
praep. . .	—	1	—				
Armena . . .	—	—	6				
praep. .	—	1	4				
rubra gr. mod. pulv.	—	—	6				
Borax	—	2	—				
subt. pulv. . . .	—	3	—				
Butyrum insulsum . .	—	2	—				
C.							
Cadmium sulphuric. . .	1 Drachm.	5	2				
Calcaria chlorata . .	1 Unze	1	—				

C.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Calcaria muriatic. . .	1 Unze	7	2				
sulphurata . .	—	1	6				
sulphurato-stibiat.	1 Drachm.	1	—				
Camphora	1 Unze	6	10				
trita . . .	1 Drachm.	1	—				
Canella alba	1 Unze	1	4				
subt. pulv.	—	2	—				
Cantharides	—	5	8				
gr. mod. pulv.	—	7	2				
subt. pulv. .	1 Drachm.	1	—				
Capita Papaver. cont. .	1 Unze	—	10				
Carbo Carnis subt. pulv.	1 Drachm.	3	—				
Panis subt. pulv.	1 Unze	1	0				
praep.	—	2	4				
pulv.	—	1	—				
Spongiae . . .	1 Drachm.	1	0				
Cardamom. minus . .	—	—	8				
subt. pulv.	—	1	2				
Caricae	1 Unze	1	2				
Caryophylli	—	2	6				
subt. pulv. .	—	3	6				
Cassia cinnamom. . .	—	2	2				
contus.	—	2	6				
subt. pulv.	—	3	2				
Castor. Canadense . .	1 Drachm.	5	2				
subt. pulv.	1 Scrupel	2	—				
Sibiricum . .	—	11	10				
subt. pulv.	1 Gran	3	8				
Catechu	1 Unze	1	6				
subt. pulv. . .	—	2	4				
Cera alba	—	3	—				
flava	—	2	8				
Ceratum Aeruginis . .	—	2	2				
Cetacei alb. .	—	5	2				
rubr. .	1 Drachm.	—	10				
Resinae Burgund.	1 Unze	2	4				
Cereoli plumbici . . .	1 Stück	2	6				
simplices . .	—	2	6				

C.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Cerussa	1 Unze	1	—				
subt. pulv. . .	—	1	10				
Cetaceum	—	3	4				
tritum (c. Sacch. p. trib.)	—	3	2				
Charta cerata	1 Bogen	2	—				
Chiniodin	1 Drachm.	2	—				
Chinium	1 Scrupel	13	—				
muriatic. . .	—	11	—				
phosphoric. .	—	10	6				
sulphuric. . .	—	8	2				
Cinnabaris praep. . .	1 Unze	7	2				
Cinnamom. acut. . .	1 Drachm.	1	4				
cont. .	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	10				
Cinchonium sulphuric. .	1 Scrupel	3	6				
Coccionella subt. pulv. .	1 Drachm.	1	8				
Colocynthis	1 Unze	3	10				
praep. . .	1 Drachm.	1	8				
Colophonium	1 Unze	—	6				
subt. pulv.	—	1	—				
Conchae praep. . . .	—	2	6				
Conserva Rosarum . .	—	2	0				
Cornu Cervi rasp. . .	—	—	10				
ust. alb. praep.	—	2	—				
Cortex adstring. Brasil. conc.	—	1	10				
subt. pulv.	—	2	4				
Angustur. conc. .	—	1	8				
subt. pulv.	—	2	2				
Cascarillae cont. .	—	1	10				
gr. mod. pulv.	—	2	2				
subt. pulv.	—	2	4				
Chinae fuscus cont.	—	6	4				
subt. pulv.	—	8	—				
regius cont.	—	6	10				
gr. mod. pulv.	—	7	6				
subt. pulv.	—	8	8				
ruber cont. .	1 Drachm.	1	6				
subt. pulv.	—	1	10				

C.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Cortex Geoffr. Surin. conc.	1 Unze	2	4				
subt. pulv.	—	3	—				
Granati radicis conc.	—	2	10				
subt. pulv.	—	3	6				
Hippocast. conc. .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Ligni Quassiae conc.	—	1	6				
subt pulv.	—	1	10				
Sassafras conc.	—	2	2				
subt. pulv.	—	2	10				
Mezerei . . .	—	1	4				
conc. . .	—	1	8				
subt. pulv. .	—	2	8				
Pruni Padi conc. .	—	1	6				
subt. pulv.	—	2	—				
Quercus conc. . .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	—				
Salicis conc. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
subt. pulv. .	—	1	2				
Simarubae conc. .	—	2	—				
subt. pulv.	—	2	6				
Ulmi interior conc.	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	4				
Cortices Aurantii pomor.	—	1	—				
conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				
Curass.	—	1	2				
conc. .	—	1	6				
pulv. .	—	1	10				
expulpat.	—	3	6				
conc. .	—	4	—				
pulv. .	—	4	10				
Citri pomor.	—	1	—				
conc. .	—	1	4				
Granati pomor.	—	—	8				

C.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Cortices Granati pom. conc.	1 Unze	1	—				
Jugland. nuc. conc.	—	1	—				
Creta alba praep. . .	—	1	—				
Crocus	1 Drachm.	6	10				
subt. pulv. . .	—	8	—				
Crystalli Tartari . .	1 Unze	1	8				
Cubebae	—	2	—				
gr. mod. pulv. .	—	2	6				
subt. pulv. . .	—	2	10				
Cuprum acetic. cryst. .	—	3	8				
aluminat. . .	—	3	4				
sulphurico-ammoniat.	1 Drachm.	3	—				
sulphuric. . .	1 Unze	2	6				
venale .	—	1	—				
pulv.	—	1	6				
D.							
Decoct. Zittmanni fortius	24 Pfund	121	—				
	1 Pfund	8	2				
mitius	24 Pfund	53	6				
	1 Pfund	4	8				
Der Preis des einzelnen Quartes, (zu 3 medicinischen Pfunden berechnet,) ist wohl des starken als des schwachen Zittmannschen Decoctes, wird durch Division des für 24 Pfd. festgesetzten Preises mit 8 gefunden; der Preis von zehnen Pfunde, bis zu 3 Pfd. excl., wird nach dem zuzusichernden Preise des Pfundes berechnet.							
E.							
Elaeosacchar. Anisi . .	1 Drachm.	—	6				
Calami. .	—	—	8				
Caryophyllor.	—	—	6				
Chamomillae	—	2	7				
Cinnamomi .	—	—	6				
Citri . . .	—	—	6				
Foeniculi . .	—	—	6				
Menth. pip. .	—	—	6				
Tanaceti . .	—	—	6				
Valerianae .	—	1	—				
Electuar. e Senna . .	1 Unze	2	4				

E.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Electuar. Theriaca . .	1 Unze	2	4				
Elemi	—	6	2				
Elixir ad long. vitam .	—	3	6				
amarum . . .	—	2	4				
conc. Ph. milit.	—	4	4				
Aurantior. comp. .	—	5	—				
Proprietat. Paracelsi	—	7	—				
e succ. Glycyrrhiz.	—	2	—				
Liquir. Ph. milit.	—	—	7				
Empl. adhaesiv. . . .	—	2	8				
Anglic. .	1 □ Zoll	—	6				
Ammoniaci . .	1 Unze	3	8				
aromaticum . .	—	4	2				
Cantharid. ord. .	—	4	4				
perp. .	—	3	2				
Cerussae . . .	—	2	6				
Conii	—	2	6				
consolidans . .	—	3	4				
foetidum . . .	—	5	2				
fusc. s. nigr. . .	—	2	8				
de Galbano croc.	—	8	2				
Hydrargyri . .	—	5	10				
Hyoscyami . .	—	2	6				
Litharg. comp. .	—	3	6				
simpl. .	—	2	6				
Meliloti . . .	—	2	4				
opiatum . . .	—	7	4				
oxycroceum . .	—	9	—				
saponatum . .	—	3	4				
sulphuratum . .	—	3	2				
Euphorbium	—	1	8				
gr. mod. pulv.	—	2	6				
subt. pulv. .	—	3	—				
Extract. Absinthii . .	1 Drachm.	—	10				
Aconiti . . .	—	2	8				
herb. rec.	—	2	6				
Aloës . . .	—	1	—				
acid. sulph. correct.	—	1	6				

E.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Extract. Angelicae . .	1 Drachm.	2	2				
Arnicae rad. .	—	2	—				
Aurant. cort. .	—	1	10				
Belladonnae .	—	2	4				
herb. rec.	—	2	6				
Calami . . .	—	2	10				
Calendulae herb. rec.	—	2	4				
Cardui benedict.	—	1	—				
Cascarillae . .	—	2	6				
Centaurii minor.	—	1	2				
Chamom. vulg. .	—	1	4				
Chelidon. herb. rec.	—	2	2				
Chinae fusc. .	—	4	4				
frig. parat.	—	8	8				
regiae .	—	4	4				
frig. parat.	—	10	8				
spirituos.	—	3	8				
Colocynthid. .	—	8	2				
Colombo . .	—	5	4				
Conii herb. rec.	—	2	6				
Digitalis herb. rec.	—	2	4				
Dulcamarae . .	—	1	4				
Ferri pomat. .	—	1	4				
Filicis aether. .	1 Scrupel	6	4				
Fumarino . .	1 Drachm.	1	4				
Gentianae . .	—	1	—				
Glycyrrhizae .	—	1	—				
Graminis . .	—	—	10				
liquid.	1 Unze	3	—				
Gratiol. herb. rec.	1 Drachm.	2	4				
Guajaci ligni .	—	3	6				
Helenii . . .	—	2	4				
Hellebori nigri .	—	3	10				
Hyoscyami herb. rec.	—	3	—				
Jugland. nuc. .	—	1	6				
Lact. vir. herb. rec.	—	2	10				
Levistici . . .	—	2	2				
ligni Campech. .	—	1	8				

E.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Extract. Marrubii . .	1 Drachm.	1	—				
Millefolii . . .	—	1	—				
Myrrhae . . .	—	1	10				
Nuc. vomic. . .	—	1	—				
spirit.	—	12	+				
Opii	—	5	10				
Pimpinellae . .	—	3	—				
Pulsatill. herb. rec.	—	2	6				
Quassiae ligni .	—	3	2				
Ratanhae . .	—	2	8				
venale .	—	1	2				
Rhei	—	5	6				
compos. .	—	5	2				
Salicis	—	1	2				
Scillae . . .	—	—	10				
Senegae . . .	—	2	10				
Stramonii herb. rec.	—	2	+				
Taraxaci liquid.	1 Unze	3	+				
radic .	1 Drachm.	1	—				
Trifolii . . .	—	1	—				
Valerian frig. parat.	—	1	10				
Vitis pampinor.	—	2	+				
F.							
Fabae albae pulv. . .	1 Unze	—	8				
Pichurim. maj. . .	—	2	10				
subt. pulv.	—	3	10				
minor. .	—	1	+				
subt. pulv.	—	2	2				
Farina Hordei praep. .	—	—	10				
Secalis	—	—	2				
Fel Tauri inspissat. . .	1 Drachm.	1	+				
recens . .	1–4 Unz.	+	—				
Ferrum muriatic. oxydul.	1 Drachm.	1	+				
oxydat. fusc. . .	—	1	+				
rubrum .	—	2	—				
oxydulat. nigr. .	—	2	2				
subt. pulv. . . .	—	1	6				

F.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Ferrum sulphuric. cryst.	1 Unze	1	+				
venale	—	—	+				
Flores Acaciae . . .	—	1	+				
Arnicae . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	+				
Aurant. sicc. . .	—	+	8				
conc. .	—	5	2				
Calendulae conc. .	—	2	+				
subt. pulv.	—	3	—				
Cassiae . . .	—	2	10				
Chamom. Rom. .	—	1	8				
conc.	—	2	—				
vulgar. .	—	1	+				
conc.	—	1	8				
gr. mod. pulv.	—	1	10				
subt. pulv.	—	2	2				
Convallar. majal.	—	2	+				
subt. pulv.	—	3	+				
Granati conc. .	—	+	2				
Lavandulae . .	—	—	10				
conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	6				
Malvae arbor. .	—	2	—				
conc.	—	2	+				
vulgar. .	—	2	—				
conc.	—	2	+				
Millefolii . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
Primul. veris . .	—	1	6				
Rhoeados . . .	—	2	+				
conc. .	—	2	8				
Rosar. incarn. conc.	—	2	2				
subt. pulv.	—	2	8				
rubrar. conc.	—	+	6				
Sambuci . . .	—	1	—				
conc. .	—	1	2				

F.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Flores Samb. gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Stoechad. citr. conc.	—	1	—				
Sulphuris . . .	—	—	7½				
Tanaceti . . .	—	—	7½				
conc. . .	—	1	—				
Tiliae	—	1	—				
conc. . .	—	1	4				
Urticae . . .	—	2	10				
conc. . .	—	3	4				
Verbasci . . .	—	1	10				
conc. . .	—	2	—				
Folia Aurantii conc. . .	—	1	7½				
subt. pulv. .	—	2	—				
Bucco conc. . .	—	4	—				
subt. pulv. .	—	4	10				
Farfarae . . .	—	—	7½				
conc. . .	—	—	10				
Hyoscyami . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv. .	—	1	8				
Lauro-Cerasi conc.	—	3	4				
Malvae	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
Nicotian. conc. . .	—	1	7½				
gr. mod. pulv.	—	2	—				
Plantagin. recent. .	—	1	10				
Quercus conc. . .	—	1	2				
Rhodod. Chrys. conc.	—	3	6				
subt. pulv.	—	4	7½				
Sennae	—	2	7½				
conc. . .	—	3	2				
gr. mod. pulv.	—	3	6				
subt. pulv.	—	3	10				
Toxicodendr. conc.	1 Drachm.	—	6				
subt. pulv.	—	—	7½				
Uvae Ursi conc. .	1 Unze	1	2				

F.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Folia Uvae Ursi subt. pulv.	1 Unze	1	6				
Fructus Capsici annui .	—	1	4				
praep.	—	6	4				
Hippocast. gr. mod. p.	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	—				
Fuligo splend. gr. mod. pulv.	—	—	6				
Furfur Tritici . . .	—	—	4				
G.							
Galbanum	—	3	10				
depurat . .	—	5	7½				
Gallae	—	2	4				
gr. mod. pulv. .	—	3	—				
subt. pulv. . .	—	3	4				
Gland. Querc. tost. pulv.	—	—	8				
Globul. Tart. mart. . .	—	2	8				
gr. mod. pulv.	—	3	2				
Grana Paradisi . . .	—	1	7½				
gr. mod. pulv.	—	2	4				
subt. pulv.	—	2	6				
Graphit. Anglic. dep. .	1 Drachm.	2	10				
Gummi Mimosae . . .	1 Unze	8	—				
gr. mod. pulv.	—	3	8				
subt. pulv.	—	4	2				
Gutti	—	5	10				
gr. mod. pulv. . .	—	7	2				
subt. pulv. . . .	1 Drachm.	1	—				
H.							
Helmintochortos . . .	1 Unze	1	2				
subt. pulv.	—	1	10				
Hepar Antimon. gr. mod. plv.	—	3	2				
(für die Veterinärpraxis; aus gleichen Theilen Kali nitric. crud. und Antimon. crud. bereitet.)							
Herba Abrotani . . .	—	1	4				
conc. . .	—	1	7½				
subt. pulv.	—	2	2				

H.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Herba Absinthii . . .	1 Unze	—	℥				
conc. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	℥				
subt. pulv.	—	1	2				
Aconiti . . .	—	1	+				
conc. . .	—	1	℥				
subt. pulv.	—	2	—				
Althaeae . . .	—	—	℥				
conc. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
Arnicae . . .	—	—	℥				
conc. . .	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	+				
Basilici . . .	—	2	—				
conc. . .	—	2	+				
Belladonnae . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	+				
subt. pulv.	—	1	℥				
Betonicae . . .	—	—	10				
Calendulae . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	6				
Cardui benedict. .	—	—	℥				
conc. .	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	+				
Centaurii minor. .	—	1	—				
conc. .	—	1	+				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
Chaerophylli sylv.	—	1	—				
conc.	—	1	2				
Chelidonii conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	℥				
Chenopod. ambros.	—	1	6				
conc.	—	1	℥				
Clemat. erect conc.	—	1	+				
subt. pulv.	—	1	10				
Cochleariae conc.	—	2	—				

H.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Herba Cochlear. subt. pulv.	1 Unze	2	6				
Conii maculat. .	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	+				
subt. pulv. .	—	1	℥				
Digitalis . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	+				
subt. pulv.	—	1	6				
Fumariae . . .	—	—	10				
conc. .	—	1	—				
Gratiolae . . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv. .	—	1	℥				
Hederae terrest. .	—	—	10				
conc.	—	1	—				
Hyssopi . . .	—	1	—				
conc. .	—	1	2				
Lactuc. viros. conc.	—	2	—				
Ledi palustr. conc.	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	+				
Linariae conc. .	—	1	2				
Majoranae . .	—	1	2				
conc. . .	—	1	6				
gr. mod. pulv.	—	1	℥				
subt. pulv. .	—	1	10				
Mari veri conc. .	—	3	—				
subt. pulv.	—	3	℥				
Marrubii . . .	—	—	℥				
conc. .	—	1	—				
Matricar. conc. .	—	1	+				
Meliloti citr. c. fl. .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	6				
Melissae . . .	—	1	℥				
conc. . .	—	2	—				

1842.

H.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Herba Menth. crisp. . .	1 Unze	1	4				
conc. . .	—	1	6				
gr. mod. pulv.	—	1	10				
subt. pulv.	—	2	—				
piperit. .	—	1	4				
conc. . .	—	1	8				
gr. mod. pulv.	—	2	—				
subt. pulv. .	—	2	2				
Millefolii . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
Oreoselini . .	—	—	1				
Origani Cret. conc.	—	2	1				
vulgaris .	—	—	1				
conc. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
Polygal. amar. conc.	—	1	8				
subt. pulv.	—	2	2				
Pulegii . . .	—	—	10				
Pulmonar. arbor.	—	—	10				
Pulsatillae conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				
Rorismarini . .	—	—	8				
conc. . .	—	1	—				
Rutae	—	1	4				
conc. . .	—	1	8				
subt. pulv.	—	2	2				
Sabinae . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv. .	—	1	4				
Salviae . . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	4				
gr. mor. pulv.	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	8				
Scabiosae . . .	—	—	10				
Scordii . . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
Serpylli . . .	—	—	8				

H.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.
Herba Serpylli conc. .	1 Unze	—	10			
subt. pulv.	—	1	2			
Stramonii conc. .	—	1	6			
gr. mod. pulv.	—	1	8			
subt. pulv.	—	1	10			
Tanaceti . . .	—	—	8			
conc. . .	—	1	—			
gr. mod. pulv.	—	1	2			
Taraxaci . . .	—	—	10			
conc. . .	—	1	—			
Thymi . . .	—	1	—			
conc. . .	—	1	4			
gr. mod. pulv.	—	1	6			
Trifolii . . .	—	—	8			
conc. . .	—	—	10			
gr. mod. pulv.	—	1	—			
Urticae . . .	—	—	8			
Verbasci . . .	—	—	8			
conc. . .	—	—	10			
Veronicae . .	—	—	10			
conc. . .	—	1	2			
Violae tricol. .	—	—	10			
conc. . .	—	1	—			
subt. pulv.	—	1	4			
Hirudines	(Der Preis derselben wird durch besondere Verfügung bestimmt.)					
Hydrargyrum . . .	1 Unze	6	2			
acetic. . .	1 Scrupel	3	2			
ammoniato-muriat.	1 Drachm.	2	2			
depurat. . .	1 Unze	10	—			
muriat. corros.	1 Drachm.	1	8			
venale	1 Unze	6	8			
mite praep.	1 Drachm.	2	2			
oxydat. rubr. praep.	—	2	2			
venale	1 Unze	7	8			
oxydulat. nigr.	1 Drachm.	9	8			
purum	—	8	2			
stibiato-sulphurat.	—	1	2			
sulphurat. nigr.	—	1	2			

I.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Ichthyocolla conc. . .	1 Drachm	2	4				
Indigo	1 Unze	10	10				
subt. pulv. . .	—	13	10				
Infus Sennae comp. . .	—	2	—				
Jodum	1 Scrupel	—	8				
K.							
Kali aceticum . . .	1 Drachm.	1	6				
carbon. acidul. . .	—	2	6				
crud. . .	1 Unze	—	10				
e cineril. clav.	—	2	—				
o Tartaro .	1 Drachm.	1	2				
caustic. fus. . .	—	1	8				
sicc. . .	—	1	—				
hydriodicum . .	—	3	8				
muriat. oxygenat. dep.	—	1	2				
nitric. crud. gr. mod. pl.	1 Unze	1	4				
depurat . .	—	2	2				
subt. pulv.	—	2	10				
sulphurat. . . .	1 Drachm.	1	6				
pro baln. e Sulph. pulv. et Kali carbonic. crudo parat.	1 Unze	1	8				
sulphuric. acid. .	—	3	2				
crud. gr. mod. pl.	—	1	4				
depur. . .	—	1	2				
subt. pulv.	—	2	—				
tartaricum . . .	—	5	2				
Kino	—	4	10				
subt. pulv. . . .	—	6	6				
*Kreosotum	1 Scrupel	—	7				
L.							
Lac vaccinum . . .	1 Unze	—	2				
Lacca in granis . . .	—	1	8				
subt. pulv.	—	2	7				
Lactucar. Anglic. . .	1 Scrupel	3	6				
Gallic. . . .	—	1	4				

L.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Lapides Cancror. . .	1 Unze	2	8				
praep. .	—	4	2				
Lapis calamin. praep. .	—	1	4				
Haematit. praep. .	—	2	—				
Pumicis praep. . .	—	1	6				
Lichen Carragheen conc.	—	1	4				
Island. conc. . .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	4				
Lign. Campechian. rasp. .	—	—	1				
Guajac. rasp. . .	—	—	8				
subt. pulv. .	—	1	2				
Juniperi conc. . .	—	—	7				
Quassiae conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	10				
raspat. .	—	1	2				
Santalin. rubr. conc.	—	—	10				
pulv.	—	1	8				
Sassafras conc. .	—	1	—				
Liniment. Aeruginis . .	—	2	4				
ammoniato-camph.	—	2	7				
ammoniat. . .	—	2	6				
saponato-ammoniat.	—	—	10				
camphorat.	—	2	8				
Liquor Ammon. acet. .	—	5	—				
Ph. milit.	—	—	10				
anisat. . .	—	2	—				
carbonic. . .	—	1	—				
pyro-oleos.	—	2	—				
caustici . .	—	2	—				
succinici . .	1 Drachm.	—	10				
vinosus . .	1 Unze	2	—				
*Ferri muriat. oxydat.	1 Drachm.	1	4				
* oxydulat.	—	—	6				
oxydat. acetic.	1 Unze	6	10				
hydrati	—	5	6				
Hydrarg. murlat. corr.	—	—	8				

L.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Liquor *Hydr. nitric. oxyd.	1 Unze	3	4				
* oxydulat.	1 Drachm.	—	7				
*Kali acetici . .	—	—	6				
* Ph. milit.	1 Unze	—	8				
* carbonici .	—	3	6				
* caustici . .	—	3	—				
Myrrhae . . .	—	3	6				
*Natri caust. . .	—	4	8				
*pyro-tartaricus	—	3	—				
*Sapon. stibiat. .	1 Drachm.	—	8				
*Stibii muriat. .	—	1	—				
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	1	8				
Lycopodium	—	4	2				
M.							
Macis	1 Unze	4	10				
subt. pulv. . . .	—	7	—				
Magnes. carb. pulv. . .	1 Drachm.	—	6				
venal. pulv.	1 Unze	3	2				
sulphuric. crud. .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
depurat. .	—	1	4				
sicca	—	2	4				
usta	1 Drachm.	1	6				
Malthum Hordei . . .	1 Unze	—	4				
Mangan. oxyd. nat. pulv.	—	—	10				
Manna Calabrina . .	—	3	2				
cancellata . . .	—	6	4				
Massa pilul. e Cynogl. .	1 Drachm.	1	—				
Mastiche	1 Unze	8	4				
subt. pulv. . .	—	10	10				
Medulla Bovis . . .	—	3	—				
Mel album	—	1	10				
commune . . .	—	1	2				
despumat. . . .	—	1	6				
rosatum . . .	—	1	8				
Mica panis alb. subt. pulv.	—	1	10				
Millepedae subt. subt. .	—	5	2				

M.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Minium subt. pulv. . .	1 Unze	1	10				
Mixtura camphorata . .	—	—	7				
oleos-balsamica	1 Drachm.	—	7				
pyro-tartarica .	1 Unze	2	8				
sulphurico-acida	1 Drachm.	—	3				
vulner. acida .	1 Unze	—	10				
Morphium	1 Gran	2	—				
aceticum . .	—	2	—				
Morsuli antimon. K. . .	1 Unze	3	4				
Moschus	1 Gran	4	10				
Mucilago Cydonior. . .	1 Unze	—	7				
gummi Minos. .	—	1	3				
Myrrha	—	5	—				
gr. mod. pulv.	—	6	2				
subt. pulv.	—	6	10				
N.							
Natrum acetic. . . .	1 Drachm.	—	10				
sicc. . .	—	1	6				
carbonic. acid. .	—	1	3				
crud. .	1 Unze	—	3				
depurat.	—	1	10				
sicc.	—	4	10				
muriat. . . .	—	—	3				
subt. pulv.	—	—	3				
nitricum . . .	1 Drachm.	1	2				
phosphoric. . .	—	1	—				
sulphuric. crud. .	1 Unze	—	4				
gr. mod. pulv.	—	—	7				
depurat.	—	1	—				
sicc.	—	3	—				
Nihil. alb. praep. . .	—	1	8				
Nuces moschat. . . .	—	5	4				
subt. pulv.	1 Drachm.	1	—				
vomicae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2				
subt. pulv.	—	1	10				
O.							
Oleum Absinth. aeth. .	1 Drachm.	12	—				
coctum .	1 Unze	2	2				

O.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Oleum Amygdalar . .	1 Unze	5	10				
frig. express.	—	7	2				
* amarar. aeth.	1 Scrupel	9	—				
Anethi	1 Drachm.	4	6				
animale aeth. . .	—	3	—				
foetid. . .	1 Unze	—	10				
Anisi	1 Drachm.	1	6				
Aurant. cort. . .	—	7	6				
Bergamott. . . .	—	1	10				
Cacao	1 Unze	10	—				
Cajeput. . . .	1 Scrupel	—	6				
rectif . .	—	—	10				
Calami	—	3	—				
camphorat. . . .	1 Unze	2	8				
Carvi	1 Drachm.	1	2				
*Caryophyllor. .	—	1	4				
*Cassiae cinnam. .	—	1	10				
*Chamomill. citr. .	1 Scrupel	21	6				
coctum	1 Unze	2	2				
* simplex.	1 Scrupel	42	2				
terebinth.	1 Drachm.	8	—				
*Cinnam. acut. . .	1 Scrupel	7	6				
*Crotonis . . .	—	2	4				
Cubebarum . .	1 Drachm.	3	—				
Cumini	—	3	4				
de Cedro . . .	—	1	6				
Foeniculi . . .	—	2	2				
Galban. aeth. . .	1 Scrupel	3	—				
Hyoscyam. coct. .	1 Unze	2	2				
Hyperici . . .	—	2	2				
jecor. Aselli . .	—	1	6				
Jugland. nuc. fr. expr.	—	9	—				
rec. expr.	—	6	—				
Juniperi baccar. .	1 Drachm.	—	6				
laurinum . . .	1 Unze	3	2				
*Lauro-Cerasi aeth.	1 Scrupel	16	—				
Lavandul. . . .	1 Drachm.	—	10				
Lini	1 Unze	1	2				

O.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Oleum Lini rec. express.	1 Unze	4	—				
sulphurat. .	—	1	8				
Macidis	1 Drachm.	5	2				
Majoranae . . .	—	14	—				
Menthae crisp. . .	1 Scrupel	4	2				
terebinth.	1 Drachm.	2	—				
pip. Anglic.	—	6	8				
Myrrhae . . .	1 Scrupel	4	10				
Neroli	—	9	10				
Nucistae . . .	1 Unze	4	4				
Olivar	—	1	6				
Prov. . .	—	2	4				
Origan. Cret. . .	1 Drachm.	1	10				
Ovorum	—	3	6				
Papaveris . . .	1 Unze	1	6				
frig. expr.	—	4	—				
rec. expr.	—	3	4				
Petroselin. . . .	1 Scrupel	1	10				
phosphorat. . .	1 Unze	9	—				
Piscium	—	—	10				
Raparum . . .	—	—	10				
Ricini	—	2	8				
Rorismarin . . .	—	3	4				
*Rosarum . . .	1 Scrupel	12	4				
Rusci	1 Unze	1	2				
Rutae	1 Scrupel	3	6				
Sabinae	1 Drachm.	3	10				
*Sinapis aeth. . .	—	17	10				
Succini crud. . .	1 Unze	1	10				
rectificat. .	—	4	—				
contra taeniam Chab.	—	3	10				
Tanaceti . . .	1 Drachm.	4	—				
Terebinth. . . .	1 Unze	1	2				
rectificat.	—	3	—				
sulphurat.	—	2	—				
Thymi	1 Drachm.	—	8				
Valerianae . . .	1 Scrupel	6	—				
Olibanum	1 Unze	2	2				

O.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Olibanum subt. pulv.	1 Unze	3	—				
Opium subt. pulv.	1 Drachm.	3	—				
Os Sepiae pulv.	1 Unze	1	10				
Ova gallinacea	1 Stück	1	—				
Oxalium	1 Unze	3	10				
Oxymel Colchici	—	2	6				
scilliticum	—	2	6				
simplex	—	1	8				
P.							
Passulae majores	—	1	—				
minores	—	1	6				
Pasta Cacao c. Lich. Isl.	—	3	2				
Glycyrrhizae	—	4	4				
gummosa	—	4	4				
Petroleum	—	2	8				
rectificat.	—	5	4				
Phosphorus	1 Drachm.	1	8				
Pilulae Jalapae	—	4	6				
Piper album	1 Unze	2	10				
subt. pulv.	—	3	10				
longum	—	1	2				
nigrum	—	1	4				
subt. pulv.	—	2	—				
Placent. s. Lini gr. mod. pulv.	—	—	8				
Plumbago Hispan. gr. mod. p. (für die Veterinärpraxis.)	—	1	—				
Plumbum acet. crud.	—	1	2				
depurat.	—	3	4				
carbonic.	1 Drachm.	1	—				
Poma Aurant. immat.	1 Unze	1	—				
contus.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				
Pulpa Cassiae	—	7	10				
Prunor. depur.	—	1	6				
Tamarindor.	—	2	6				
Pulvis nerophor. c. Magn. c.	1 Drachm.	—	10				
c. Natro carb. acid.	—	1	6				

P.		Sgr.	S.	Sgr.	S.	Sgr.	S.
Pulvis antepilepticus	1 Drachm.	—	4				
c. Auro (Wird nach dem Preise des obigen Pulvers und des verbrauchten Blattgoldes berechnet. Die Zahl der Goldblättchen wird auf dem Rezepte bemerkt.)							
aromaticus	1 Drachm.	—	8				
dentifricius	1 Unze	4	—				
Glycyrrhizae comp.	—	2	4				
gummosus	1 Drachm.	—	6				
Ipecac. opiat.	—	—	6				
Liquir. comp. Ph. milit.	1 Unze	2	4				
Magnes. c. Rheo	—	6	6				
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachm.	—	10				
sternutator.	—	—	4				
temperans	—	—	4				
R.							
Radix Alcannae	1 Unze	1	—				
conc.	—	1	2				
Althaeae	—	—	10				
conc.	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Angelicae	—	1	—				
conc.	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	8				
Ari	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	10				
Armorac. rec.	—	—	6				
Arnicae	—	1	2				
conc.	—	1	6				
gr. mod. pulv.	—	1	8				
subt. pulv.	—	1	10				
Artemisiae conc.	—	2	—				
subt. pulv.	—	3	—				
Asari	—	—	10				
conc.	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				

R.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Radix Asari subt. pulv. .	1 Unze	1	6				
Bardanae . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
Belladonn. conc. .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Brassic. Rapae rec.	—	—	6				
Bryoniae conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				
Caincae conc. .	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	10				
Calami immund. .	—	—	6				
conc. . .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	—	10				
mundat. . .	—	—	8				
conc. . .	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	2				
Caricis aren. conc.	—	1	—				
Carlinae conc. .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
Caryophyllat. .	—	—	10				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Cichorii conc. .	—	1	—				
Colchici . . .	—	1	—				
Colombo conc. .	—	2	—				
subt. pulv.	—	2	6				
Consolidae major. .	—	—	8				
conc.	—	1	—				
Curcumae . . .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	4				
Cynoglossi conc.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	8				
Dictamni . . .	—	1	4				
Filicis conc. . .	—	1	—				

R.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Radix Filicis gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2				
excort. conc.	—	2	—				
subt. pulv.	—	2	6				
Foeniculi conc. .	—	1	—				
Galangae . . .	—	1	8				
conc. . .	—	2	—				
gr. mod. pulv.	—	2	4				
subt. pulv.	—	2	6				
Gentian. rubr. .	—	—	8				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	4				
Glycyrrhiz. echin.	—	1	—				
conc. . .	—	1	2				
subt. pulv.	—	2	—				
glabrae . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
Graminis conc. .	—	—	8				
Helenii . . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Hellebor. albi conc.	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	10				
nigri conc. .	—	1	4				
gr. mod. pulv.	—	1	6				
subt. pulv.	—	1	8				
Jalapae . . .	—	3	10				
gr. mod. pulv.	—	4	10				
subt. pulv.	—	5	8				
Imperatoriae . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
Ipecacuanhae conc.	1 Drachm.	—	6				
subt. pulv.	—	—	8				
Iridis Florent. .	1 Unze	—	10				

R.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
idix Iridis Florent. conc.	1 Unze	1	—				
subt. pulv.	—	1	6				
Lapathi acut. conc.	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
Levistici . . .	—	—	8				
conc. . .	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
Ononidis conc. .	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	2				
Paeoniae conc. .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				
Pimpinellae . .	—	—	10				
conc. . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	4				
Polypodii . . .	—	—	10				
Pyrethri conc. .	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	10				
Ratanhae conc. .	—	2	6				
subt. pulv.	—	3	—				
Rhapont. gr. mod. pl.	—	1	10				
(für die Veterinärpraxis.)							
Rhei	1 Drachm.	1	8				
conc. . . .	—	1	10				
subt. pulv. .	—	2	2				
Rubiae tinct. . .	1 Unze	1	4				
conc. . .	—	1	8				
gr. mod. pulv.	—	1	10				
subt. pulv.	—	2	2				
Salep gr. mod. pulv.	—	3	10				
subt. pulv. .	—	4	8				
Saponar. rubr. conc.	—	1	2				
Sarsaparill. conc.	—	4	6				
subt. pulv.	—	5	10				
Scillae . . .	—	1	—				
conc. . .	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	8				

R.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Radix Scorzoneraе . .	1 Unze	1	2				
conc. .	—	1	6				
Senegae . . .	—	3	10				
conc. . .	—	4	4				
subt. pulv.	—	5	2				
Serpentar. Virg. conc.	—	4	2				
subt. pulv.	—	5	—				
Taraxaci . . .	—	—	10				
conc. .	—	1	—				
Tormentillae . .	—	—	8				
conc. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	4				
Valerian. min. .	—	—	10				
conc. . .	—	1	2				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	6				
Zedoariae . .	—	1	2				
conc. .	—	1	4				
subt. pulv.	—	1	10				
Zingiberis alb. .	—	1	2				
conc. . .	—	1	6				
gr. mod. pulv.	—	1	8				
subt. pulv.	—	1	10				
Resina Guajaci nativ. .	—	4	—				
subt. pulv.	—	5	6				
Jalapae . . .	1 Drachm.	9	—				
praeparat.	—	5	4				
ligni Guajaci . .	—	2	8				
Pini Burgund. .	1 Unze	—	8				
empyreumat. liq.	—	1	—				
solida	—	—	6				
Rotulae Menth. piperit .	—	3	—				
S.							
Sacchar. albiss. subt. pulv.	—	2	—				
album subt. pulv.	—	1	10				
aluminat. . .	—	2	—				

S.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Sacchar. lactis subt. pulv.	1 Unze	2	4				
Sagapenum	—	3	—				
depuratum .	—	4	6				
Sago	—	1	2				
Sal Gemmae	—	1	—				
marinum	—	—	6				
thermar. Carolin. .	—	9	2				
siccum	1 Drachm	1	10				
Sandaraca	1 Unze	2	6				
subt. pulv. .	—	3	6				
Sanguis Draconis . .	—	5	8				
subt. pulv.	1 Drachm.	—	10				
Sapo aromat. pro baln. .	1 Unze	2	4				
domesticus rasus .	—	1	4				
subt. pulv.	—	2	2				
guajacinus . . .	1 Drachm.	1	—				
Hispanicus . . .	1 Unze	1	4				
rasus .	—	1	8				
subt pulv.	—	2	6				
jalapinus . . .	1 Drachm.	4	10				
medicatus . . .	1 Unze	4	8				
subt. pulv.	—	6	4				
niger	—	—	10				
stibiatus . . .	1 Drachm.	2	—				
terebinthinat. . .	1 Unze	2	2				
Scammon. Halepense .	1 Drachm.	3	6				
subt. pulv.	—	4	6				
Sebum ovillum . . .	1 Unze	1	2				
Secale cornut. subt. pulv.	—	4	—				
Semen Amomi . . .	—	1	6				
subt. pulv.	—	2	2				
Anethi	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	6				
Anisi stellat. . .	—	3	2				
subt. pulv.	—	4	4				
vulgar. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	4				

S.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Semen Avenae excort. .	1 Unze	—	4				
Cannabis . . .	—	—	6				
Carvi	—	—	8				
subt. pulv. .	—	1	2				
Cinae	—	2	2				
subt. pulv. .	—	3	—				
Colchici . . .	—	1	2				
Coriandri . . .	—	—	6				
subt. pulv.	—	1	—				
Cumini . . .	—	1	—				
subt. pulv. .	—	1	8				
Cydoniorum . .	—	7	10				
Erucae . . .	—	—	6				
gr. mod. pulv.	—	—	10				
subt. pulv.	—	1	—				
Foeniculi . . .	—	—	8				
gr. mod. pulv.	—	1	—				
subt. pulv.	—	1	2				
Foeni Gr. gr. mod. pl.	—	—	10				
Hordei excortic. .	—	—	8				
Hyoscyami . .	—	1	4				
subt. pulv.	—	2	—				
Lini	—	—	6				
gr. mod. pulv.	—	—	10				
Nigellae . . .	—	—	8				
Papaveris . . .	—	—	10				
Paeoniae . . .	—	2	6				
Petroselini. . .	—	1	2				
Phellandr. . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	6				
Psyllii	—	2	4				
Sabadillae . .	—	2	8				
subt. pulv.	—	4	2				
Sinapis . . .	—	—	10				
gr. mod. pulv.	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	6				
Stramonii . .	—	1	2				

S.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Semen Stramonii subt. pulv.	1 Unze	2	—				
Tanaceti . . .	—	1	—				
gr. mod. pulv.	—	1	4				
Serum lactis acidum . .	1 Pfund	7	—				
aluminat. .	—	7	—				
dulce . .	—	4	—				
dulcificat. .	—	7	—				
tamarindinat.	—	3	6				
Siliqua dulcis	1 Unze	—	7				
conc. . .	—	—	10				
Sinapismus	—	1	—				
Solutio arsenic. Fowl. .	1 Drachm.	—	2				
succi Liq.conc.Ph.mil.	1 Unze	1	—				
Species aromaticae . .	—	1	7				
ad cataplasma .	—	1	2				
Ph. milit.	—	—	7				
decoct. lignor.	—	1	—				
Ph. milit.	—	—	10				
enema . .	—	1	—				
fomentum .	—	2	—				
gargarisma .	—	1	8				
infus. pectoral.	—	1	8				
Ph. milit.	—	1	2				
suffiendum .	—	3	7				
Ph. milit.	—	2	4				
resolventes . .	—	1	6				
Ph. milit.	—	1	4				
Spiritus acetico-aeth. .	1 Drachm.	1	—				
Angelicae comp.	1 Unze	2	—				
camphorato-croc.	—	2	10				
camphorat. . .	—	2	—				
Cochleariae . .	—	2	4				
Formicarum . .	—	2	6				
frumenti . . .	—	—	4				
Juniperi bacc. .	—	1	8				
Lavandulae . .	—	1	10				
Mastich. comp. .	—	3	—				
Mindereri . .	—	2	8				

S.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Spiritus muriat. aeth. .	1 Drachm.	—	10				
Nitri fumans . .	1 Unze	2	7				
nitrico-aeth. .	1 Drachm.	—	10				
Rorismarin. . .	1 Unze	1	10				
Rosarum . .	—	4	6				
saponatus . .	—	1	8				
Serpylli . . .	—	1	10				
sulphurico-aeth.	—	4	—				
martiat.	1 Drachm.	1	4				
vini alcoholisat.	1 Unze	3	2				
Gallici . .	—	1	6				
fortior	—	1	10				
rectificatiss.	—	1	6				
rectificatus .	—	1	—				
Spongiae ceratae . .	1 Drachm.	1	8				
compressae . .	—	4	2				
equorum . . .	1 Unze	6	8				
marinae maxim.	—	17	6				
mediae	—	10	2				
Stannum raspatum . .	—	2	7				
Stibium oxydat. album .	1 Drachm	1	7				
griseum	—	1	10				
oxydulat. fusc. .	1 Unze	6	8				
sulph.nig.c.gr.mod. pulv. .	—	1	4				
laevigat.	—	5	—				
Stipites Dulcamar. conc. .	—	—	8				
subt. pulv.	—	1	—				
Stomachus vitulin. exsiccat.	1 Drachm.	1	6				
Strobili Lupuli conc. . .	1 Unze	2	8				
Strychnium nitricum .	1 Gran	2	4				
Styrax Calamita . . .	1 Unze	1	8				
subt. pulv.	—	2	6				
liquidus . . .	—	2	2				
Succinum praeparat. .	—	3	10				
raspatum . .	—	1	4				
Succus Citri	—	1	—				

S.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Succus Citri recens . .	Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen, mit Zurechnung von 8 Pf. pro Stück berechnet.						
Dauci inspissat. crud.	1 Unze	—	8				
depurat.	—	1	—				
Glycyrrhizae depurat.	—	3	10				
subt. pulv.	—	5	4				
Juniperi inspissat. crud.	—	1	—				
depur.	—	1	8				
Liquirit. crudus .	—	1	8				
Sambuci inspissat. cr.	—	1	2				
depur.	—	1	10				
Sulphur citrin. gr. mod pulv.	—	—	10				
depuratum . .	—	1	4				
(für die Veterinärpraxis werden Flor. Suphuris berechnet.)							
Sulphur griseum pulv. . (für die Veterinärpraxis.)	—	—	8				
Sulphur praecipitatum .	1 Drachm.	1	8				
stibiat. aurant. .	—	4	8				
rubeum .	—	6	—				
Syrupus Althaeae . .	1 Unze	1	2				
Amygdalarum .	—	1	8				
balsam. Peruvian.	—	1	8				
Berberidum . .	—	1	10				
capit. Papaveris	—	1	6				
Cerarorum . .	—	1	10				
Chamomillae .	—	1	2				
Cinnamomi . .	—	1	8				
communis . .	—	—	10				
cort. Aurantior.	—	2	6				
Croci . . .	—	2	10				
flor. Aurantii .	—	1	4				
Glycyrrhizae .	—	1	6				
Ipecacuanh. . .	—	1	2				
Mannae . . .	—	2	—				
Menth. crisp. .	—	1	2				
Mororum . .	—	1	10				
Rhei	—	2	—				

S.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Syrupus Rhoeados . .	1 Unze	1	2				
Ribium . . .	—	1	10				
Rubi fruticos. .	—	1	10				
Rubi Idaei . .	—	1	10				
Senegae . . .	—	1	2				
Sennae . . .	—	1	6				
simplex . . .	—	1	—				
Spinae cervin. .	—	1	10				
succi Citri . .	—	3	4				
Violarum . .	—	8	—				
Zingiberis . .	—	1	2				
T.							
Tacamahaca	—	3	2				
Tamarindi	—	1	4				
Tartarus ammoniat. . .	1 Drachm.	1	—				
boraxat . .	1 Unze	5	—				
crudus	—	1	4				
gr. mod. pulv.	—	1	10				
depurat. subt. pulv.	—	2	6				
martiat. . . .	1 Drachm.	2	8				
natronat. . . .	1 Unze	2	10				
subt. subt.	—	4	—				
stibiatus . . .	1 Drachm.	3	4				
Terebinthina cocta . .	1 Unze	1	2				
communis	—	—	10				
laricina .	—	1	6				
Tinctura Absinthii . .	—	3	6				
Aconiti . . .	—	3	2				
aetherea	1 Drachm.	—	10				
Aloës . . .	1 Unze	3	6				
amara . . .	—	3	8				
Ambrae . .	1 Drachm.	1	10				
Arnicae flor. .	1 Unze	3	4				
aromatica . .	—	4	4				
acida	—	4	8				
Asae foetidae .	—	3	10				
Aurant. pomor.	—	3	8				

T.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Tinctura Benzoes . .	1 Unze	4	—				
compos.	—	4	2				
Calami . . .	—	3	6				
compos.	—	3	8				
Cantharidum .	—	3	—				
Capsici annui .	—	4	—				
carminativa .	—	4	10				
Caryophyllor.	—	4	4				
Cascarillae .	—	4	—				
Castorei Canad.	1 Drachm.	1	4				
aether.	—	1	8				
Sibirici	—	21	10				
aether	—	22	—				
Catechu . .	1 Unze	4	—				
Chinae comp. .	—	5	2				
simpl. .	—	5	6				
Chiniodini . .	1 Drachm.	—	8				
(Aus einem Theil Chinod. mit acht Theilen Spir. vini rectificatus. bereitet.)							
Tinctura Cinnamomi. .	1 Unze	4	6				
Colchici . .	—	3	8				
Colocynthid. .	—	4	6				
cort. Aurant. .	—	4	10				
Croci . . .	1 Drachm.	1	6				
Digital. aeth. .	—	—	10				
simpl. .	1 Unze	3	4				
Euphorbii . .	—	2	6				
Ferri acet. aeth.	1 Drachm.	1	6				
muriat. oxydul.	1 Unze	3	—				
pomat. . .	—	2	6				
tartaric. .	—	2	6				
Galbani . .	—	4	—				
Gallarum . .	—	2	10				
Gentianae . .	—	3	6				
Guajaci ammon.	—	5	—				
ligni .	—	3	8				
resinae	—	4	—				

T.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Tinctura Hyoscyami .	1 Unze	3	6				
Jodi . . .	1 Drachm.	1	—				
kalina . . .	1 Unze	7	2				
Laccae . . .	—	1	—				
Moschi . . .	1 Drachm.	6	10				
Myrrhae . .	1 Unze	4	2				
Opii benzoica .	—	3	4				
crocata .	—	9	—				
simplex .	—	5	4				
Pimpinellae .	—	3	10				
Pini compos. .	—	3	6				
Ratanhae sacch.	—	4	2				
Rhei aquosa .	—	3	6				
vinosa .	—	5	4				
Rosarum acida	—	—	10				
Scillae kalina .	—	3	6				
Sennae . .	—	3	4				
Stramonii sem.	—	3	8				
Succini . . .	—	6	—				
Valerianae . .	—	3	10				
aether	1 Drachm.	—	10				
ammoniat.	1 Unze	4	6				
Vanillae . .	1 Drachm.	4	8				
(Aus einem Theil Vanille und sechs Theilen Spir. Vini rectificatus bereitet.)							
Tragacanthae	1 Unze	5	6				
subt. pulv.	—	7	4				
Trochisci bechici . . .	—	3	—				
Ipecacuanhae .	—	4	2				
Turiones Pini conc. . .	—	1	2				
Tutia praeparat . . .	—	2	10				
	—						
U.	—						
Unguentum Aeruginis .	—	2	4				
basilicum . .	—	2	—				
Cantharid. .	—	9	4				
cereum . .	—	3	2				

U.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Unguentum Cerussae .	1 Unze	2	4				
camphor.	—	3	—				
Elemi . . .	—	3	4				
Hydrarg. alb.	—	3	4				
ciner.	—	6	4				
citrin.	—	3	4				
rubr.	—	3	—				
Kali hydriodici	—	7	2				
Linariae . .	—	2	—				
Majoranae .	—	2	2				
plumbicum .	—	2	6				
populeum . .	—	3	—				
resinae Burgund.	—	1	10				
Rorismar. comp.	—	5	—				
Ph. milit.	—	2	8				
rosatum . .	—	2	6				
simplex . .	—	2	—				
sulphurat. comp.	—	1	8				
Ph. milit.	—	—	8				
simplex	—	1	6				
Tartari stib. .	1 Drachm.	1	—				
Terebinth. .	1 Unze	2	2				
Zinci . . .	—	6	—				

V.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Vanilla	1 Scrupel	7	—				
Vinum Colchici . . .	1 Unze	4	8				
Gallic. alb. . .	—	1	6				
rubr. . .	—	1	6				
Hispanic. . . .	—	1	8				
martiat. . . .	—	4	8				
Rhenanum . .	—	2	6				
stibiatum . . .	—	2	—				
Viscum album conc. . .	—	1	2				
subt. pulv.	—	1	8				

Z.

Zincum granulat. . .	—	1	—				
hydrocyanic. .	1 Drachm.	3	—				
oxydat. via humid.	—	3	6				
via sicca	—	2	6				
sulphuric. cryst.	1 Unze	1	8				
venale	—	—	6				

Taxe der Arbeiten und Gefäße.

I. Taxe der Arbeiten.

	Sgr.	S.
Abdampfen.		
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	—	8
Für das Abdampfen einer größeren Quantität für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6
Amalgam.		
Für Bereitung eines Amalgams, die Unze	1	6
Aufgüsse und Macerationen.		
Kalte Aufgüsse und Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als gewöhnliche Decocte gerechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer werden für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die für diese Operationen ausgeworfenen Arbeitspreise um die Hälfte erhöht.		
Auflösungen.		
Für Auflösung eines Extractes in einer Flüssigkeit, wenn dazu ein Mörser gebraucht wird	—	8
Für Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w. für jede Unze der Solution	—	8
Für warme Solutionen von einem oder mehreren Salzen, Manna und dergleichen in Wasser: bis incl. 8 Unzen	—	8
— — 12 —	1	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Solution	—	6
Cataplasmen.		
Für Bereitung eines warmen Cataplasma: bis incl. 6 Unzen	—	8
— — 12 —	1	3

	Sgr.	S.
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Kalt zu bereitende Cataplasmen kosten die Hälfte.		
Contundiren.		
Für das Contundiren einer Substanz: bis incl. 6 Unzen	—	6
— — 12 —	1	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Decocte und Infusionen.		
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen	1	4
— — — — — 12 —	1	8
— — — — — 24 —	2	6
— — — — — 36 —	3	4
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund	—	6
In der Regel wird das Doppelte der verlangten Colatur an Flüssigkeit angewendet. In Fällen, wo mehr als das Doppelte anzuwenden ist, wie bei Decoctum Quassiae, oder bei den Decoctis concentratis, ist die Hälfte der obigen Arbeitspreise so oft in Anrechnung zu bringen, als die Menge der Colatur in der aufzugießenden Flüssigkeit enthalten ist. So ist z. B. ein Decoct:		
von 18 zu 6 Unzen Colatur zu taxiren	2	—
von 24 zu 6 — — zu —	2	8
Infusionen werden wie gewöhnliche Decocte berechnet.		
Ist von dem Arzte ein Decoct, oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird, in der Regel, eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur gerechnet. Bei stark wirkenden Arzneimitteln ist indeß eine vom Arzte einzuholende genauere Bestimmung der Menge der anzuwendenden Substanz unerläßlich.		
Für ein Decoctum und Infusum saturatum gilt das Nämliche.		
Zu einem Decoctum oder Infusum concentratum wird dagegen die Hälfte mehr, zu concentratissimum aber das Doppelte der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.		
Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum vorgeschrieben, so ist darunter, wenn die Verordnung in dieser Beziehung keine nähere Bestimmung enthält, das Verordnete gröblich zerstoßen oder zerschnitten zu verstehen.		

	Kr.	H.
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende des Kochens noch eine andere Substanz hinzugefügt werden und noch einige Zeit mitkochen soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		
Wenn bei der Bereitung einer Arznei Digeriren und Kochen gleichzeitig verordnet sind, so darf für die letztgenannte Operation nur die Hälfte des dafür ausgeworfenen Arbeitspreises in Anrechnung kommen.		
Digestionen.		
Geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden		
bis incl. 6 Unzen zu	1	8
bis — 12 — zu	2	—
gerechnet.		
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Bei mehr als 24stündiger Dauer geistiger Digestionen wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte der obigen Arbeitspreise hinzugerechnet. So ist z. B. eine geistige Digestion bis 6 Unzen von dreitägiger Dauer zu berechnen mit	3	4
Wässrige Digestionen, bis zu einer 24stündigen Dauer, werden eben so, wie gewöhnliche Decocte berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer sind die für gewöhnliche Decocte ausgeworfenen Arbeitspreise für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden um die Hälfte zu erhöhen.		
Dispensation nichtflüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nichtflüssigen, weiter nicht zu mischenden Arzneimittels, z. B. eines einzelnen Pulvers, wenn hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht statt findet, mit Convolut und Signatur sind:		
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	4
bei — — — — 12 —	—	6
bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund zu berechnen.	—	2
Für die Dispensation eines Pflasters, incl. Einwickeln in Wachspapier, Convolut und Signatur: bis incl. 1 Unze	—	4
bis — 4 —	—	8
bis — 12 —	1	—
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . .	—	6

	Sgr.	P.
Emulsionen.		
Für Bereitung einer Oel- oder Samen-Emulsion bis incl. 8 Unzen	1	8
bis — 12 —	1	8
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	10
Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	1	6
bis — 12 —	1	10
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	4
Gelatinen.		
Für Bereitung einer Gelatina aus Isländischem Moos oder Hirschhorn: bis incl. 2 Unzen	1	8
bis — 4 —	2	6
Quantitäten über 4 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu	6	—
zu berechnen, so daß also 6 Unzen	3	—
kosten		
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge: bis incl. 6 Unzen	1	—
bis — 12 —	1	8
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge: bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer, flüssiger oder nicht flüssiger Arzneimittel, zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmter Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Bei größeren Mengen für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund der Mischung	—	4

Anmerkung 1. Findet bei der Anfertigung einer flüssigen Arznei die Solution eines Extraktes, eine warme Auflösung, die Bereitung einer Oel-, Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsion, eine Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Oelen u. s. w., die Bereitung einer Saturation, eine Filtration Statt, so kommt der für die ebengenannten Arbeiten ausgeworfene Preis in Anwendung, wogegen für die in solchen Fällen etwa noch zu bewirkenden anderweitigen Beimischungen, obiger, für die Mischung einer Arznei

	Sgr.	Pf.

im Allgemeinen festgesetzter Preis nicht noch besonders in Anrechnung zu bringen ist. In allen übrigen Fällen wird von den zur Anfertigung einer flüssigen Arznei nöthigen Arbeiten, für welche bereits ein bestimmter Preis festgesetzt ist, z. B. Decoction, Infusion, Digestion, Bereitung einer Samen-Emulsion u. s. w., jede einzelne, und die demnächstige Hinzufügung anderweitiger Beimischungen nach den dafür ausgeworfenen Preisen besonders berechnet.

Anmerk. 2. Wenn zu Gelatinen oder bereits vorräthigen Lohwergen oder Pulpen, anderweitige Beimischungen hinzugefügt werden, so finden einzig und allein obige, für die Mischung einer Arznei und Verabreichung derselben angesetzten Preise Anwendung.

Anmerk. 3. Die einer Salbe oder einem Pflaster hinzuzufügende Beimischung gehört zur Kategorie der Bereitung einer Salbe oder eines Pflasters und wird demgemäß berechnet.

Anmerk. 4. Für die Mengung von Pulvern, Species. und die Verabreichung derselben ist ein bestimmter Preis festgesetzt.

Bei der Verabreichung einer verschriebenen flüssigen, nicht weiter zu mischenden Arznei, z. B. einer Tinktur, des Decoctum Zittmanni u. s. w. darf für die bloße Dispensation nichts in Anrechnung gebracht werden.

Dasselbe gilt von der Verabreichung einer nicht flüssigen, weiter nicht besonders zu mischenden Arznei, wenn dabei ein dazu verwandtes Gefäß berechnet wird.

Morsellen.

Für Bereitung von Morsellen: bis incl. 6 Unzen	6	—
bis — 12 —	10	—
Bei größeren Quantitäten pro Pfund	8	—

Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze in Anwendung.

Pasten.

Für Bereitung einer Pasta: bis incl. 2 Unzen	2	—
bis — 4 —	3	—
bis — 6 —	4	—
Quantitäten über 6 Unzen sind nach dem Pfundpreise, das Pfund zu zu berechnen.	6	—

Pflaster.

Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:

bis incl. 4 Unzen	1	4
bis — 8 —	2	—
bis — 12 —	2	6
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	—

Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:

bis incl. 4 Unzen	2	—
bis — 8 —	4	—
bis — 12 —	6	—

	Sgr.	Pf.
Für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . .	3	—
Für das Streichen eines Pflasters von etwa einem bis fünf Zoll Länge und Breite	1	3
Vorstehender Satz von 1 Sgr. 3 Pf. wird bei größeren Pflastern so oft berechnet, als die angegebene Länge und Breite in dem Pflaster enthalten sind. Das Leder oder Zeug wird, nach seinem Werthe, noch besonders berechnet.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für das Anstoßen einer Pillenmasse: bis zu 1 Unze incl.	—	8
Für Anstoßen einer Pillenmasse, wenn letztere über 1 Unze beträgt, für jede Unze	—	6
Für Formation der Pillen, Bestreuen derselben mit einem Pulver, von welchem die Unze nicht mehr als 3 Sgr. kostet, und für die Dispensation, pro Unze .	3	4
Desgleichen für Pillen, welche mit einem Pulver, von welchem die Unze den Preis von 3 Sgr. übersteigt, bestreut werden, pro Unze	4	8
Desgleichen für Pillen, die mit Vanille bestreut werden, pro Unze .	5	4
Desgleichen für Pillen, welche versilbert werden, pro Unze	8	—
Desgleichen für Pillen, die vergoldet werden, pro Drachme . . .	3	2
Das Gewicht der Pillen wird im Durchschnitt zu zwei Gran pro Stück angenommen. Ist ein größeres oder kleineres Gewicht derselben vorgeschrieben, so werden sie nach Verhältniß theurer oder wohlfeiler taxirt, so daß z. B. Pillen von vier Gran, mit Pulv. rad. Glycyrrh. bestreut, die Unze zu .	1	8
eben solche Pillen von einem Gran dagegen die Unze zu	6	8
berechnet werden.		
Für Anstoßen, Formation, Bestreuen und Dispensation der Pferde-Pillen und Boli, pro Stück incl. Convolut	—	4
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation der Trochisci, nach genau bestimmtem Gewichte, pro Unze	2	—
Für Bereitung, Formation, Bestreuen und Dispensation derselben nach willkührlicher Größe pro Unze	1	—
Pulver und Species.		
Für Mengung und Dispensation eines feinen Pulvers, wenn solches nicht dividirt oder in vervielfältigter Dosis verabfolgt wird, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	—	8
bis — 12 —	1	—
In größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	8
Bei einer Division, oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung der Pulver, wird für die Dispensation, incl.		

	Sgr.	Pf.
Mengung, Kapsel, Convolut und Signatur: bis zu 12 Stück ein jedes zu	—	4
16 — — — zu	—	3
berechnet.		
Quantitäten zwischen 12 und 16 Stück werden taxirt mit	4	—
Sind Wachs-Kapseln dazu verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden obige Sätze um den vierten Theil erhöhet; es müssen demnach 12 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	5	—
Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers, oder einer Quantität Species, mit Kapsel, Convolut und Signatur: bis incl. 6 Unzen	—	6
bis — 12 —	—	9
Bei größeren Quantitäten für jedes Pfund	—	6
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets, incl. Mengung, Kapseln, Convolut und Signatur,		
bei einem Inhalt bis incl. 6 Unzen	—	4
bis — 12 —	—	6
bei größeren Quantitäten pro Pfund	—	4
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w., pro Stunde	2	—
Salben.		
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen: bis incl. 4 Unzen	—	8
bis — 8 —	1	3
bis — 12 —	2	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren:		
bis incl. 4 Unzen	1	—
bis — 8 —	2	—
bis — 12 —	3	—
Bei größeren Quantitäten für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	6
Saturation.		
Für Bereitung einer Saturation	1	—

II. Taxe der Gefäße.

	Rtl.	S.
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	1	6
über 16 Pulver	2	—
Gläser, grüne.		
Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur, bis zu ½ Unze das Stück	1	—
von ½ Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	3
von 4 — — — 12 — —	2	—
von 12 — — — 24 — —	2	6
von 24 — — — 36 — —	3	—
Ueber 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.		
Gläser, weiße.		
Starke, weiße Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu ½ Unze das Stück	1	8
von ½ Unze excl. bis zu 1 Unze incl.	2	—
von 1 — — — zu 3 — —	2	6
von 3 — — — zu 4 — —	3	—
von 4 — — — zu 6 — —	3	8
von 6 — — — zu 8 — —	4	6
von 8 — — — zu 12 — —	6	—
von 12 — — — zu 16 — —	8	—
Starke, weiße Gläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur, und Signatur das Stück	2	6
theurer berechnet.		
Holz-Schachteln.		
Holz-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	—	8
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	3
von 4 — — — 8 — —	2	—
von 8 — — — 16 — —	2	6

	Sgr.	Pf.
Papp-Schachteln.		
Papp-Schachteln bis zu einer Unze incl. kosten mit Signatur das Stück	1	—
von 1 Unze excl. bis 4 Unzen incl.	1	8
von 4 — — — 8 — —	2	4
von 8 — — — 16 — —	3	—
Kruken, weiße.		
Weiße Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Drachmen, das Stück	1	—
von 2 Drachmen excl. bis 1 Unze incl.	1	3
von 1 Unze — — 2 — —	2	—
von 2 — — — 4 — —	2	6
von 4 — — — 8 — —	3	2
von 8 — — — 12 — —	3	9
von 12 — — — 16 — —	5	—
Kruken, graue.		
Graue Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 2 Unzen, das Stück	—	8
von 2 Unzen excl. bis 4 Unzen incl.	1	—
von 4 — — — 6 — —	1	3
von 6 — — — 8 — —	1	9
von 8 — — — 12 — —	2	—

Ueber 12 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts Ein Silbergroschen mehr berechnet.

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser und Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, oder, bei Reiteraturen, zurückgegeben werden, darf bei grünen Gläsern und grauen Kruken nur die Hälfte der vorstehenden Preise, bei weißen Gläsern und Kruken bis zu 2 Unzen nur 9 Pfennige, und bei Gläsern und Kruken von einem größeren Inhalte als 2 Unzen, nur ein Silbergroschen pro Stück in Ansatz kommen.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Leere grüne Gläser müssen um 25 Procent wohlfeiler als der incl. Kork, Tectur und Signatur angegebene Taxpreis besagt, berechnet werden.

1842.

№ II. Verordnung,

den Eingangszoll vom Zucker betreffend, vom 18. Januar 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen.

In Gemäßheit der nach erfolgter Kündigung des mit dem Königreiche der Niederlande bestandenen Handelsvertrages vom 21. Januar 1839 unter den Staatsregierungen des Zoll- und Handelsvereins zu Stande gekommenen Vereinbarungen wird hiermit beziehungsweise unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung des Zoll-Tarifs vom 30. October 1839 posit. 25. litt. x. der Eingangszoll vom Zucker für die Zeit vom 16. März d. J. an folgendermaßen festgesetzt:

Zucker:

1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker 1 Centner 10 Rthlr. — Sgl. oder 17 Fl. 30 Xr.
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 1 Centner 8 Rthlr. — Sgl. oder 14 Fl.
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, 1 Centner 5 Rthlr. — Sgl. oder 8 Fl. 45 Xr.

Hinsichtlich der Tarasätze verbleibt es bei den dermaligen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Rudolstadt, den 18. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1842.

№ III. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 18. Januar 1842,

die Regulirung der Stations-Entfernungen in dem Umfange der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt nebst einigen Anordnungen in Bezug auf die Beförderung von Extraposten sowie die Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Taxe betreffend.

§. 1.

Nach dem Antrage der General-Direction der Fürstl. Schwarzburgischen Fürstl. Thurn- und Taxisschen Lehensposten zu Frankfurt a. M. sind die Entfernungen der Poststationen der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt neu regulirt und, wie folgt, festgesetzt worden:

Von * Nach	Meilen	Von * Nach	Meilen	Von * Nach	Meilen
* Königsee		ferner Rudolstadt		* Stadtilm	
Großbreitenbach	2	Kranichfeld	2¾	Arnstadt	1¾
Ilmenau	2¼	Saalfeld	1½	Blankenhain	3¾
Rudolstadt	3	Schwarzburg	2½	Erfurt	3
Saalfeld	3¼	Stadtilm	3	Ilmenau	2
Schwarzburg	1	* Schwarzburg		do. pr. Amt Gehren	3½
do. über Leutnitz	3¼	Eisfeld	5½	Königsee	3
Stadtilm	3	Ilmenau	4¼	Kranichfeld	1¾
Wallendorf	3¼	Königsee	1	Rudolstadt	3
* Rudolstadt		do. über Leutnitz	3¼	Saalfeld	4
Blankenhain	2¾	Rudolstadt	2½	Schwarzburg	4
Ilmenau pr. Königsee	5¼	Saalfeld	2½	Weimar	4½
Kahla	3	Stadtilm	4		
Königsee	3	Wallendorf	2¼		

§. 2.

Diese Entfernungen und die hier nachfolgenden weiteren Bestimmungen sind vom 1. Januar 1842 ab bei Festsetzung der Beförderungszeit sowohl, als auch bei Berechnung der Extrapost-, Courier-, und Estaffeten-Taxe, sowie der Postillons-Trinkgelder zu Grunde zu legen. Ihre weitere Anwendung auf den Transport der ordinären Posten, das Beifuhrwerk mit eingeschlossen, bleibt dem Ermessen der General-Post-Direction überlassen.

§. 3.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen	Couriere								Extraposten							
	chaussirt				unchaussirt				chaussirt				unchaussirt			
	Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten		Bei gewöhnlichem Wege		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten	
	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.	St.	Min.
¼	.	8	.	9	.	10	.	12	.	10	.	12	.	15	.	18
½	.	15	.	18	.	20	.	23	.	20	.	23	.	30	.	35
¾	.	23	.	27	.	30	.	34	.	30	.	34	.	45	.	53
1	.	30	.	35	.	40	.	45	.	40	.	45	1	—	1	10
1¼	.	38	.	44	.	50	.	57	.	50	.	57	1	15	1	28
1½	.	45	.	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	.	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	35
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	.	12	.	14	.	15	.	18	.	15	.	18	.	20	.	25

Diejenigen Poststationen, welche sich für befugt glauben, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für eine oder die andere Tour in Anspruch nehmen zu können, haben ihre deßfallsigen Reclamationen bei der Lehens-Post-Direction in Eisenach vorzubringen und werden, im Falle sich ihre Ansprüche als begründet erweisen, mit einer Autorisation der General-Post-Direction versehen, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

§. 4.

Die Bespannung und beziehungsweise Beförderungszeit (vergl. §. 3 und 6) regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich gerechnet:

a) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche, ganz trockene Wege in schwerem Boden und
b) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

a) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung, Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
b) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Wegs von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach den Bestimmungen des §. 3 und zwar nach Maasgabe des Satzes für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . .	— Std. 40 Min. resp.	— Std. 45 Min.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit .	1 Std. — Min. resp.	1 Std. 10 Min.
überhaupt	1 Std. 40 Min. resp.	1 Std. 55 Min.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Bei Ermittelung des Gewichtes der Ladung wird, soviel die Personen betrifft, eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet, 3 oder 4 Kinder unter 5 Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. — Jeder Domestik wird für Eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

ein Koffer wird zu . . .	80	Pfund,
eine Vache zu	80	„
ein beweglicher Sitzkasten zu	50	„
ein Mantelsack zu	50	Pfund gerechnet.

Sind diese Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unverpackt im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt.

In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, als Geld, Metall u. s. w., bestimmt der §. 7 das Nähere.

§. 6.

Bei allen Wagen werden die in nachstehender Tabelle bezeichneten drei Gattungen angenommen. Bei ihrer Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen ist zu berücksichtigen, ob sie die Wagenspur halten. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen sollen folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Unchaussirter Weg. Bei spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.
	℔		℔		℔	
I. Gattung. Leichte, offene oder mit einem Leinwandverdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdeck versehen ist oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800 bis 1200	3	über 500 bis 900	3	über 400 bis 700	3
	über 1200 bis 1600	4	über 900 bis 1300	4	über 700 bis 1000	4
			über 1300 bis 1700	5	über 1000 bis 1300	5
					über 1300 bis 1700	6
II. Gattung. Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druck-Federn ruhen; auch leichte zweisitzige Batards.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 bis 900	3	über 350 bis 600	3	über 450 bis 750	4
	über 900 bis 1200	4	über 600 bis 900	4	über 750 bis 900	5
	über 1200 bis 1600	5	über 900 bis 1200	5	über 900 bis 1150	6
			über 1200 bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
III. Gattung. Kutschen mit ganzem festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 bis 1000	4	über 450 bis 600	4	über 500 bis 700	5
	über 1000 bis 1400	5	über 600 bis 900	5	über 700 bis 1000	6
	über 1400 bis 1800	6	über 900 bis 1200	6	über 1000 bis 1400	8
	über 1800 bis 2200	7	über 1200 bis 1500	7		
	über 2200 bis 2600	8	über 1500 bis 2100	8		

Die Ladung eines Wagens darf den, in vorstehender Tabelle als Maximum angegebenen, Gewichtssatz nicht überschreiten.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um $\frac{1}{3}$ geringer angenommen.

Zu bemerken ist, daß ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung nicht dafür entscheidet, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillons gestellt werden; bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

§. 7.

Der Reisende kann nach vorstehenden Bestimmungen selbst beurtheilen, wie viel Extrapost- ꝛc. Pferde er bedarf, und bestellt darnach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu

Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter, mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der General-Post-Direction anzubringenden Beschwerden, sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäckes betrifft, an die §. 5 hierüber gegebenen Normen, auch an die dießfallsige Entscheidung der Postanstalt, — selbst wenn solche günstiger für ihn ausfällt, als nach jenen Festsetzungen — nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck, oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt; und dieses Gewicht wird, mittels specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Gold, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfanges sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäcke sich mit einer billigen ohngefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maasregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäckes durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 8.

Von den im §. 6 gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postwesens einer Station es erforderlich macht, die ad §. 6 bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, haben die betreffenden Postanstalten eine für diesen Stationsweg

geltende Autorisation der General-Post-Direction nachzusuchen, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung gegen die Reisenden zu rechtfertigen haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit der Mehrbespannung vorgestellt. Verlangt er dennoch nur mit der reglementmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzubringen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stations-Orte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

§. 9.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als gegenwärtige Verordnung besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich, — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er grundsätzlich zu nehmen verpflichtet ist, und wenn die Postanstalt dem Verlangen des Reisenden dann ohne Einwendung willfährt. Erfolgt solche Vereinigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Keine Postanstalt darf aber, bei nachdrücklicher Strafe, höhere Bezahlung annehmen, als für die wirklich hergegebene Bespannung festgesetzt ist. Die Anzahl der bezahlten Pferde muß unter allen Umständen im Begleitzettel angegeben werden.

§ 10.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 11.

Die Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Taxe, sowie die Wagenmeister-Gebühr, das Schmiergeld ꝛc. wird nach nachstehenden Bestimmungen erhoben:

für ein Extrapostpferd auf die Meile . . . . . — Fl. 44 Xr.
für ein Courierpferd, es mag gesattelt oder angespannt gebraucht werden, auf die Meile . . . . . 1 Fl. — Xr.
für eine unbedeckte Post-Kalesche auf die Meile . . — Fl. 18 Xr.
für eine bedeckte, in Federn und Riemen hängende Post-Kalesche oder Kutsche auf die Meile . . . — Fl. 27 Xr.
für den Wagenmeister, auf jeder Station, wo der Reisende schmieren läßt . . . . . — Fl. 18 Xr.
wenn aber der Reisende die Wagenschmiere mit sich führt, so erhält der Wagenmeister nur . . . . . — Fl. 9 Xr.

§. 12.

Den Postillons sind bei Extrapost- und Courierfuhren die Trinkgelder in folgenden Beträgen zu entrichten:
bei Bespannung mit 2 oder 3 Pferden auf die Meile . — Fl. 18 Xr.
bei Bespannung mit 4 Pferden auf die Meile . . — Fl. 27 Xr.
bei Bespannung mit 6 Pferden für beide Postillons . — Fl. 45 Xr.

§. 13.

Die Expeditions-Gebühr, welche für die Abfertigung einer Estaffette im Aufgabe-Orte, oder für die vorzunehmende wirkliche Umspedition von Estaffetten durch die Postämter angesetzt werden darf, ist auf 54 Xr. und die Bestell-Gebühr auf 9 Xr. festgesetzt.

§. 14.

Die Bezahlung des Chaussee- und Brückengeldes an den Posthalter hat fortan nach der neuen Landeswährung im 24½ Fl.-Fuße zu geschehen.

§. 15.

Der von dem Posthalter für seine Bemühungen an dem Post- und etwaigen Wartegelde für die durch Anspänner beförderten Extraposten u. s. w. zu machende Abzug wird auf 6 Xr. von jedem Gulden des tarifmäßigen Postgeldes bestimmt.

Rudolstadt, den 18. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

№ IV. Verordnung

der Fürstl. Regierung,

die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend, vom 25. Jan. 1842.

In Betracht, daß die engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden, Schornsteinröhren in manchen Fällen zwar anerkannte Vorzüge vor den bisher üblichen besteigbaren Schornsteinen haben, die Anlegung und Benutzung derselben jedoch besondere Vorsichtsmaaßregeln zur Erhaltung der baulichen Festigkeit sowohl, wie auch der Feuersicherheit erfordert, haben Wir über die Einrichtung und Anwendung derartiger enger Schornsteinröhren einige nähere Bestimmungen zu ertheilen für nöthig erachtet, und verordnen mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, anmit für den Umfang der Oberherrschaft des Fürstenthums, wie folgt:

§. 1.

Zu dem Baue enger Schornsteinröhren oder zu der Umänderung schon bestehender besteigbarer Rauchröhren in enge muß, wie bei jeder andern baulichen Anlage oder Veränderung, zuvor die Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eingeholt werden.

§. 2.

Die Bestimmung solcher Röhren ist, den Rauch nur von geschlossenen Feuerungen abzuleiten, und es dürfen drei Feuerungen in eine Röhre geführt werden, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Feuerungen in einer Etage neben einander, oder in verschiedenen Etagen über einander liegen.

§. 3.

Die Form der innern Querdurchschnitts-Fläche dieser engen Rauchröhren ist entweder rund, oder quadratisch, oder oblong, und die geringste zulässige Weite derselben ist 6 Zoll im Lichten, welches Maaß bei ungleichseitiger Form für die kleinste Seite gilt.

Der festgestellte Querdurchschnitt ist für die ganze Höhe der Röhren genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie derselben zu nehmen.

Enge Röhren dürfen nicht in weitere, etwa alte Schorsteinröhren, ausgeleitet werden.

Bei Feuerungen anderer Art, als: Heerd- oder Kesselfeuerungen, Brauereien, Brennereien u. s. w., für welche der großen Mannigfaltigkeit wegen allgemeine Regeln nicht festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau, die Größe der Querdurchschnitts-Fläche nach dem Gutachten des betreffenden Baubeamten zu bestimmen und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage auch hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Zum Bau der engen Schornsteinröhren sind, wenn sie nicht in solidem Mauerwerk selbst ihre Stelle finden, nur gut gebrannte Backsteine zu verwenden.

§. 5.

Wie jede Art Schornsteinröhren überhaupt, so sollen auch im Besondern die engen Rauchröhren, hauptsächlich bei ganz neuen Bauten, selbst wenn sie nur für die eine oder die andere Etage bestimmt sind, in der Regel jedesmal vom Erdgeschoß aus fundamentirt und aufgeführt werden.

Abweichungen hiervon können nur mit dem Vorwissen der Polizeibehörde nach erfolgtem Gutachten der betreffenden Baubeamten stattfinden.

§. 6.

Die Wangen der engen Schornsteinröhren, und im Fall zwei oder mehrere Röhren neben einander liegen, die Zungen zwischen denselben, müssen wenigstens einen halben Stein stark, d. h. wenigstens 4 Zoll stark, angelegt und ausgeführt werden, wobei alles Holzwerk mindestens 3 Zoll von denselben entfernt bleiben muß.

Bei engen Schornsteinröhren, die wegen anhaltender und starker Feuerung einem hohen Grad von Hitze ausgesetzt sind, müssen die Wangen und Zungen nach Verhältniß und bis auf 2½ Stein verstärkt werden.

§. 7.

Wenn diese Schornsteinröhren nicht lothrecht aufgeführt werden können, vielmehr gezogen oder geschleift werden müssen, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, so muß dabei Folgendes beobachtet werden:

a) die Röhren dürfen höchstens eine Steigung von 60 Grad gegen das Loth haben;

b) das Schleifen oder Ziehen der Röhren muß entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen, oder mit lothrecht aufgeführten massiven Wangen bewirkt werden;

Sogenannte Schleifbäume sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn dieselben durch wenigstens 3 Zoll starke Schieferplatten, oder mittels einer starkbemäntelten Backsteinlage gehörig gesichert werden.

c) Da, wo die Biegung statthat, müssen eine Verengerung der Röhre und die Ecken im Innern derselben ganz vermieden werden, und zwar in der Art, daß der Uebergang von einer Richtung zur andern in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser geschieht.

§. 8.

Das Auffatteln von Schornsteinröhren auf die Balkenlager darf nicht stattfinden.

§. 9.

Jede enge Schornsteinröhre muß im Innern, besonders in den Ecken gehörig geputzt und so glatt, als irgend möglich, hergestellt werden, um dem Ansetzen des Rußes vorzubeugen, und um die Reinigung desto besser bewirken zu können. Von außen sind diese Röhren mit einem starken Mantel von Strohlehm zu umgeben und gehörig mit Kalk abzutünchen, um etwa entstandene Risse oder sonstige Beschädigungin leicht zu erkennen. Dieserhalb müssen die Röhren auch beim Reinigen jedesmal genau besichtigt und die nöthig befundenen Ausbesserungen sogleich vorgenommen werden.

§. 10.

Jede Röhre erhält unten, wo sie anfängt, sowie in jedem darauf folgenden Stockwerke, vorzüglich da, wo die Ofenröhren in dieselbe ausmünden, auch über dem obersten Dachboden, Behufs der Reinigung, eine Seitenöffnung von erforderlicher Größe, welche Oeffnungen mit eisernen in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen sind.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden und müssen wenigstens 3 Fuß davon entfernt bleiben. Auch ist ein Vorpflaster oder Estrich auf dem zunächst unter den Thüren befindlichen Boden anzubringen, das 2 Fuß breit und in der Länge um 16 Zoll über die Thürbreite hinaus gehen muß.

§. 11.

Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern oder Wänden, also freistehend aufgeführt werden sollen, so ist auf andere Weise für gehörig festen Stand und für Dauer zu sorgen, wobei vorzüglich wie überhaupt die Tüchtigkeit der dabei zu verwendenden Materialien und die Sorgfältigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen ist.

Hierbei ist als Regel anzunehmen, daß einzelne oder blos neben einander verbundene Röhren, welche mit Einschluß der Wangen in ihrer kleinsten Dimension nicht über 2 Fuß stark sind, höchstens 12 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen; bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen werden müssen.

§. 12.

Wenn Schornsteinröhren nicht auf dem Forste, wo sie zwei Fuß hoch über denselben aufzuführen sind, sondern auf der Dachfläche aufgeführt werden, so müssen dieselben 2 Fuß hoch, an der obern Seite gemessen, über die Dachfläche hervorstehen. Ist es nöthig, die Röhren noch höher über der Dachfläche aufzuführen, so müssen sie stärkere Wangen erhalten und tüchtig verankert werden.

§. 13.

Die Reinigung dieser Röhren geschieht mit dem Kreuzbesen, indem derselbe mit einer Leine, an welcher eine Kugel als Gewicht befestigt ist, auf und nieder gezogen wird. Diese Reinigung geschieht, so oft es nöthig, wenigstens in dem Zeitraume von 4 zu 4 Wochen.

Im Fall, daß sich in der Röhre Glanzruß angesetzt hat, und selbige auf oben vorgeschriebene Weise nicht gehörig gereinigt werden kann, so muß dieselbe von dem Schornsteinfeger mit größter Vorsicht, bei ruhigem Wetter, ausgebrannt werden.

Findet der Schlotfeger ein Bedenken dabei, so ist die nöthige Anzeige davon unverzüglich bei der Polizeibehörde zu machen.

§. 14.

Modificationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem sie die Erfahrung an die Hand geben dürften, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauten und Abänderungen von den Maurermeistern, bei Vermei-

dung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafen, ganz genau zu befolgen.

§. 15.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden die in Betreff der Feuerungsanlagen und darauf bezüglichen Bauausführungen und feuerpolizeilichen Maaßregeln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, in so fern sie nicht den obigen Vorschriften widersprechen, keineswegs aufgehoben.

Urkundlich unter Beidruckung des Fürstl. Regierungs-Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift.

Rudolstadt den 25. Januar 1842.

(L. S.) Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. A. Blanchi.

№ V. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 25. Januar 1842,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend.

Da zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es für nöthig gefunden worden, daß die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche häufig ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren reisen, einer sorgfältigen polizeilichen Beaufsichtigung, wie eine solche bereits auch in den meisten benachbarten Staaten angeordnet worden, unterworfen werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sich unter solchen Knechten öfters gefährliche Subjecte, namentlich Diebe und Vagabunden, befinden und auf diese Weise den obrigkeitlichen Nachstellungen zu entziehen wissen, so werden die sämmtlichen Polizei-Unterbehörden und Gensd'armes hiermit angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. gehörig zu beaufsichtigen, besonders ihre Reiselegitimationen genau zu untersuchen

und, wenn sich letztere nicht in genügender Ordnung befinden, gleich legitimationslosen Personen wider sie zu verfahren.

Rudolstadt, den 25. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.

Hönniger.

R. A. Blanchi.

№ VI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 26. Januar 1842,

den Beitritt des Fürstenthums Lippe, des Herzogthums Braunschweig, des Kurfürstenthums Hessen mit der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthums Waldeck mit dem Fürstenthum Pyrmont zu dem deutschen Zoll- und Handelsvereine betreffend.

Nachdem das Fürstenthum Lippe-Detmold, das Herzogthum Braunschweig, das Kurfürstenthum Hessen mit der Grafschaft Schaumburg und das Fürstenthum Waldeck mit dem Fürstenthum Pyrmont durch die beziehungsweise am 18. und 19. October, 13. November und 11. December 1841 zu Berlin abgeschlossenen und nunmehr auch ratificirten Verträge sich dem kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereine und beziehungsweise der am 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention unter Annahme des 14 Thalerfußes als Landesmünzfuß angeschlossen haben, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Verträge bei der Fürstl. Regierung hier und der Fürstl. Landshauptmannschaft zu Frankenhausen eingesehen werden können.

Rudolstadt, den 26. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Witzleben.

№ VII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 26. Januar 1842,

daß seit dem Erlöschen des Handelsvertrags mit den Niederlanden und der Uebereinkünfte mit Bremen und Hamburg die Zollerleichterungen auf Butter, Käse und Vieh nicht mehr zur Anwendung kommen, und daß wegen der den Wein-Großhändlern gewährten Begünstigungen die früheren Bestimmungen wieder eintreten.

Da der Handelsvertrag mit dem Königreich der Niederlande am 21. Januar 1839, ingleichen die mit den freien und Hansestädten Hamburg und Bremen resp. unterm $\frac{12.}{17.}$ December 1839 und 4. Juli 1840 abgeschlossenen Uebereinkünfte mit Ablauf des vorigen Jahres erloschen sind, so kommen die von Seiten des Zollvereins nach §. 4 des Vertrags mit dem Königreiche der Niederlande gewährten Zoll-Erleichterungen auf Butter, Käse und Vieh nicht weiter in Anwendung und tritt wegen des Weinbezugs vom Auslande der frühere Zustand dahin wieder ein, daß die den vereinsländischen Wein-Großhändlern zugestandene Begünstigung eines Rabatts von 20 Procent an den in Quantitäten von mindestens 20 Oxhoften auf einmal eingeführten Weinen nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wein unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung bezogen und der Nachweis in der vorgeschriebenen Art geführt wird; welches anburch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 26. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Witzleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1842.

№ VIII. Gesetz

wegen Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, Beseitigung mehrerer Unbestimmtheiten in der Prozeßordnung und Abkürzung des processualischen Verfahrens, vom 2. Februar 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben theils zu Entscheidung einiger bestrittener Rechtsfragen, theils zu Beseitigung mehrerer in der hieländischen Proceßordnung enthaltener Unbestimmtheiten, theils aber auch zu Abkürzung des processualischen Verfahrens, Uns bewogen gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

I) Uneheliche Kinder sollen an dem Nachlasse ihres ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Vaters in dem Falle, wenn bei dessen Tode keine Ehefrau und keine rechtmäßigen Kinder vorhanden sind, einen Anspruch auf den im römischen Rechte den Concubinen-Kindern angewiesenen und mit ihrer Mutter zu theilenden sechsten Theil desselben nicht zu machen haben.

II) Die Provocatio ex lege: Diffamari soll in dem Falle, wenn sich Jemand injuriöse oder sonst nachtheilige Aeußerungen gegen einen Andern erlaubt, ohne sich dabei einen klagbaren Anspruch gegen den Diffamaten beizumessen, nicht zulässig sein.

III) Die Behändigung der Ladungen und anderer gerichtlicher Verfügungen soll in Abwesenheit des Vorzuladenden resp. Adressaten außer den in der Proceßordnung P. II. Tit. IV. §. 4. ausdrücklich benannten Personen auch noch an die mit demselben in einem Hause wohnenden Eltern, Schwiegereltern und volljährigen Geschwister, nicht minder an dessen Dienstherrschaft rechtsgültig geschehen können.

IV) Was den Gebrauch des Eides betrifft, so wird verordnet:

1) Daß der Kläger über die Klage und die derselben einverleibte Replik den Eid bei Verlust dieses Beweismittels in der Klage oder doch längstens im Provocationssatze zuschieben, der Beklagte aber unter der Androhung, daß er außerdem als angenommen zu erachten ist, längstens in der Duplik über dessen Annahme oder Zurückgabe sich erklären muß.

2) daß jedoch von dem Kläger dann, wenn
   a) die Replik der Klage nicht einverleibt,
   b) die andern Beweis- resp. Bescheinigungsmittel, wodurch die Klage hat dargethan werden wollen, während des Processes verloren gegangen, und
   c) neue Incidentpuncte eingetreten,

   der Eid auch später noch und zwar innerhalb der Beweis- resp. Bescheinigungsfrist zugeschoben werden kann;

3) daß der Beklagte dagegen über seine Einreden den Eid in seinem ersten Satze nach dem Termine (Duplik) ebenfalls bei dessen Verlust antragen, der Kläger aber auch unter der Androhung, daß er außerdem als angenommen zu erachten, in dem nächstfolgenden Satze (Triplik) über dessen Annahme oder Zurückgabe sich erklären muß;

4) daß der Eid nicht nur speciell auf die zur Begründung der Klage angeführten Thatsachen gerichtet, sondern auch unbedingt deferirt werden muß und ein blos vorbehaltener oder mit Vorbehalt anderer statthafter Beweis- resp. Bescheinigungsmittel geschehener Eidesantrag als nicht geschehen zu betrachten ist;

5) daß die Eidesdelation dann, wenn sie im ersten Erkenntnisse völlig mit Stillschweigen übergangen, beiden Theilen als vorbehalten anzusehen, dann dagegen, wenn sie blos der einen, nicht zugleich auch der andern Parthei vorbehalten worden, für letztere als stillschweigend aberkannt zu erachten ist;

6) daß endlich, wenn der erfolgten Zuschiebung und Annahme oder Zurückgabe des Eides ungeachtet nicht auf dessen Ableistung, sondern auf Be- und Gegenbeweis oder Be- und Gegenbescheinigung erkannt wird, die beweispflichtige Parthei zu ihrem Beweise andere Beweismittel zu gebrauchen befugt und daher die gesetzliche Regel, daß ein einmal ange-

nommener Eid nicht widerrufen werden könne, in diesem Falle keine Anwendung finden soll.

V) Neu aufgefundene Zeugen sollen nach bereits erfolgter Eröffnung der Zeugen-Aussagen als weiteres Beweis- resp. Gegenbeweis, oder Bescheinigungs- resp. Gegenbescheinigungsmittel nicht gebraucht werden können.

VI) Bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz (possessorium summarium) sollen zwar alle ordentlichen Rechtsmittel, insoweit sie im Betreff des Werths des Streitgegenstandes überhaupt zulässig sind, Statt finden, solchen jedoch gegen den erstrichterlichen Ausspruch (das s. g. Manutenenz-Decret) Suspensiveffect nicht beizulegen, vielmehr die in dem streitigen Besitze geschützte Parthei, auch wenn in den höhern Instanzen abändernd erkannt werden sollte, bis zur rechtskräftigen Entscheidung darin zu lassen sein.

VII) Die Illaten der Ehefrau sollen in dem über ihres Ehemannes Vermögen ausgebrochenen Concurse dann, wenn sie durch Ableistung eines angetragenen oder auch richterlich auferlegten Eides bescheinigt werden, nicht in die bevorzugte zweite, sondern in die fünfte Classe der chirographarischen Gläubiger zu lociren sein.

VIII) Wegen der Kosten blos der letzten Instanz soll, sobald durch das in solcher eröffnete Erkenntniß die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden, die Einlegung eines weitern ordentlichen Rechtsmittels nicht zugelassen werden.

IX) Das in der Appellations- und Leuterungs-Instanz bisher beobachtete, auf Vorschrift der Proceßordnung beruhende, aber mit unnützen Förmlichkeiten und Weitläuftigkeiten verbundene Verfahren wird hiermit in der Art abgeändert:

daß in Zukunft nach von den Unterbehörden in Ansehung des eingewendeten Rechtsmittels erstattetem justificatorischen Berichte, oder, wenn die Sache bei Fürstl. Regierung oder Fürstl. Consistorium anhängig, nach eingewendetem Rechtsmittel sofort von der Annahme desselben sowohl dem Appellanten resp. Leuteranten, als auch dem Appellaten resp. Leuteraten Nachricht zu geben, dabei auch dem Erstern für den Fall, daß er sich eine solche in dem Rechtsmittel ausdrücklich vorbehalten hat, zu Einreichung seiner weitern Deductionsschrift eine von Insinuation dieser Benachrichtigung zu berechnende dreißigtägige Präclusivfrist zu gestatten, nach deren Verlauf aber dem letztern nicht nur

das Rechtsmittel selbst, sondern auch die weitere Deductionsschrift abschriftlich zuzufertigen, dabei zugleich für beide Theile ein Inrotulations-Termin mit gleichfalls dreißigtägiger Präclusivfrist anzuberaumen, vor deren Ablauf aber dem Appellaten, resp. Leuteraten die Einreichung einer Gegendeduction nachzulassen und endlich bei Versäumniß einer Parthei an der Deductions- oder Gegenschrift, nicht weniger bei dem Nichterscheinen im Inrotulationstermine, daß man ad acta priora submittirt habe, anzunehmen ist;

Bei besonders wichtigen oder verwickelten Processen hängt es jedoch von dem Ermessen der Fürstl. Regierung oder des Fürstl. Consistoriums ab, jedem Theile noch eine Wechselschrift zu gestatten.

Alle mit diesen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Verordnungen oder Gewohnheiten werden hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insiegel. So geschehen Rudolstadt, den 2. Februar. 1842.

(L. S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

№ IX. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 2. Februar 1842,

die mit der Kaiserlich Russischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes unterm 19. Januar 1842 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland durch einen unter'm 2. Juni 1823 an den dirigirenden Senat ergangenen Ukas bestimmt worden, daß das zu dem Kaiserlichen Statsschatze erhobene Abzugsgeld von den aus dem Reiche ausgeführt werdenden Erbschaften und andern, den Ausländern gehörigen Gütern zum Vortheil der Unterthanen derjenigen andern Mächte aufgehoben werden solle, welche ebenmäßig in ihren Staaten eine ähnliche Abschaffung zu Gunsten der Russischen Unterthanen festsetzen würden; so erklärt der unterzeichnete wirkliche Geheime-Rath Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, um jene Bestimmung auf die Unterthanen seines Durchlauchtigsten Herrn unmittelbar anwendbar zu machen, Na-

mens seiner Statsregierung hiermit, daß das Abzugsgeld, so wie es oben bezeichnet worden, in den Landen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt von auf Russische Unterthanen fallenden Erbschaften oder ihnen zugehörigen andern Gütern nicht mehr erhoben werden wird, und daß die zu Gunsten jener stattfindende Aufhebung des Abzugsgeldes nicht blos auf alle zukünftigen Fälle, sondern auch noch auf alle diejenigen ihre vollständige Anwendung finden soll, wo bis zum Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung das abgeschaffte Abzugsgeld noch nicht wirklich und schließlich erhoben worden sein wird.

Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige, gegen eine ebenmäßige Erklärung Seiner Excellenz des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers von Rußland am Königlich Sächsischen Hofe, Herrn Freiherrn von Schröder auszuwechselnde Deklaration unterschrieben und mit seinem Wappen bedrucken lassen.

So geschehen Rudolstadt, den 19. Januar 1842.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm Heinrich Carl August von Witzleben.**

Nachdem diese Deklaration gegen eine ebenmäßige Erklärung des Kaiserlich Russischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Sächsischen Hofe, Herrn Geheimen-Rath Freiherrn von Schröder ausgewechselt worden; so wird dieselbe in vorstehender Uebersetzung andurch auf höchsten Befehl des regierenden Fürsten, Hochfürstl. Durchlaucht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rudolstadt, den 2. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

№ X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Steuercollegiums vom 3. Februar 1842, wegen Errichtung einer Controlestelle zu Oberweißbach.

(R. Wochenbl. 1842. St. 6.)

Unter Bezugnahme auf die in §. 93. und 94. der Zollordnung vom 1. Mai 1838 enthaltene Bestimmung, wonach die Frachtbriefe sowohl von abzusendenden, als auch von erhaltenen controlpflichtigen Waaren der Controlestelle, an

welche der Absender oder Empfänger dieser Waaren gewiesen ist, vorgelegt werden müssen, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Gewerbtreibenden vor dem Walde im Orte Oberweißbach eine Controlestelle für die sämmtlichen zum Bezirk des Fürstlichen Justizamtes Oberweißbach gehörigen Ortschaften, desgleichen für den Ort Meuselbach, errichtet und derselben die Befugniß zum Visiren und Abstempeln der Frachtbriefe, desgleichen zur Waarenrevision, ertheilt worden ist, weshalb die sämmtlichen Einwohner der Ortschaften des Justizamtbezirkes Oberweißbach, desgleichen die Einwohner zu Meuselbach in Fällen der Absendung oder des Empfanges controlepflichtiger Waaren in controlepflichtiger Menge sich an die erwähnte Controlestelle zu wenden haben.

Rudolstadt, den 3. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Steuercollegium.
Ketelhodt.
H. Bamberg.

№ XI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 9. Februar 1842, die Annahme der $\frac{1}{12}$ Thalerstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend.

Wiewohl außer den in Gemäßheit der Verordnung vom 16. September 1840. (Gesetzsammlung 1840. St. 10. Nr. 86. S. 150. 151.) §. 6. noch zu $2\frac{1}{2}$ Sgl. anzunehmenden hiesigen Conv. $\frac{1}{12}$ Stücken nach der Bekanntmachung vom 9. December 1840 (Gesetzsammlung 1840. St. 14. Nr. 43. S. 208 ff.) nur die Königlich Preußischen und die Königlich und Kurfürstlich Sächsischen $\frac{1}{12}$tel Stücke, letztere nach der Bekanntmachnng vom 24. Februar 1841 (Gesetzsammlung 1841. St. 3. Nr. 8. S. 84.) auch nur noch zu resp. 8 Pf. Xr. oder $2\frac{1}{2}$ Sgl. bei den Fürstlichen Cassen angenommen und ausgegeben werden können, so ist es doch bei der unbeschränkten Annahme dieser Münzsorten nicht zu vermeiden gewesen, daß in größeren Summen auch andere $\frac{1}{12}$ Stücke in die Fürstlichen Cassen geflossen sind.

Nach dem Vorgange anderer Staatsregierungen, namentlich der Königl. Sächsischen, von welcher bestimmt worden, daß die Sächsischen Conv. $\frac{1}{12}$tel vom 1. April d. J. an nur noch als Scheidemünze zu $2\frac{1}{2}$ Sgl. angenommen werden sollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß, obwohl es im Allgemeinen dabei verbleibt, daß nur die inländische Scheidemünze bei den Fürstlichen

Cassen angenommen werden soll, die Cassenbehörden angewiesen worden sind, nur die hiesigen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke auch in größeren Summen, die Preußischen und Sächsischen hingegen zwar auch fernerhin, jedoch nur als Scheidemünze zur Ausgleichung zu dem Werthe von resp. 8⅝ Xr. und 2½ Sgl. anzunehmen und auszugeben; bei welcher Gelegenheit wiederholt darauf hingewiesen wird, daß alle übrigen $\frac{1}{12}$ Thalerstücke als cassenmäßige Münzsorten nicht anzusehen sind. Rudolstadt, den 8. Februar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1842.

XII. Verordnung,

die Errichtung einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen betreffend, vom 2. März 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben in Anerkennung der wohlthätigen Folgen, welche erfahrungsmäßig mit Pensions- und Unterstützungs-Anstalten für Wittwen und Waisen verknüpft sind, und um einem in dieser Beziehung mehrseitig gefühlten Bedürfniß abzuhelfen, für Unser Fürstenthum die Errichtung einer solchen Anstalt, durch welche übrigens weder bei den von einzelnen Classen Unserer Diener bereits errichteten Wittwen-Cassen, noch in dem wegen Pensions-Ertheilung an nachgelassene Wittwen Fürstlicher Diener zeither stattgefundenen Verfahren eine Aenderung herbeigeführt werden soll, beschlossen und verordnen in dieser Hinsicht wie folgt:

§. 1.

Dem zu errichtenden Pensions- und Unterstützungs-Verein liegt hauptsächlich die Bestimmung zu Grunde, solchen Familienvätern, welche durch ihre Berufs-Verhältnisse zwar ein gesichertes Auskommen, aber wenig Aussicht haben, hinreichendes Vermögen zur Versorgung ihrer Nachgelassenen zurückzulegen, Gelegenheit zu geben, durch jährliche mit einiger Sparsamkeit leicht zu erübrigende Beiträge ihren dereinstigen Wittwen eine Pension oder ihren bei ihrem Ableben als Waisen zurückbleibenden Kindern, bis dieselben zu den Jahren der Mündigkeit herangewachsen, eine jährliche Unterstützung zu verschaffen. Demgemäß sollen nicht nur alle Fürstlichen Diener, sowohl vom Civil- als Militairstande, und ohne Unterschied, ob sie ihr Diensteinkommen aus der Fürstlichen Landescasse oder aus Cammeral-Mitteln beziehen, mit Inbegriff des

Berechtigung zur Theilnahme.

diesseitigen Mitgliedes des Oberappellationsgerichts zu Zerbst, der von dem diesseitigen Gouvernement angestellten Obersteuer- und Salinen-Controleurs und der unter Ertheilung eines landesherrlichen Bestätigungs-Dekrets im hiesigen Lande angestellten Postofficianten, sondern auch die gesammte Geistlichkeit, ingleichen alle Gymnasial- und Schullehrer, Advocaten und Aerzte des Fürstenthums, mit Einschluß der approbirten Wund- und Thierärzte, zur Theilnahme berechtigt sein. Jedoch soll sich diese Berechtigung zur Theilnahme nicht auf solche Personen erstrecken, deren Dienstvertrag beliebiger Kündigung von Seiten der Dienstbehörde unterliegt, z. B. Amtsbeidiener, oder denen gewisse Dienstleistungen blos neben ihrem landwirthschaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Amtsschulzen, Kreiser, Steuer-Untereinnehmer, Amtsboten u. s. w.

§. 2.

Einkünfte der Pensions-Casse.

Zunächst und hauptsächlich werden durch die von den Mitgliedern des Vereins einzuzahlenden Antrittsgelder und Beiträge die sowohl zur Bestreitung der jährlichen Pensionen und Unterstützungen als zur allmähligen Ansammlung eines das Bestehen der Anstalt sichernden Capital-Fonds erforderlichen Mittel aufgebracht. Daneben werden Wir aber auch, bei sich darbietender schicklicher Gelegenheit, darauf Bedacht nehmen, der Pensions- und Unterstützungs-Casse noch anderweite Einnahmequellen zu eröffnen. Nicht weniger wollen Wir, zur Beförderung des guten Zwecks und um der Pensions-Casse bis zu dem Zeitpuncte, wo ihr Vermögen zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreichend sein wird, den dafür erforderlichen Aufwand möglichst zu ersparen, fürs Erste und unter Vorbehalt weiterer Anordnung die Besorgung der Secretariats- und Cassen-Geschäfte an dazu qualificirte Personen aus der Reihe Unserer Fürstlichen Diener als Official-Arbeit überweisen, auch die unumgänglich nöthigen baaren Auslagen an Druckkosten ꝛc. bis auf Weiteres auf Unsere Fürstlichen Cassen übernehmen, und werden in letzterer Beziehung Unser Steuer-Collegium sowie Unsere Cammer mit behufiger Anweisung versehen.

§. 3.

Zwangspflicht zum Beitritt.

In Ansehung der bereits Angestellten oder in einem Berufsverhältnisse Stehenden, welches nach §. 1. zur Theilnahme an der Pensions-Anstalt befähigt, findet eine Verpflichtung zum Beitritt, insofern eine solche denselben bei ihrer Anstellung resp. Einweisung in ihren Wirkungskreis oder bei anderen

Veranlassungen nicht schon in Folge der neuerlich dieserhalb getroffenen Anordnung auferlegt wurde, nicht Statt, vielmehr steht es in ihrer Willkühr, zum Beitritt sich anzumelden oder nicht. Für die Zukunft ist jedoch die Verpflichtung zum Beitritt in der Art eine allgemeine, daß sofort mit dem Zeitpuncte der Anstellung oder des Eintritts in eine der §. 1. bezeichneten Berufs-Categorien das betreffende Individuum, gleichviel ob verheirathet oder nicht, als Mitglied des Vereins zu betrachten ist, und den ihm in diesen Beziehungen obliegenden Verbindlichkeiten Genüge zu leisten hat. Ausnahmsweise soll jedoch keine Zwangspflicht zum Beitritt hinsichtlich derjenigen stattfinden, die in ein Dienst- oder Berufsverhältniß eintreten, für dessen Angehörige bereits ein zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen bestimmtes, specielles Institut besteht, wie dies z. B. bei einigen Classen Unserer Hofdienerschaft u. s. w. der Fall ist. Nicht minder sollen auch Militärpersonen vom Feldwebel einschließlich und abwärts, ingleichen Jägerburschen zum Beitritt nicht zwangsverpflichtet sein.

Die spätere Aufnahme solcher hiernach zum Beitritt nicht verpflichteter Personen, insofern sie nämlich nicht alsbald bei ihrer Verheirathung und längstens sechs Wochen nach derselben dazu sich anmelden, ist übrigens an die Voraussetzung geknüpft, daß von ihnen ein Gesundheitszeugniß beigebracht wird, welches von dem betreffenden Physikus, unter beigedrucktem Amtssiegel, oder von einem zur Praxis in den hiesigen Landen legitimirten Arzte, unter gerichtlicher Anerkennung seiner Unterschrift, ausgestellt sein und den Nachweiß enthalten muß, daß sie nicht nur für den Augenblick sich vollkommen gesund befinden, sondern auch kein Grund vorhanden sei, bei ihnen die Anlage zu einer Krankheit zu vermuthen, welche ein baldiges Absterben befürchten lasse. An die gleiche Voraussetzung ist auch die Aufnahme von Wittwern dieser Categorie, bei dem Vorhandensein von noch minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe geknüpft.

Hiermit ergeht zugleich die Anweisung an die Behörden, von jeder in ihrem bezüglichen Dienstkreise künftig vorkommenden Anstellung oder Verpflichtung, insofern der Angestellte oder Verpflichtete nach Vorhergehendem zum Beitritt zur Wittwen-Pensions-Anstalt gehalten ist, dem Verwaltungsvorstande der letzteren alsbald behufige Nachricht zu geben.

§. 4.

Eintheilung in Classen und hiernach zu zahlende Beiträge.

Die Anstalt theilt sich in drei nach Beitrag und diesem entsprechender Pension verschiedene Classen ab. Die Beiträge

in der ersten Classe sind jährlich 3 Fl. 30 Xr. oder 2 Rthlr.
= = zweiten = = = 10 = 30 = oder 6 Rthlr.
= = dritten = = = 31 = 30 = oder 18 Rthlr.

In Fällen, wo das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau um mehr als volle fünf Jahre übersteigt, ist zu dem jährlichen Beitrage noch ein jährlicher Zuschlag, der in einem Sechstheil des jährlichen Beitrags besteht, zu zahlen, folglich

in der ersten Classe 35 Xr. oder 10 Sgl.
= = zweiten = 1 Fl. 45 Xr. oder 1 Rthlr.
= = dritten = 5 Fl. 15 Xr. oder 3 Rthlr.

Diese Zuschlags-Summe erhöht sich für jede volle fünf Jahre, um welche das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau noch weiter übersteigt, jedesmal um ein Sechstheil, so daß, wenn z. B. der Mann volle 20 Jahre älter als die Frau sein sollte, der Jahresbeitrag sich erhöht:

in der ersten Classe auf 5 Fl. 50 Xr. oder 3 Rthlr. 10 Sgl.
= = zweiten = = 17 = 30 = oder 10 Rthlr. — =
= = dritten = = 52 = 30 = oder 30 Rthlr. — =

Diese Erhöhung des Beitrags hört jedoch auf, wenn die Frau vor ihrem Gatten stirbt oder nach Maßgabe der §§. 14. und 15. das Pensionsrecht verliert und aus der durch Tod oder Scheidung getrennten Ehe keine pensionsberechtigten Kinder mehr vorhanden sind.

Bei Berechnung der Altersverschiedenheit der Ehegatten, um hiernach die Zuschlags-Summen zu bestimmen, ist übrigens hinsichtlich des Mannes nicht auf den Zeitpunct der Verheirathung, sondern auf den des Beitritts zur Pensions-Anstalt resp. des Uebertritts in eine höhere Classe (§. 7.) zu sehen, so daß z. B. ein Mann, welcher zwar erst in seinem vierzigsten Lebensjahre eine Frau von nur 20 Jahren heirathet, aber schon in seinem 24sten Lebensjahre unter die Mitglieder der Pensions-Anstalt aufgenommen worden ist, nur den gewöhnlichen Beitrag der Classe, welcher er angehört, fort zu entrichten hat.

Die Entrichtung der Beiträge unter Hinzurechnung der Zuschlagsgelder hat in halbjährlicher Vorausbezahlung zu erfolgen, und beginnt für jedes Mitglied mit dem auf seinen Eintritt zunächst folgenden Monat Januar resp. Juli,

je nachdem der Eintritt entweder in der zweiten oder ersten Hälfte des Jahres stattfand. Längstens bis zum Schluß des Monats Januar resp. Juli muß für das laufende Halbjahr der Beitrag gezahlt werden, widrigenfalls derselbe durch Abzug von der Besoldung erhoben oder sonst auf kürzestem Wege beigetrieben wird.

Mitglieder, welche ununterbrochen vierzig Jahre lang ihre Beiträge als Theilhaber der Anstalt gezahlt haben, sind von da ab von Entrichtung der regelmäßigen Beiträge frei.

§. 5.

Von jedem Theilnehmer ist die Hälfte seines jährlichen Beitrags, je nach der Classe, zu welcher beigetreten wird, ein für allemal als Antrittsgeld zu entrichten und zugleich mit dem ersten halbjährlichen Beitrage einzuzahlen. Bei der Berechnung des Antrittsgeldes bleibt übrigens die etwaige Zuschlags-Summe (§. 4.), um welche der jährliche Beitrag sich erhöht, außer Ansatz. Antrittsgeld.

Unverheirathete oder Wittwer aus einer kinderlosen Ehe, welche der Pensions-Anstalt beitreten resp. beitreten müssen (vergl. §. 3.), sind von der Entrichtung des Antrittsgeldes frei, insofern sie nicht innerhalb der ersten zwei Jahre ihres Beitritts sich verheirathen, in welchem Falle sie dasselbe nachträglich bezahlen müssen.

§. 6.

Das Verhältniß eines Theilhabers an der Pensions-Anstalt bleibt unverändert, wenn auch derselbe sein Dienst- oder Berufsverhältniß völlig aufgiebt; nur findet dann eine Verpflichtung zu fernerer Theilnahme nicht Statt, vielmehr soll bei unterbleibender Entrichtung von zwei halbjährlichen Beiträgen ohne Weiteres dessen Austritt aus der Pensions-Anstalt angenommen werden. Von selbst versteht es sich hiebei, daß die Wittwe oder Kinder der ausgeschiedenen Mitglieder auch keinen Anspruch auf Pension machen können. Eben so wenig hat eine Zurückerstattung des an Beiträgen und Antrittsgeld Eingezahlten Statt. Fortdauer der Theilnahme.

Für die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes gelten die nämlichen Bedingungen wie für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Von dem im Eingang des §. unterstellten Falle abgesehen, steht den Theilhabern der Pensions-Anstalt der Austritt aus derselben nicht frei, doch bleibt ihnen zu jeder Zeit nachgelassen, aus einer höhern in eine niedrigere Classe überzugehen.

§. 7.

Uebertritt in eine höhere Classe.

Ein jeder Theilnehmer muß bei seinem Eintritt die Classe, zu welcher er beizutreten beachsichtigt, bezeichnen; bei hierüber ermangelnder Erklärung wird angenommen, daß er der niedrigsten Classe beizutreten gemeint sei. Insbesondere findet diese Annahme auch in Ansehung Derjenigen Statt, welche nach §. 3. zum Beitritt zwangspflichtig sind, insofern dieselben nicht unaufgefordert für eine höhere Classe sich erklären.

Der Uebertritt in eine höhere Classe steht den unverheiratheten Theilnehmern zu jeder Zeit frei; es ist aber, wenn ihre Verheirathung, obschon später als zwei Jahre nach ihrem Beitritt überhaupt, doch noch vor Ablauf von zwei Jahren nach geschehenem Uebergang in eine höhere Classe erfolgt, von ihnen so viel an Eintrittsgeld nachzuzahlen, als dasselbe in der Classe, der sie jetzt angehören, mehr beträgt als in der frühern. Auch ist zum Behuf der Berechnung der Altersverschiedenheit zwischen beiden Gatten (§. 4.) nicht auf den Zeitpunct des ursprünglichen Eintritts, sondern auf den des Uebertritts in die höhere Classe zu sehen.

Bereits verheirathete Theilnehmer müssen, um in eine höhere Classe übertreten zu können, zuvörderst ein Gesundheitsattest in der im §. 3. vorgeschriebenen Weise für sich beibringen. Außerdem müssen sie denjenigen Betrag nachzahlen, um welchen ihre Leistungen an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag sich erhöht haben würden, wenn sie gleich bei ihrer Verheirathung der höhern Classe beigetreten wären. Z. B. A. verheirathet sich gleich nach seinem Eintritt in die Pensions-Anstalt, seine Gattin ist 10 volle Jahre jünger als er und seine Erklärung, aus der ersten Classe, zu welcher er bis dahin gehörte, in die dritte überzugehen, erfolgt anderthalb Jahre nach Eingehung der Ehe, so hat er für die Vergangenheit nachzuzahlen:

14 Fl.	— Xr.	oder 8 Rthlr.	Ergänzung des Antrittsgeldes, um wieviel dasselbe sich nämlich für die dritte Classe höher beläuft, als für die erste.
42 =	— =	oder 24 =	Ergänzung der Beiträge in der dritten Classe auf 3 halbe Jahre.
15 =	45 =	oder 9 =	Zuschlag auf dieselbe Zeit.
71 Fl.	45 Xr.	oder 41 Rthlr.	

Zu derartigen Nachzahlungen angemessene Fristen auf diesfallsiges Verlangen zu gestatten, bleibt dem Ermessen des Verwaltungsvorstandes nach Prüfung der Umstände überlassen.

§. 8.

Die Beiträge verheiratheter Mitglieder aus dem Militär-Stande, mit Einschluß der Militärärzte und Chirurgen, erhöhen sich für die Zeit eines Feldzugs, an welchem dieselben Theil nehmen, um die Hälfte, in der Art, daß von der Zeit des Ausmarsches des auf den Kriegsfuß gestellten Contingents aus der Friedens-Garnison bis zu dessen Rückkehr in dieselbe statt der gewöhnlichen halbjährlichen Beiträge

Erhöhte Beiträge der Militärpersonen.

in der ersten Classe 2 Fl. 37 Xr. 4 Hll. oder 1 Rthlr. 15 Sgl.
" " zweiten Classe 7 Fl. 52 Xr. 4 Hll. oder 4 Rthlr. 15 Sgl.
" " dritten Classe 23 Fl. 37 Xr. 4 Hll. oder 13 Rthlr. 15 Sgl.

halbjährlich zu entrichten sind.

§. 9.

Diejenigen, welche als schon verheirathet der Anstalt beitreten wollen, haben ihrem an den Verwaltungs-Vorstand derselben zu richtenden diesfallsigen Anbringen, außer einem Copulations-Schein ein Taufzeugniß für sich und ihre Ehefrau beizufügen, oder die erforderliche Nachweisung auf sonstige jeden Zweifel ausschließende Weise zu den Acten zu geben, um daraus sowohl die kirchlich stattgefundene Trauung als die Altersverschiedenheit der Gatten, welcher letztere Umstand von Einfluß auf die Entrichtung eines etwaigen Zuschlags (§. 4.) ist, zu entnehmen. Zu der Aufnahme Unverheiratheter bedarf es der Beibringung des Taufzeugnisses zwar nicht, wohl aber muß von denselben solches nebst dem Taufzeugniß für die Ehefrau und dem Copulations-Schein, sobald sich dieselben verheirathen und längstens 14 Tage nach stattgefundener Trauung, an den Verwaltungs-Vorstand der Wittwen-Casse eingeschickt werden.

Erforderniß bei der Aufnahme.

Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß dasjenige, was von den betreffenden Personen an Antritts- und Zuschlagsgeld in Folge ihrer Verheirathung zu leisten ist, auf so lange, als die Einsendung der fraglichen Zeugnisse zurückgeblieben ist, nicht nur nachentrichtet, sondern zur Strafe doppelt gezahlt werden muß. Sollte aber in einem solchen Falle das Absterben eines Mitgliedes erfolgen, noch ehe von ihm die fraglichen Zeugnisse zu den Acten gegeben, so haben dessen nachgelassene Wittwe oder Kinder zwar Anspruch auf die statutenmäßige Pension, bei deren Auszahlung wird jedoch dasjenige zuvörderst in Abzug gebracht, was von dem Verstorbenen nachträglich noch zu entrichten gewesen wäre, insofern es nicht aus dessen nachge-

lassenem Vermögen sofort beigebracht werden kann, hiebei jedoch von der als Strafe nur für seine Person festgesetzten doppelten Zahlung abgesehen.

§. 10.

Urkunde über die Theilnahme.

Jedes zu der Pensions-Anstalt tretende Mitglied erhält über seine Aufnahme einen von dem Verwaltungs-Vorstand auszustellenden Schein (s. das sub ⊙ beigedruckte Schema).

In kürzester Frist nach erfolgter ordnungsmäßiger (vergl. den vorhergehenden §.) Anmeldung zum Beitritt ist von dem Verwaltungsvorstand der diesfallsige Aufnahme-Schein auszufertigen und auszuantworten. Für diejenigen, welche zwangsweise der Anstalt beizutreten haben, ist derselbe ohne erst ihre Anmeldung zum Beitritt abzuwarten, zu expediren.

Diejenigen, welche im unverehelichten Zustande bereits Mitglieder der Anstalt waren, haben den erhaltenen Aufnahme-Schein nach ihrer Verheirathung zugleich mit den nach Maßgabe des §. 9. alsdann beizubringenden Zeugnissen an den Verwaltungs-Vorstand zu behufiger nachträglicher Ausfüllung einzusenden.

§. 11.

Reservefonds.

Die eingegangenen Antritts- und Beitragsgelder, so wie die von dem Vermögen der Anstalt gewonnenen Zinsen werden zunächst zur Bezahlung der Pensionen und Unterstützungen in dem betreffenden Halbjahr, ingleichen zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Der verbleibende Ueberschuß wird in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen die eine zu dem unangreifbaren Stammvermögen der Anstalt geschlagen und die andere zur Bildung eines für sämmtliche Classen der Anstalt gemeinschaftlichen Reservefonds benutzt wird. Die Bestimmung des letzteren ist, zur Aushülfe in den Fällen zu dienen, wenn die im Eingang des §. bezeichneten Revenüen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend sein sollten. Erst nach völliger Erschöpfung des den Reservefonds ausmachenden Capitals kann eine zeitweilige Verkürzung der Pensionen und Unterstützungen (§. 12.) Platz greifen; und ist in diesem Falle folgendergestalt zu verfahren: Die in jeder einzelnen Classe für das laufende Halbjahr eingekommenen Antrittsgelder und Beiträge werden ausschließlich zu den an Wittwen und Waisen von Mitgliedern der betreffenden Classe zu zahlenden Pensionen verwendet und die aus dem Stammvermögen der Anstalt gewonnenen Zinsen kommen nach Maßgabe der Zahl der Theilnehmer in jeder einzelnen Classe und des in den letztern bestehenden verschiedenen Beitragsverhältnisses

zur Vertheilung. Z. B. Jede Classe zählte 50 Theilnehmer und 455 Fl. oder 260 Rthlr. Zinsen wären zu vertheilen, so müßten von dieser Summe

315 Fl. oder 180 Rthlr. an die dritte Classe,
105 Fl. oder 60 Rthlr. = = zweite =
35 Fl. oder 20 Rthlr. = = erste =

zur Deckung des resp. Bedarfs abgegeben werden. Sollte vielleicht nicht für alle drei, sondern nur für zwei Classen ein Zuschuß zur Bestreitung der halbjährlichen Pensionen erforderlich seyn, so ist ebenfalls der eben angegebene Maßstab bei Vertheilung der aus dem Stammvermögen gewonnenen Zinsen zu Grunde zu legen.

§. 12.

Die jährlichen Wittwen-Pensionen so wie die den nachgelassenen unmündigen Kindern der verstorbenen Theilnehmer zu verabreichenden jährlichen Unterstützungen richten sich hinsichtlich ihrer Höhe danach, welcher Classe der Theilnehmer zur Zeit seines Todes angehörte und betragen das Sechsfache der im §. 4. als Regel festgesetzten jährlichen Beiträge, demnach Betrag und Auszahlung der Pensionen.

für die erste Classe 21 Fl. oder 12 Rthlr.
= = zweite = 63 = oder 36 =
= = dritte = 189 = oder 108 =

Für den unverhofften Fall, daß die vorhandenen Mittel nicht ausreichen sollten, Pensionen und Unterstützungen von dieser Höhe zu gewähren, vermindern sich dieselben auf so lange, als dieses der Fall ist, verhältnißmäßig um so viel, als das jedesmalige Deficit beträgt, ohne daß eine Nachforderung des weniger Erhaltenen stattfindet.

Die Pensionen an die Wittwen, so wie die Unterstützungen an die nachgelassenen unmündigen Kinder nehmen, je nachdem der Tod eines Mitgliedes in der ersten oder zweiten Hälfte des Kalenderjahrs erfolgte und vorausgesetzt, daß davon dem Verwaltungsvorstande beglaubte Nachricht zugegangen, mit dem zunächst darauf folgenden 1. Juli resp. 1. Januar ihren Anfang und sind fällig, sobald nur die betreffenden Interessenten den Eintritt dieses Termins erlebt haben. Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten in der Art, daß gegen an den Rechnungsführer einzuhändigende Quittung, welcher, wenn die Empfänger außerhalb Landes sich befinden, ein genügend beglaubigtes Zeugniß des Lebens und ledigen Standes der Empfänger beigefügt sein

muß, jedesmal in den Monaten Mai und November das Geld zu erheben ist. Später eingehende Quittungen bleiben bis zum Zahlungsmonat in dem darauf folgenden Halbjahr unberücksichtigt.

Pensionsbeträge, welche innerhalb zwei Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben werden, sind zum Besten der Casse einzuziehen, so daß ein weiterer Anspruch darauf von Seiten der Berechtigten nicht stattfindet.

§. 13.

Erlöschen der Pensionen.

Die Erben eines Pensions-Berechtigten müssen, um die Pension für das Halbjahr, im Laufe dessen der Tod des Letzteren erfolgte, erheben zu können, sich genügend legitimiren.

Der Genuß der Pension erlischt, vorausgesetzt, daß keine pensionsberechtigten Kinder vorhanden sind (§. 15.), nicht nur mit dem Tode der Wittwe, sondern auch mit deren anderweiter Verheirathung. Eben so hört die Pension in Ansehung dazu berechtigter Waisen mit deren Verheirathung, außerdem auch mit der Vollendung des 21sten Lebensjahres auf, und zwar bei mehrern, des Jüngsten von ihnen, dergestalt, daß wenn eins derselben abgeht, dessen hiermit erledigter Antheil an der Pension den übrigen zu deren Bezug geeigenschafteten Geschwistern zuwächst.

§. 14.

Anspruch auf Pension nach erfolgter Ehescheidung.

Wird die Ehe eines Theilhabers geschieden, so dauert das bisherige Verhältniß der Ehegatten zu der Pensions-Anstalt so fort, als ob keine Scheidung stattgefunden habe, es sei denn, daß die Ehefrau bei der Scheidung ihrem Rechte auf dereinstige Pension für ihre Person entsagt hätte, oder für den allein schuldigen Theil erklärt worden wäre. Ein geschiedener Ehemann kann daher bei Eingehung einer andern Ehe nur unter den letztgedachten beiden Voraussetzungen oder nach erfolgtem Ableben oder anderweiter Verheirathung seiner geschiedenen Ehefrau, seiner zweiten Frau eine Wittwen-Pension sichern. In allen Fällen ist er aber von seiner anderweiten Verheirathung resp. bei Vermeidung der im §. 9. geordneten Strafe doppelter Zahlung dem Verwaltungs-Vorstand die erforderliche Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 14.

Uebergang der Pension auf Waisen.

Zu dem Genusse der Pension hat die nachgelassene Wittwe resp. geschiedene Ehefrau eines Theilhabers der Anstalt (insofern keine der beiden im vorhergehenden §. enthaltene Voraussetzungen eingetreten) den nächsten Anspruch.

Wenn aber ein solcher nur Kinder hinterläßt, oder dessen Wittwe resp. geschiedene Frau mit Hinterlassung von mit ihm erzeugten Kindern stirbt, so treten diese nach diesfallsiger, gerichtlich beglaubigter Anzeige ihres Vormundes, in den Genuß der Pension.

Nur auf eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, keineswegs auf Enkel oder Adoptivkinder findet diese Bestimmung Anwendung.

Ein solcher Anfall der Wittwen-Pension auf die Kinder des verstorbenen Theilhabers findet auch in dem Falle Statt, wenn deren Mutter sich wieder verheirathet, während die erstern sich noch in dem zum Genusse der Pension berechtigenden Alter befinden. Für die zur zweiten Ehe geschrittene Wittwe resp. geschiedene Frau leben übrigens, auch wenn sie zum zweitenmal Wittwe wird, die Ansprüche auf Pension nicht wieder auf, wohl kann ihr aber eine solche zu Theil werden, wenn ihr zweiter Mann ebenfalls Mitglied der Pensions-Anstalt war.

§. 10.

Berechtigung zur Pension mit Rücksicht auf mehrere Ehen eines Theilhabers.

Wenn eine Wittwe mit Kindern aus einer frühern, durch den Tod der Ehefrau aufgelösten Ehe concurrirt, so erhält, insofern nicht der Vormund der aus der frühern Ehe abstammenden Kinder aus dem Grunde, weil dieselben bei ihrer Stiefmutter erzogen werden, in die Darreichung der vollen Pension an Letztere einwilligt, ein jeder Theil die Hälfte der Pension. Das nämliche Verhältniß tritt ein, wenn die vorhergegangene Ehe des sich anderweit verheirathet habenden Theilhabers geschieden wurde und die geschiedene Ehefrau zwar dem Anspruch auf Pension für ihre Person entsagt hat, oder dessen verlustig worden ist, aber Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden sind. In beiden Fällen accrescirt bei dem Aufhören der Pension hinsichtlich des einen Theils dem andern der von jenem percipirte Antheil. Wenn eine geschiedene Frau ihren Anspruch auf Pension nicht durch Entsagung oder in Folge des Scheidungsdecrets (§. 14.) verloren hat, so fällt die von ihr genossene volle Pension bei ihrem Ableben oder anderweiter Verheirathung ihren mit dem geschiedenen Ehemann gezeugten Kindern ausschließlich zu. Sind aber dergleichen nicht vorhanden oder nicht mehr pensionsberechtigt, so soll die von der geschiedenen Frau oder deren Kindern genossene Pension den etwa vorhandenen Kindern aus der spätern Ehe des geschiedenen Theilhabers zu Gute kommen. In allen diesen Fällen liegt es den Vormündern der Unmündigen

ob, dem Verwaltungs-Vorstand von den einschlagenden Umständen in genügend beglaubigter Weise Nachricht zu geben.

§. 17.

Herabsetzung der Pension auf die Hälfte.

Nur wenn ein Theilhaber mindestens fünf volle Jahre Mitglied der Anstalt war, gelangen dessen Wittwe resp. geschiedene Ehefrau oder Waisen sofort in den Genuß der vollen Pension. Im entgegengesetzten Falle wird nämlich bis zur Erfüllung des fünfjährigen Zeitraumes die statutenmäßige Pension den dazu Berechtigten nur zur Hälfte gewährt.

§. 18.

Verwaltungs-Vorstand.

Die Leitung der Angelegenheiten der Anstalt wird einer aus drei von Uns zu ernennenden Mitgliedern bestehenden Immediat-Commission übertragen. Dieselbe führt die Benennung: Curatorium der Wittwen-Casse. Ihre Mühwaltung ist eine unentgeldliche, indem Wir zu den jetzt und künftig auszuwählenden Individuen das Vertrauen hegen, daß dieselben um der guten Sache willen mit freudigem Eifer die Besorgung der Angelegenheiten des Vereins, ohne dafür eine Remuneration von demselben zu beanspruchen, sich werden angelegen sein lassen.

Dem Curatorium sind der Cassirer und der Secretair der Anstalt in ihren diesfallsigen Beziehungen untergeben, und neben der Obsorge für die Wahrung und Vermehrung des Vermögens der Anstalt liegt dem Curatorium hauptsächlich ob, die ordnungsmäßige Berichtigung der Ausgaben zu überwachen, das wegen Aufnahme neuer Mitglieder Erforderliche zu veranstalten, für die Fertigung gehöriger Verzeichnisse der Beitragspflichtigen und der Wittwen und Waisen, und daß alle Veränderungen sofort darin angemerkt und nachgetragen werden, zu sorgen, so wie überhaupt alles dasjenige vorzunehmen, was nach Zeit und Umständen erforderlich ist, um das Interesse der Anstalt nach allen Richtungen wahrzunehmen.

In zweifelhaften oder Unserer Entschließung vorbehaltenen Fällen hat dasselbe Bericht zu erstatten und Unsere Entscheidung einzuholen.

§. 19.

Cassen-Verwaltung und Rechnungsführung.

Die nach Bestreitung des Bedarfs vorräthigen Gelder sind möglichst schnell als Zinsen bringende Capitale entweder bei hiesigen öffentlichen Cassen oder durch Ausleihung an Communen oder Privaten, letztenfalls nur gegen hypothecarische Sicherstellung, oder durch Ankauf von Staatspapieren unterzubrin-

gen, und dabei soviel thunlich halbjährliche Abführung der Zinsen zu bedingen. Das Curatorium hat bei Anlegung der Gelder mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, unter genauester Erwägung der einschlagendem Umstände zu verfahren und ist wegen etwa unterlaufender Verschuldung verantwortlich. Ingleichen ist von demselben auf die sichere Aufbewahrung der vorhandenen Documente und Baarschaft das gehörige Augenmerk zu richten und die dafür erforderliche Einrichtung, z. B. wegen Anordnung eines doppelten Verschlusses der Casse, zu treffen.

Der Rechnungsführer darf ohne von dem Curatorium erhaltene Autorisation keine Zahlung aus der Casse machen. Eben so wenig darf er einen Betrag auszahlen, ohne vorher gültige Quittung darüber in Händen zu haben.

Der Rechnungsabschluß erfolgt halbjährlich und spätestens bis zum letzten Tage im Juni resp. December muß von dem Rechnungsführer die Rechnung für das abgewichene Halbjahr dem Curatorium übergeben werden, welches sie dann Uns zur Einsicht vorzulegen, demnächst auch davon einen kurzen Auszug in dem hiesigen Wochenblatt und Frankenhäuser Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

§. 20.

Die Zusendung von schriftlichen Eingaben an das Curatorium, so wie von Geldern an die Cassen-Verwaltung, muß franco geschehen. Eben so trägt, insofern von auswärts Wohnenden die Pensionen nicht durch genüglich Bevollmächtigte bei der Casse erhoben werden, bei diesfallsigen Zusendungen der Empfänger Kosten und Gefahr. Transport der Gelder und Briefschaften.

Zur Erleichterung der Theilnehmer an der Pensions-Anstalt in der Unterherrschaft soll übrigens die Einrichtung getroffen werden, daß sowohl die Ablieferung als Empfangnahme von Geldern in Frankenhausen erfolgen kann.

§. 21.

Den Theilnehmern so wie deren Wittwen und Waisen steht gegen die Maßregeln und Entscheidungen des Curatoriums, insoweit solche deren Verhältniß zur Anstalt betreffen, nur das Recht der Beschwerdeführung bei dem Landesherrn, nicht aber die Betretung des Rechtsweges zu. In Fällen, wo Jemand in privatrechtlichen Verhältnissen zur Anstalt steht, z. B. als Darlehnsempfänger, ist natürlich der Rechtsweg gegen die Verwaltung der Anstalt nicht ausgeschlossen. Beschwerdeführung über Verwaltungs-Maßregeln

§. 22.

Rechte der Anstalt.

Dieselbe genießt als milde Stiftung (pia causa) alle Rechte und Befugnisse einer solchen. Auch solle der Anstalt mit Ausnahme von processualischen Verhandlungen, die in streitigen privatrechtlichen Verhältnissen ihren Ursprung finden, die Sportelfreiheit bei allen Gerichten des Landes zukommen.

§. 23.

Unveräußerlichkeit der Pensionen.

Eine freiwillige Abtretung der Pensionen vor der Verfallzeit ist unverbindlich und nichtig, eben so eine Beschlagnahme derselben durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung unzulässig.

§. 24.

Künftige Verbesserung der statutarischen Bestimmungen.

Nach Verlauf von spätestens zehn Jahren sollen die jetzt festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen einer wiederholten genauen Prüfung, unter Benutzung der bis dahin zu machenden Erfahrungen, unterbreitet werden, um etwaige als zweckmäßig sich herausstellende Veränderungen eintreten zu lassen, in welcher Beziehung Wir Uns insbesondere vorbehalten, alsdann auch darüber, ob und wie hinkünftig die Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen ohne Nachtheil des Ganzen erhöht werden können, geeignete Anordnung zu treffen. Für alle Zeiten wird aber hiermit bestimmt, daß das aus Jahresüberschüssen oder auf sonstige Weise gesammelte Vereins-Vermögen, auch bei einer mehr oder weniger veränderten Einrichtung der Anstalt, doch stets nur zu dem ins Auge gefaßten Zwecke der Unterstützung von Wittwen und Waisen verwendet werden soll.

§. 25.

Transitorische Bestimmungen.

Um den Beitritt zur Anstalt zu erleichtern, und derselben gleich bei ihrer Errichtung möglichst viele Theilnehmer zuzuführen, wird festgesetzt, daß die binnen hier und dem 1. Juli dieses Jahres Beitretenden das statutenmäßige Antritts-Geld nur zur Hälfte entrichten sollen, auch in Ansehung derselben der nach Vorschrift des §. 4. unter Berücksichtigung der Altersverschiedenheit der Ehegatten in Ansatz kommende Zuschlag in der Art berechnet werden soll, daß ein solcher in Betrag von $\frac{1}{2}$ des Beitrags und sofort in der dort bestimmten Abstufung nicht schon bei 5 Jahren, sondern erst bei 10 Jahren, um welche das Alter des Mannes dasjenige der Frau übersteigt, in Ansatz ge-

bracht werden soll. Zugleich soll den bis zum 1. Juli d. J. Beitretenden nachgelassen sein, um ihren Hinterlassenen die volle Pension gleich nach ihrem Ableben zu verschaffen, auch wenn dasselbe erfolgen sollte, noch ehe sie volle 5 Jahre Mitglieder der Anstalt waren (§. 17.), die Beiträge für die ersten fünf Jahre zu pränumeriren. Eine Zurückzahlung der letzteren für diejenige Zeit, welche bei dem Ableben eines pränumerirt habenden Mitgliedes an den 5 Jahren, auf welche vorausbezahlt ist, noch fehlt, findet jedoch alsdann nicht statt, vielmehr kommen die eingezahlten Beiträge unverkürzt der Casse zu Gute.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insiegel.

Rudolstadt, den 2. März 1842.

(L. S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

⊙

№ der Stamm-Liste

der Pensions-Anstalt

Aufnahme-Urkunde.

Der Herr zu

kirchlich getraut zu mit

geboren zu

ist unterm heutigen Tage als Theilnehmer zur Classe mit einem

halbjährlichen Beitrage von Fl. Kr. / Rthlr. Sgl. der im Jahre 1842 zu

Rudolstadt gegründeten Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aufgenommen worden, wogegen ihm die Verpflichtung obliegt, allen für ihn als Mitglied der gedachten Pensions-Anstalt aus den Statuten vom 2. März 1842 resultirenden Verbindlichkeiten nachzukommen.

Rudolstadt, am

(L. S.) **Curatorium der Wittwen-Casse.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1842.

№ XIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 6. April 1842,

die Annahme der Königl. und Kurfürstl. Conv. ⅓ Thalerstücke bei den Fürstl. Cassen betreffend.

(R. Wochenbl. 1842. St. 14. Frkh. Intell. Bl. 1842. St 16.)

Nachdem in Folge der Vorgänge im Königreiche Sachsen die Fürstl. Cassenbeamten angewiesen worden sind, die zeither in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. December 1840 (Gesetzsammlung 1840. St. 14. Nr. 48. S. 208 ff.) zu 36 Xr. resp. 10 Sgr. 3⅓ Pf. angenommenen und ausgegebenen Königl. und Kurfürstl. Sächsischen Conv. ⅓ Thalerstücke nur noch zu 35 Xr. resp. 10 Sgr. bei den Fürstl. Cassen anzunehmen und auszugeben; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 6. April 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

№ XIV. Chirurgen-Ordnung

vom 13. April 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

In Betracht, daß die wegen Ausübung der Chirurgie in Unserem Fürstenthume zeither bestandenen innungsmäßigen Einrichtungen dem gegenwärtigen

Standpuncte der Chirurgie, da sich dieselbe zur Wissenschaft und Kunst ausgebildet hat, nicht mehr angemessen sind, und daß sich daher der Erlaß anderweiter zeitgemäßer diesfallsiger Bestimmungen nöthig macht, verordnen Wir für den Umfang des Fürstenthums wie folgt:

§. 1.

Aufhebung der zeitherigen chirurgischen Innungen.

Die unter den Wundärzten zeither bestandenen Innungen, nämlich die der Wundärzte und Bader und die der Wundärzte und Barbirer werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erlangung der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Chirurgie.

Die Befugniß, sich als Wundarzt an einem Orte niederzulassen und die Chirurgie selbstständig auszuüben, ist künftighin von der Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung allhier, beziehungsweise Unserer Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen und von dem Bestehen einer Prüfung, auf deren Grund jene Erlaubniß nur ertheilt wird, abhängig, doch bleiben diejenigen Personen, welche vor der Einführung der schon seit einiger Zeit üblich gewesenen Classification der Chirurgen bei den zeither bestandenen chirurgischen Innungen das sogenannte Herrenrecht erlangt haben, ebenmäßig, wie die zur Zeit bereits obrigkeitlich geprüften und classificirten Chirurgen im ungestörten Besitz der dadurch erworbenen Befugnisse.

§. 3.

Classification der Wundärzte.

Die Wundärzte werden nach Maaßgabe des sich bei der Prüfung ergebenden Grades ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, wie es neuerlich auch bereits üblich gewesen, in 3 Classen getheilt.

§. 4.

Befugniß der Wundärzte erster Classe.

Die Wundärzte erster Classe sind befugt, die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange auszuüben, auch die bei chirurgischen Kranken etwa erforderlichen inneren Arzneimittel zu verordnen, wogegen ihnen die Behandlung innerer Krankheiten im Allgemeinen streng verboten und nur ausnahmsweise in solchen Fällen nachgelassen ist, in welchen die durch das Herbeiholen eines Arztes entstehende Verzögerung dem Kranken gefährlich werden könnte; doch ist auch in diesen Fällen der Wundarzt verpflichtet, nach der ersten Verordnung einem approbirten Arzte, dessen Wahl von dem Kranken, bezüglich den Angehörigen desselben abhängt, davon Anzeige zu machen und diesem die weitere Behandlung zu überlassen.

Uebrigens ist den Chirurgen erster Classe die Ausübung des Rasirens gestattet.

§. 5.

Die Wundärzte zweiter Classe dürfen außer den, der dritten Classe der Chirurgen zugewiesenen Verrichtungen, den Aderlaß am Arm, die Application der künstlichen Geschwüre, die Behandlung äußerer örtlicher Entzündungen und Geschwüre, einfacher Hieb-, Schnitt- und Stichwunden, einfacher Luxationen und Fracturen, so wie die Behandlung der Hernien und deren Incarceration bis zur Bruchoperation unternehmen. Befugnisse der Wundärzte 2ter Classe.

Innere Mittel zu verordnen, ist ihnen nicht erlaubt, weshalb sie in Fällen, in welchen ihnen bei chirurgischen Kranken die Anwendung innerer Mittel nöthig erscheint, zuvor einem Wundarzte erster Classe oder einem approbirten Arzte davon Nachricht zu geben und dessen Autorisation zu erwarten haben.

§. 6.

Die Wundärzte dritter Classe sind außer dem Rasiren zum Schröpfen, Aderlassen am Fuße, zum Ausziehen der Zähne, zur Application der Klystire, der Blasenzüge und des Seidelbastes, so wie zur Behandlung kleiner Schnittwunden und Abscesse befugt. Befugnisse der Wundärzte 3ter Classe.

§. 7.

Jeder Candidat der Chirurgie, welcher in eine dieser drei Classen aufgenommen zu werden wünscht, hat sich deshalb bei der betreffenden Oberbehörde schriftlich anzumelden. Anmeldung zur Prüfung und zur Aufnahme als Chirurg.

§. 8.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Meldung hat der Candidat eine von ihm selbst verfaßte kurze Beschreibung seines Lebenslaufes, so wie Atteste über sein sittliches Betragen während seiner Lehr- und Dienstzeit als Chirurg oder während des genossenen Unterrichts auf Universitäten und in medicinisch-chirurgischen Anstalten einzureichen. Beibringung einer Lebensbeschreibung und der nöthigen Sittenzeugnisse.

§. 9.

Zur Aufnahme in die erste Classe ist erforderlich, daß der Candidat die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange gefaßt, sich aber vorzugsweise auf die Ausübung der Chirurgie vorbereitet habe, weshalb die sich zur Prüfung für diese Classe Anmeldenden nachweisen müssen, daß sie wenigstens 3 Jahre ein geordnetes medicinisch-chirurgisches Studium getrieben und den Operationscursus Erfordernisse der Zulassung zur Prüfung als Chirurg erster Classe.

nicht nur zurückgelegt, sondern auch die chirurgische Clinik als Practikanten besucht, in der Anatomie präparirt und an den Operationsübungen am Cadaver und Phantome Theil genommen haben.

§. 10.

Qualification zur Prüfung als Chirurg zweiter Classe.

Um zur Prüfung als Chirurg zweiter Classe zugelassen zu werden, hat der Candidat nachzuweisen, daß er eine Lehrzeit von 3 Jahren und eine Servirzeit als Chirurgengehülfe von 6 Jahren zurückgelegt, das Lehreramen gut bestanden, oder als Wundarzt unterer Categorie wenigstens 3 Jahre im Militair gedient, oder die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch einer öffentlichen chirurgischen Lehranstalt erlangt habe.

§. 11.

Qualification zur Prüfung als Chirurg dritter Classe.

Zur Prüfung für die dritte Classe der Wundärzte ist erforderlich, daß der um Zulassung dazu Nachsuchende die vorschriftmäßige Lehr- und Servirzeit und das Lehr-Examen zur Zufriedenheit bestanden habe.

§. 12.

Examinations-Commission und Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfungen der Candidaten werden von einer hierzu verordneten Commission, welche für die Oberherrschaft des Fürstenthums aus dem Fürstl. Medicinalrath, dem hiesigen Amtsphysicus und einem Chirurgus erster Classe hiesiger Residenz, für den unterherrschaftlichen Landestheil aber aus dem Stadt- und Landphysicus zu Frankenhausen und dem dortigen Amtschirurgus besteht, besorgt. Die Gegenstände der Prüfung betreffen außer der Chirurgie und Medicin, die Anatomie, die Pharmakodynamik, Pharmakognosie und das Formulare. Die Commission ist für diese Prüfung 7 Gulden = 4 Thaler anzunehmen berechtigt.

§. 13.

Entscheidung über die Qualification der geprüften Chirurgen, beziehungsweise Classificirung oder Zurückweisung derselben.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von der Prüfungscommission und zwar in so fern das Examen überhaupt befriedigend ausgefallen, unter Beifügung gutachtlicher Anträge über die Classe, in welcher der Candidat zu stellen sein dürfe, Bericht an die Fürstl. Regierung, beziehungsweise an die Fürstl. Landeshauptmannschaft erstattet, und von deren Seite erfolgt je nach dem Resultate der Prüfung die Classification des Chirurgen, einschließlich der diesfallsigen Verpflichtung und öffentlichen Bekanntmachung oder die Zurückweisung desselben, in welchem letzteren Falle es dem Candidaten freisteht, sich nach Jahresfrist wiederum zur Prüfung anzumelden, während, wenn auch diese zweite Prüfung nicht bestanden wird, eine weitere Meldung unzulässig ist.

§. 14.

Glaubt ein Wundarzt niederer Classe im Laufe der Zeit die Kenntnisse und Geschicklichkeiten noch erworben zu haben, die ihm früher abgingen und von einem Wundarzte höherer Classe gefordert werden, so ist es ihm gestattet, sich zu einer Prüfung für die höhere Classe zu melden. Aufrücken in eine höhere Classe.

§. 15.

So wie nun die Chirurgen keine inneren Krankheiten behandeln sollen, was nur den promovirten Aerzten zukömmt, so sollen die Letzteren aber auch die niederen chirurgischen Verrichtungen in der Regel nicht übernehmen, sondern den Chirurgen überlassen. Ausschließung der promovirten Aerzte von den niederen chirurgischen Verrichtungen.

§. 16.

Es sollen auch keine, zur Ausübung der Heilkunde nicht befugte Personen den Chirurgen in ihren Geschäften Abbruch thun, vielmehr die Chirurgen von den Behörden gegen dergleichen Eingriffe in ihren Befugnissen geschützt, und diejenigen, welche sich solche Eingriffe zu Schulden kommen lassen, angemessen bestraft werden. Schutz der Chirurgen gegen Pfuscherei.

§. 17.

Die Chirurgen sollen sich eines anständigen, sittsamen Lebenswandels befleißigen, gottesfürchtig, nüchtern und mäßig sein, sie sollen sich durch genaue Befolgung der das Medicinalwesen betreffenden landesherrlichen und polizeilichen Verfügungen Achtung und Vertrauen zu erwerben suchen, zur Pflege der Kranken zu jeder Zeit bereit sein, Armen und Reichen mit gleicher Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit ihre Dienste leisten, und müssen bei Strafe in vorkommenden Fällen oder auf Verordnung der Aerzte selbst den kleinsten Verrichtungen der Chirurgie sich unterziehen, den Aerzten Folgsamkeit beweisen, ihrem Rathe nachgehen, und falls Gegenvorstellungen nöthig wären, dieselben bescheiden einrichten oder sich auf Entscheidung der Oberbehörde berufen. Verhalten und Verpflichtungen der Chirurgen im Allgemeinen.

Sie haben die bestimmten chirurgischen Tabellen nach dem dieser Verordnung angehängten Schema jährlich, gleich nach dem Schluß des Monats December, an den Physicus zur Weitereinsendung an die Oberbehörde abzuliefern.

Ohne vorhergegangene Meldung an den Physicus, unter dessen besonderer Aufsicht sie überhaupt stehen, dürfen sie sich keine mehrtägige Entfernung erlauben. Bei Reisen über 8 Tage haben sie die Genehmigung der Oberbehörde einzuholen. Bei ihrer Entfernung haben sie anderen Chirurgen ihre Kranken bis zu ihrer Zurückkunft zu übertragen.

§. 18.

Verpflichtung zur Anzeige der vorkommenden medicinisch-polizeilichen und gerichtlich-medicinischen Fälle.

Die Chirurgen haben in allen medicinisch-polizeilichen und gerichtlich-medicinischen Fällen, welche ihnen vorkommen, vor Allem den Physicatsärzten, und in deren Abwesenheit der Obrigkeit bei Strafe sogleich Anzeige zu machen. Zu dergleichen Anzeigen eignen sich hauptsächlich Mißhandlungen, Verwundungen, Körperverletzungen, die aus Frevel, Muthwillen oder vorsätzlicher Bosheit zugefügt sind, plötzliche verdächtige Todesfälle, Verunglückte, Todtgefundene, Morde, Vergiftungen ꝛc. und eben so gegen den Staat und die Unterthanen entdeckte Verbrechen und Gefahren, z. B. Raub, Brandstiftung ꝛc.

§. 19.

Obliegenheiten hinsichtlich der medicinischen Polizeipflege.

Hinsichtlich der medicinischen Polizeipflege haben sie folgende Obliegenheiten:

1) Den betreffenden Physicatsärzten sogleich das Vorkommen epidemischer Krankheiten oder solcher, die sich durch Ansteckung allgemein ausbreiten können, anzuzeigen.

2) Dasselbe ist bei dem Vorkommen sporadischer Krankheiten, die mit großer Gefahr und Ansteckungsfähigkeit verbunden sind, eben so wie beim Vorkommen sogenannter Kampfwunden, des Bisses von Menschen und Thieren durch wüthende Thiere oder Menschen, bei den einzelnen Fällen von Menschenpocken und bei der Cholera, bei dem offenen Krebs, wenn das Uebel bedeutend und die nöthige Pflege und Behandlung wegen Armuth nicht vorhanden ist, zu beobachten; auch ist

3) bei anderen ansteckenden oder Volkskrankheiten, wenn sie zu allgemein werden, so wie bei ungewöhnlicher Verbreitung der Lustseuche, Krätze ꝛc. schriftliche Anzeige zu erstatten;

4) bei allen diesen Vorfällen haben die Chirurgen neben der Anzeige an die Physicatsärzte durch die Gemeinde-Vorsteher zu den augenblicklich nöthigen Sicherheitsmaßregeln vorläufig beizuwirken; eben so haben sie

5) den Physicatsärzten das Vorkommen von Kranken, die nicht unter anderen Menschen geduldet werden können, oder von Taubstummen, Erblindeten, Fallsüchtigen, Irren, Krüppeln, Mißgestalteten ꝛc., für welche eine besondere Hülfe und Verpflegung erfordert wird, bekannt zu machen,

6) die untergeordnete Hülfsleistung bei öffentlichen Impfungen der Schutzpocken, wenn sie dazu aufgefordert werden, zu leisten und

7) auf Requisition oder im Auftrag der Aerzte unter deren Leitung ihnen bei Beobachtung und Behandlung, bei der Wartung und Pflege der

Kranken, oder in Geburtsfällen Hülfe und Beistand zu leisten, wobei sie nicht allein alle Vorschriften der Aerzte genau zu befolgen haben, sondern diesen auch bei Entfernung von den Kranken die nöthigen schriftlichen Anzeigen durch die Angehörigen der Kranken zustellen lassen.

§. 20.

Die Chirurgen sollen in wichtigen, lebensgefährlichen Fällen, wo die äußere Behandlung nicht allein hinreicht, oder wenn die Cur den ihrer Classe zugewiesenen Wirkungskreis übersteigt, nach Befinden einem approbirten Arzt oder einem Wundarzt höherer Classe die Leitung der Cur überlassen, oder ihn zu Rathe ziehen, damit so viel wie möglich Schaden und Gefahr verhütet werde. Desgleichen sind auch Sectionen von Wundärzten nur mit Vorwissen und Beisein eines approbirten Arztes zu unternehmen. Verpflichtung der Chirurgen zur Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes höherer Classe bei wichtigen Curen.

§. 21.

Es soll kein Chirurg dem andern in seiner überkommenen Cur Eingriff thun, auch soll kein Wundarzt den andern auf irgend eine Weise zu Abbruch in seinem Verdienste verunglimpfen oder ihm seine Kunden abspenstig machen. Verhalten der Chirurgen gegen einander.

§. 22.

Junge Leute, welche sich der Wundarzneikunst widmen wollen, sollen vor Ablauf ihres 14ten Lebensjahres als Lehrlinge nicht angenommen werden. Auch müssen sie die für ihr Fach nothwendigen Schulkenntnisse besitzen, namentlich eine fertige leserliche Hand schreiben, in der gewöhnlichen Rechenkunst wohl geübt sein und wenigstens so viel Latein verstehen, daß sie leicht construirte Sätze dieser Sprache nach den Regeln der Grammatik richtig übersetzen können. Erfordernisse zum Eintritt in die Lehre als Chirurg und diesfallsige Prüfung.

Zur Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll der Aufnahme eines Lehrlings jedesmal eine Prüfung durch die bereits seit dem Jahre 1829 für die chirurgischen Lehrlinge angeordneten Bezirks-Prüfungs-Commissionen, rücksichtlich derjenigen Lehrlinge aber, welche bei einem ausländischen Lehrherrn in die Lehre zu treten und später die Erlaubniß zur Ausübung der chirurgischen Praxis im hiesigen Fürstl. Lande zu erlangen gedenken, durch die Bezirks-Prüfungs-Commission allhier und beziehungsweise zu Frankenhausen vorangehen, wofür der betreffenden Prüfungs-Commission Einen Gulden 45 Xr. = Einen Thaler anzunehmen erlaubt ist.

Nach dem obigen Maaßstabe müssen unwissende Subjecte zurückgewiesen werden, so wie überhaupt nur solche Lehrlinge zuzulassen sind, die bei einem gesunden Körperbaue durch gute Anlagen und gute Sitten sich empfehlen. Un-

verbesserlich unachtsame, unfleißige, sittenlose Lehrlinge können zu jeder Zeit von ihrem Lehrherrn entlassen werden.

§. 23.

Befugniß zur Annahme von Lehrlingen und Verhalten während der Lehrzeit.

Die Chirurgen erster Classe dürfen unbedingt Lehrlinge annehmen; die Chirurgen zweiter Classe müssen zuvor die Genehmigung der betreffenden Oberbehörde dazu einholen, während solches den Chirurgen dritter Classe überhaupt nicht zu gestatten ist.

Denjenigen Wundärzten, welche Lehrlinge halten, wird auf das Nachdrücklichste anbefohlen, sich auf das Gewissenhafteste der wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung der ihnen anvertrauten jungen Leute anzunehmen, sie nicht zu Geschäften und Arbeiten zu mißbrauchen, die ihrer Bestimmung fremd sind, und für die Erhaltung ihrer Gesundheit möglichst Sorge zu tragen.

Was insonderheit den ihnen zu ertheilenden Unterricht betrifft, so sollen sie dieselben in der Wundarzneikunst gründlich unterweisen und dahin wirken, daß die Lehrlinge, die, nach dem bereits früher emanirten, der gegenwärtigen Verordnung mit den nöthig erschienenen Abänderungen angehängten Reglement, während der Lehrzeit stattfindenden halbjährigen Prüfungen wohl zu bestehen im Stande sind, außerdem aber ihnen auch gestatten, in gelegenen Stunden und so viel es ohne wesentliche Störung in den Geschäften des Principals geschehen kann, durch Privat-Unterricht in Sprachen und anderen ihnen für ihr Fach nothwendigen Kenntnissen sich für ihre künftige Bestimmung gründlich auszubilden.

Wundärzte, welche diesen Anordnungen nicht gewissenhaft nachkommen, dürfen in der Folge keine Lehrlinge mehr annehmen, und in solchen Fällen, wo ein Chirurg erweislich den Unterricht eines von ihm angenommenen Lehrlings vernachlässigt, sollen die Eltern oder Vormünder des letzteren nicht nur das Recht haben, den jungen Menschen bei einem andern Chirurgen in die Lehre zu geben, sondern auch bei der competenten Behörde auf die Wiedererstattung des ausgezahlten Lehrgeldes nach Ermäßigung der Umstände anzutragen, jedoch ohnbeschadet des Rechts, auch aus anderen rechtlichen Gründen den Lehrling aus der Lehre wegzunehmen.

§. 24.

Erfordernisse zur gültigen Ausstellung des Lehrbriefes.

Der nach Beendigung der Lehrjahre von dem Lehrherrn auszufertigende Lehrbrief soll den Lehrlingen von demselben nicht eher ertheilt werden, als bis sie zuvor der betreffenden Bezirks-Prüfungscommission der reglementmäßigen

letzten Prüfung sich unterworfen und hinlängliche Proben ihrer practischen Geschicklichkeit sowohl, als ihrer Kenntnisse abgelegt haben. Es soll daher kein Lehrbrief gültig sein, welcher nicht von der betreffenden Prüfungscommission unterschrieben worden ist.

Auch diejenigen Chirurgenlehrlinge, welche im Auslande gelernt haben, später aber auf selbstständige Ausübung der Wundarzneikunst im hiesigen Fürstenthume Ansprüche zu machen gedenken, haben sich dieser Prüfung vor der Bezirks-Prüfungscommission allhier, beziehungsweise zu Frankenhausen, zu unterwerfen. Die betreffende Prüfungscommission soll für diese Prüfung 3 Gulden 30 Xr. = 2 Thaler von dem Lehrlinge anzunehmen berechtigt sein.

§. 25.

Verhalten der Chirurgengehülfen und ihrer Principale gegen einander.

In Rücksicht der Gehülfen werden die Chirurgen verpflichtet, außer den contractmäßig unter ihnen verabredeten Verbindlichkeiten für die weitere wissenschaftliche Ausbildung derselben möglichst Sorge zu tragen, sie selbst, wo es die Gelegenheit mit sich bringt, zu unterweisen und ihre Kenntnisse zu berichtigen, besonders auch durch Empfehlung guter chirurgischer Schriften und durch Anleitung zum eigenen selbstdenkenden Studium der Wundarzneikunst wie nicht weniger, so viel es die Geschäfte gestatten, durch Begünstigung der Gelegenheit, sich anderweit für ihr Fach auszubilden, zur Verbesserung und Vermehrung ihrer Kenntnisse beizutragen.

Dagegen wird es den Chirurgengehülfen ernstlich anbefohlen, die in ihrer Condition ihnen übertragenen Geschäfte mit aller Treue, Ehrlichkeit und Pünktlichkeit zu verrichten, keine Zeit und Gelegenheit zur Erlernung von etwas Nützlichem ungenützt vorbeigehen zu lassen, dem ordnungsmäßigen Gebote und Verbote ihres Principals Folge zu leisten, jede Belehrung und Zurechtweisung dankbar von ihm anzunehmen, keine Kranken heimlich und ohne Vorwissen des Principals zu behandeln, verschwiegen zu sein und die Patienten des Principals und deren Krankheiten Niemandem, dem es nicht zu wissen zukömmt, zu offenbaren, liederliche Gesellschaften, das Spiel und die Trunkenheit zu meiden, wenn sie ausgehen, solches vorher anzuzeigen, wenn sie ihre Condition verlassen wollen, es 6 Wochen vorher ihrem Lehrherrn wissen zu lassen und sich überhaupt so zu betragen, wie es einem braven Chirurgengehülfen eignet und obliegt, immaßen sie zur selbstständigen Ausübung der Chirurgie nicht werden zugelassen werden, wenn sie sich nicht durch günstige Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihr gutes Verhalten während der Servirzeit auszuweisen vermögen.

§. 26.

Gemeinschaftliche Cassen der Wundärzte.

Die bei den zeitherigen chirurgischen Innungen bestandenen Cassen, deren Fonds dazu verwendet wurden, um erkrankte, durch hohes Alter in Noth gerathene und unverschuldet verarmte Wundärzte, ingleichen unter ähnlichen Verhältnissen deren Wittwen oder brave Chirurgengehülfen zu unterstützen, so wie nützliche Bücher, Instrumente und Präparate zum gemeinschaftlichen Gebrauch für die Wundärzte anzuschaffen, sollen auch fernerhin zu gleichem Zwecke fortbestehen, für die Oberherrschaft von einem Wundarzt erster Classe in hiesiger Residenz unter besonderer Aufsicht Unserer Fürstl. Regierung, für die Unterherrschaft aber von einem Chirurgus erster oder zweiter Classe zu Frankenhausen unter Leitung der Fürstl. Landeshauptmannschaft verwaltet und die diesfallsige Rechnung am Jahresschluß der betreffenden Oberbehörde zur Revision und Justification vorgelegt werden.

Zu diesen Cassen ist von Jedem der Chirurgie Beflissenen

1) beim Eintritt in die Lehre 1 Fl. 45 Xr. = 1 Thlr.,
2) beim Austritt aus der Lehre 3 Fl. 30 Xr. = 2 Thlr.,
3) bei der Niederlassung als selbstständig practicirender Chirurg 17 Fl. 30 Xr. = 10 Thlr.

zu entrichten, wobei noch bemerkt wird, daß über allenfallsige Erlaß- oder Minderungsgesuche die betreffende Oberbehörde zu cognosciren hat und diejenigen Personen, welche sich als Vorsteher der zeitherigen chirurgischen Innungen in Bezug diesfallsiger Emolumente befunden haben, auf ihre Lebenszeit aus diesen Cassen deshalb zu entschädigen sind.

§. 27.

Strafen der Vergehen gegen die Chirurgenordnung.

Unserer Fürstl. Regierung allhier und Unserer Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen steht es zu, diejenigen Chirurgen und andere Personen, welche sich gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung vergehen, angemessen und zwar die Chirurgen dem Befinden nach auch mit Aufhebung der Befugniß zur fernerweiten Ausübung der Chirurgie zu bestrafen, und erhält ein Drittheil der demgemäß erkannt werdenden Geldbußen der Denunciant, während die übrigen beiden Drittheile in die in §. 26. erwähnten Cassen der Wundärzte fließen.

Alle früheren Verordnungen sind, insoweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, als aufgehoben zu betrachten.

Urkundlich unter Unserem Fürstl. Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Rudolstadt, den 13. April 1842.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

1 8 4 2.

Wundärztliche summarische Uebersicht der behandelten Krankheiten im Jahre 18 . .

Anzahl der Krankheiten	
Aeußere Entzündungen	
Verbrennungen	
Brucheinklemmungen	
Kopferschütterungen	
Knochenfraß	
Kontusionen	
Knochenbrüche	
Verrenkungen	
Frische Wunden	
Geschwüre jeder Art	
Furunkeln	
Panaritien	
Frostbeulen	
Kröpfe	
Kniegeschwulst	
Vorfälle	
Polypen	
Balggeschwülste	
Verhärtung jeder Art	
Mißbildungen	
Wasserbrüche	
Operationen	
Wie viel Kranke davon gestorben sind und an welcher Krankheit	
Andere äußere Krankheiten verschiedener Art	
Behandlungsweise	
Anzahl der gerichtlichen Fälle im Physicats-Bezirk.	
Bemerkungen und Angabe besonderer Ursachen	

Generalsumme

Name und Datum.

Error rendering image: gs, schwarzburg_notebook_0001gs, schwarzburg_notebook_0001_0007.tif

Reglement
für
die Chirurgenlehrlinge.

§. 1.

Jeder, welcher die Chirurgie erlernen will, muß eine dreijährige Lehrzeit ausdauern, und während dieser Zeit sich nach gegenwärtigem Reglement in seinem Studium richten.

§. 2.

Die ganze Lehrzeit wird in sechs halbe Jahre eingetheilt.

§. 3.

Nach jedem halben Jahre unterwirft sich der Lehrling einer Prüfung.

§. 4.

Diese Prüfungen werden von besonders dazu bestellten Prüfungscommissionen vorgenommen, welche halbjährlich an die betreffende Oberbehörde über die Fähigkeiten der examinirten Lehrlinge Bericht erstatten.

§. 5.

Jeder Lehrling, welcher der laufenden halbjährigen Prüfung nicht Genüge leistet, beginnt das vernachlässigte halbjährige Studium noch einmal, und unterwirft sich nach Verlauf eines halben Jahres zum zweitenmal derselben Prüfung.

§. 6.

Das vernachlässigte halbe Jahr wird nicht zu der dreijährigen Lehrzeit gerechnet.

§. 7.

Besteht ein solcher Lehrling dieselbe nach einem halben Jahre wiederholte Prüfung noch nicht, so wird er aus der Zahl der Chirurgenlehrlinge gestrichen. Dasselbe findet aber auch statt, wenn der Lehrling zwar diese wiederholte Prüfung besteht, aber bei einer der nachfolgenden Prüfungen sich wieder nicht zur Zufriedenheit zeigt.

§. 8.

Hat der Lehrling in der letzten Prüfung allem dem später Anzugebenden Genüge geleistet, so wird er seiner Lehrzeit entlassen. War dies aber nicht der Fall, so wird nicht nach §. 7. gegen ihn verfahren, sondern es wird von der betreffenden Oberbehörde seine Lehrzeit nach Umständen verlängert. Nach Ablauf dieser verlängerten Lehrzeit findet eine nochmalige Prüfung statt, und wird

sodann bestimmt werden, ob der Lehrling das weitere Studium der Chirurgie fortsetzen soll oder nicht.

§. 9.

Zeigt aber ein Lehrling ganz besonderen Fleiß, so macht die Prüfungscommission bei der Oberbehörde davon Anzeige, welche dann nach Umständen die Lehrzeit abkürzen oder dem Lehrling zum weiteren Studium Unterstützung auszuwirken suchen wird.

§. 10.

Der Lehrling bringt zu jeder Prüfung das Handbuch, nach welchem er Unterricht genossen hat, mit.

Erste Prüfung,

nach Ablauf des ersten halben Jahres.

In dieser Prüfung muß der Lehrling zeigen

1) Kenntnisse in der deutschen Sprache, vorzüglich im richtigen Lesen und Schreiben derselben und in der gewöhnlichen Rechenkunst; auch muß er wenigstens die Anfangsgründe der lateinischen Sprache kennen, so wie man auch wünscht, daß er das Griechische mindestens lesen könne.

Die in den Sprachen erlangten Kenntnisse müssen während der Lehrzeit erweitert werden, weshalb auch bei jeder der nachfolgenden Prüfungen zuerst hierauf Rücksicht genommen wird.

2) Muß der Lehrling Bekanntschaft zeigen mit den nöthigsten, in dem Geschäfte der niederen Chirurgie gebräuchlichsten Instrumenten, als: denen des Bindezeuges, Sections-Apparates; mit dem Aderlaß- und Schröpfschnäpper. Auch muß derselbe verstehen, diese Instrumente aufzubewahren und die schneidenden derselben zu schärfen.

3) Wird verlangt, daß ihm die Lehre des allgemeinen Verbandes bekannt sei. Es gehört dahin:

a) Bereitung der Charpie, Behandlung und Verarbeitung derselben zu Charpiebäuschchen (Plumaceaux), zu Charpiepolstern (Bourdonnets), zu Wieken u. s. w.

b) Bereitung der Compressen und Longuetten.

c) Die Lehre von den Binden im Allgemeinen, als: Benennung der Binden nach der Lage der Touren: Cirkelbinden, Hobelspantourenbinde u. s. w. nach der Zahl der Köpfe: ein-, zwei- und

vielköpfige Binden; nach ihrer Anwendung an den verschiedenen Theilen des Körpers: Kopfbinden, Binden des Halses u. s. w., nach ihrer Wirkung: vereinigende, treibende Binde u. s. w., nach ihrer Form T-Binde.

4) Muß sich der Lehrling Kenntnisse in dem Allgemeinen der Knochenlehre (Osteologia) erworben haben.

Zweite Prüfung,

nach Ablauf des zweiten halben Jahres.

Bei dieser Prüfung muß sich der Lehrling bewandert zeigen:

1) In der Muskellehre (Myologia) und der Bänderlehre (Syndesmologia); wenigstens muß er die vorzüglichsten Muskeln des Rückens, des Bauches, der Extremitäten u. s. w., so wie die wichtigsten Bänder, vorzüglich die Kapselbänder kennen.

2) Muß der Lehrling einige Kenntnisse besitzen in der chirurgischen Arzneimittellehre (Materia chirurgica). Wenigstens muß er jetzt schon die gewöhnlichsten Pflaster und Salben kennen, als:

Emplastrum diachylon simplex und compositum: Emplastrum de galbano crocatum, Emplastrum oxycrocoum, Emplastrum adhaesivum ꝛc.; Unguentum cereum, Ungt. saturninum, Ungt. digestivum; ferner die gebräuchlichsten officinellen und Gift-Pflanzen.

Da das Studium der Arzneimittellehre für den Chirurgen sehr wichtig ist, so soll der Lehrling dasselbe von jetzt an fortsetzen und in den nachfolgenden Prüfungen von seinen darin gemachten Fortschritten Beweise geben.

3) Muß der Lehrling geschickt sein im Anlegen der Blutegel, im Schröpfen und in der Application der Klystire und Vesicatorien.

Dritte Prüfung,

nach Ablauf des dritten halben Jahres.

Diese Prüfung wird damit beginnen, das zu wiederholen, was unter den vorigen Prüfungen angegeben ist, um bestimmen zu können, ob der Lehrling würdig ist, das Studium der Chirurgie fortzusetzen. Außer dieser Repetition wird noch eine Prüfung über Folgendes vorgenommen:

1) Wird verlangt, daß der Lehrling die Blutgefäßlehre (Angiologia) in so weit kenne, daß er nicht nur die Namen der größeren Gefäße, sondern auch

deren Lage und Verlauf wisse; namentlich gehören hierher: Arteria temporalis, carotis communis und externa, Arteria brachialis, Arteria cruralis, Vena jugularis externa, Vena basilica, Vena cephalica, Vena mediana, Vena saphena magna und parva.

2) Muß er verstehen, künstliche G.schwüre als Fontanelle, Haarseile zu appliciren, so wie ein Exutorium durch Seidelbastrinde (Daphne Mezereum) zu erregen.

3) Soll der Lehrling einige Kenntnisse im speciellen Verband sich erworben haben, z. B. in der Lehre der einzelnen Binden: des Kopfes, [kleine Kopfbinde (Capitium parvum s. triangulare), sechsköpfige Binde (Cancer Galeni), dreieckige Augenbinde, Nasenschleuder (Funda nasalis)]; des Brustkastens, 4 köpfige Brustbinde (fascia mammae composita)]; der Extremitäten, [dreieckige Tragbinde (Mitella triangularis), Aderlaßbinde (Fascia ad venae sectionem salvatellae), Kornähre (Spica descendens und adscendens, Spica inguinalis), 18 und 22 köpfige Binde]. Desgleichen gehört hierher die Lehre von den Schienen (Ferulae) und Strohladen.

4) Wird gefordert, daß der Lehrling ein Recept richtig lesen könne, so wie auch verlangt wird, daß derselbe einige Kenntnisse im Schreiben der Recepte habe.

Ueber diesen Gegenstand wird der Lehrling in jeder der nachfolgenden Prüfungen examinirt, weshalb ihm das weitere Studium der Receptir-Kunst empfohlen wird.

Vierte Prüfung,

nach Ablauf des vierten halben Jahres.

In dieser Prüfung muß der Lehrling in Folgendem Kenntnisse zeigen:

1) In der allgemeinen Eingeweidlehre, (Splanchnologia); wenigstens muß er die Namen und die Lage der Eingeweide der drei Höhlen des menschlichen Körpers kennen.

2) Soll er bewandert sein in der Lehre der Luxationen und Fracturen, nämlich in der Erkennung und Behandlung derselben im Allgemeinen.

3) Muß er bekannt sein mit der Lehre von der Blutstillung, nämlich

a) durch äußerliche Arzneimittel (Stiptica), deren vorzüglichste er muß angeben können, z. B. Kälte, Essig, Schußwasser (Aqua vulneraria), Alaune (Alumen crudum), weißen Vitriol (Vitriolum album).

Ferner muß er die hier anzuwendenden Arzneimittel kennen.

b) Durch Tamponade, Compressorien und Tourniquet;

c) Durch Unterbindung.

4) Muß der Lehrling jetzt genau verstehen Ader zu lassen, sowohl mit dem Schnäpper als mit der Lanzette am Arm und am Fuß.

Fünfte Prüfung,

nach Ablauf des fünften halben Jahres.

In dieser Prüfung werden von dem Lehrlinge verlangt Kenntnisse:

1) In der Behandlung der kleinern einfachen Hieb-, Schnitt-, Stich- und Quetsch-Wunden.

2) In der Lehre von der Entzündung und deren Ausgängen, z. B. in Eiterung, Verhärtung u. s. w., so wie in deren Behandlung im Allgemeinen.

3) Muß er Kenntniß zeigen in der Zahnchirurgie und vorzüglich bewandert sein im Herausziehen der Zähne.

Endlich muß er

4) auch einige Kenntnisse besitzen in der allgemeinen Nervenlehre (Neurologia), so daß er wenigstens die Namen und die Lage der größeren Nerven, vorzüglich der der Extremitäten muß angeben können.

Sechste Prüfung,

nach Ablauf des sechsten halben Jahres.

Da mit dieser Prüfung der Lehrling seine Lehrzeit beschließen will, so wird:

1) eine Repetition des Ganzen, was unter den vorhergehenden fünf Prüfungen angegeben ist, veranstaltet.

Außerdem wird noch verlangt, daß der Lehrling während des letzten halben Jahres seiner Lehrzeit sich Kenntnisse erworben habe:

2) in der Behandlung der Scheintodten; wenigstens muß ihm die augenblickliche Hülfleistung bekannt sein;

3) In der Behandlung vergifteter Wunden, vorzüglich der durch wüthende Thiere verursachten;

4) In der Behandlung der Brüche (Herniae); besonders genau muß er verstehen das Geschäft der Zurückbringung derselben (Repositio, Taxis), so wie die allgemeine Behandlung eingeklemmter Brüche.

Eides-Formel
für
die Chirurgen.

Sie sollen geloben und schwören, daß Sie als ausübender Wundarzt (I., II. oder III. Classe) dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn rc. regierenden Fürsten zu Schwarzburg treu, hold und gewärtig sein, der Fürstl. Regierung (Fürstl. Landeshauptmannschaft) und Ihren übrigen Vorgesetzten allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, ein nüchternes, christliches Leben führen, Ihr Amt bei den Kranken, so bald Sie gerufen werden, treu, gewissenhaft und fleißig verrichten, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht Rath und Hülfe ertheilen, keinen Kranken im Heilen aufhalten; keinem Hülfe Begehrenden dieselbe eigenmächtig versagen, in gefahrvollen Fällen die Aerzte zu Rathe ziehen und überhaupt Alles beobachten wollen, was in der Chirurgen-Ordnung, so wie in den übrigen schon bestehenden und noch erlassen werdenden Gesetzen und Verordnungen dem Wundarzte zur Pflicht gemacht wird.

Alles, was mir jetzt vorgelesen, von mir auch wohl verstanden, und darauf angelobt worden, solches verspreche ich stets treu und pünktlich zu halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum. Amen.

№ XV. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 4. Mai 1842, den Anschluß des Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weserdistricts an den Steuerverein zwischen Hannover und Oldenburg, so wie die Erneuerung des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Zoll- und Handelsverein betreffend.

Nachdem in Gemäßheit des Vorbehalts in dem Vertrage zwischen den Staaten des Zoll- und Handelsvereins einer und Braunschweig anderer Seits d. d. 19 Octbr. a. pr. der Herzogl. Braunschweigische Harz- und Weser-District, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim,

Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg unterm 14. Decbr. v. J. erneuerten Steuervereine durch den Vertrag vom 16. ejusdem angeschlossen und der zwischen den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins einer und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits unter dem 1. Novbr. 1837 abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein unter'm 17. Decbr. v. J. erneuert worden ist, auch das Großherzogthum Luxemburg durch den Vertrag vom 8. Febr. d. J. sich dem Zoll- und Handelsvereine und der am 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention angeschlossen hat; so wird solches nach erfolgter Auswechslung der desfallsigen Ratificationsurkunden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglichen Verträge bei der Fürstl. Regierung hier und der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen eingesehen werden können.

Rudolstadt, den 4. Mai 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1842.

№ XVI. Bekanntmachung

des Fürstl. Steuer-Collegiums vom 2. Juni 1842 in Betreff des über die Verpackung der Gelder bei den Fürstlichen Cassen erlassenen Regulativs.

Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, ein Regulativ über die Verpackung der Gelder bei den Fürstl. Cassen angefertigt worden, so wird dessen Inhalt nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche zu Unserem Ressort gehörige Casseybeamten zur künftigen genauen Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen von Uns bereits angewiesen worden sind.

Rudolstadt, den 2. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Steuer-Collegium.

Schwartz. H. Bamberg.

Regulativ

über die Verpackung der Gelder bei den Fürstlichen Cassen.

Zum Zweck der Herstellung der erforderlichen Ordnung und Genauigkeit bei Geldlieferungen an die Hauptcassen, ohne deren strenge Beobachtung leicht Nachtheile entstehen können, wird unter Bezugnahme auf die im 14. Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung erschienene Bekanntmachung d. d. 9. Decbr. 1840 wegen der vom 1. Jan. 1841 an bei den Fürstl. Cassen angenommen und ausgegeben werdenden Geldsorten und in Beziehung auf spätere hieher bezügliche Verordnungen Folgendes zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, resp. angeordnet:

1) Nur diejenigen Geldsorten, welche nach den obenwähnten Bekanntmachungen bei den Fürstlichen Cassen anzunehmen und auszugeben sind, dürfen, vorausgesetzt, daß sie vollgültig und undurchlöchert sind,

in die an die Hauptcassen abzuliefernden Rollen verpackt werden, es wäre denn, daß für eine einzelne Einnahmebranche auf dem Verordnungswege eine erweiterte Geldannahme- und Ausgabe-Befugniß, wie z. B. rücksichtlich der Chausseegelder, ertheilt worden.

II) Alle an die Hauptcassen einzuliefernde Gelder müssen genau nach den Sorten und zwar so geschieden sein, daß jede Rolle (das Paquet zur Ausgleichung ausgenommen) nur eine Geldsorte enthält, so, daß hiernach, z. B. die Verpackung der 24- und 12 Xr. Stücke in eine und dieselbe Rolle unzulässig ist.

III) Jede Rolle muß nach richtiger Einzählung gut verpackt, mit genauer und deutlicher Bezeichnung des Betrages und der Sorte des eingerollten Geldes, ferner mit der Angabe des Tages der Einzählung und mit dem Namen der Einnahmestelle und des Einzählenden versehen und gehörig besiegelt sein.

Behufs des strengeren Einhaltens der sub I — III getroffenen Bestimmungen sollen nachbeschriebene Verpackungsweisen statt finden. Es sollen nämlich eingerollt werden:

A) Die Vereinsmünzstücke (Doppelthaler) zu 50 St. à 3 Fl. 30 Xr.	= 175 Fl.	— Xr.
B) Die ganzen Guldenstücke zu 50 Stück	= 50	—
C) Die halben Guldenstücke zu 50 Stück	= 25	—
D) Die ganzen Thaler des 14 Thalerfußes zu 60 St. à 1 Fl. 45 Xr.	= 105	—
E) Die ½ Thaler des 14 Thl. Fußes zu 60 Stück à 35 Xr.	= 35	—
F) Die ¼ Thaler des 14 Thl. Fußes zu 60 Stück à 17½ Xr.	= 17	30
G) Die ganzen Laub- und Kronthlr. zu 50 Stück à 2 Fl. 42 Xr.	= 135	—
H) Die ganzen Speciesthaler zu 60 Stück à 2 Fl. 24 Xr.	= 144	—
I) Die halben Speciesthaler zu 60 Stück à 1 Fl. 12 Xr.	= 72	—
K) Die 24 Xr. Stücke zu 90 Stück	= 36	—
L) Die 12 Xr. Stücke zu 90 Stück	= 18	—

M) Die 6 Xr. Stücke zu 100 Stück . . = 10 Fl. — Xr.
N) Die 3 Xr. Stücke zu 100 Stück . . = 5 . — .
O) Die 1 Xr. Stücke zu 60 Stück . . = 1 . — .
P) Die ½ Xr. Stücke zu 60 Stück . . = — . 15 .

Zu Verpackung der sub A, B, C, D, E, F, G, K, L, M, N, O und P aufgeführten vorzugsweise gangbaren Sorten sind Etiquetten angefertiget worden, wegen deren Anwendung nachfolgende Erläuterung gegeben wird:

a) Bei Verpackung des Geldes können auch bedruckte, oder beschriebene Bogen Schreibe- oder Concept-Papier verwendet und bei Anfertigung der einzelnen Hülsen zu den mit Etiquetten zu versehenden Rollen so zerschnitten werden, wie durch die schwächeren, die Etiquetten durchlaufenden Linien angegeben worden ist.

b) Sind hiernach die erforderlichen Papierblätter zum Einrollen der Geldsorten angefertigt worden, so wird eine Etiquette auf die eine schmale Seite des zum Rollen abgepaßten Papiers jedoch dergestalt aufgeleimt, daß die breite Seite der mit dem Bindemittel innen bestrichenen Etiquette über das zum Einrollen dienende Papier etwas herausreicht, wodurch und wenn die überspringende Innenseite der Etiquette kurz vor dem Einrollen angefeuchtet worden ist, eine bessere Verbindung und Haltbarkeit der Rolle herbeigeführt wird.

c) Zur Sicherstellung des Verpackenden wird dienen, wenn die Etiquette die ganze Breite des zum Einrollen dienenden Papieres behält, damit die Etiquette mit in den Bruch und unter Siegel kömmt.

IV) Geldrollen, welche der angegebenen Vorschrift gemäß nicht verpackt und bezeichnet sind, dürfen nicht eingeliefert werden. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch bei den von öffentlichen Cassen und von bekannten soliden Handlungshäusern eingezählten Rollen und Paquets dann statt finden, wenn sie neben deutlicher Aufschrift die Gewichtsangabe enthalten.

V) Jede Geldsorte ist in einen Beutel besonders zu packen und Letzterer mit einer deutlich beschriebenen Etiquette zu versehen und zu versiegeln. Die Etiquette muß von starkem, oder mehrfach zusammengelegtem Papiere gefertigt und wohl befestigt sein.

VI) Der Sortenzettel, welcher jedem Beutel beizugeben ist, ist auf die Etiquette zu schreiben, so, daß letztere vorerst die Summe und zugleich die Sorte benennt, welche sich in dem Beutel, an welchem die Etiquette befestigt ist, befindet.

VII) Ist die abzuliefernde Geldsumme gering und sind die Sorten so verschieden, daß von einer Sorte ein Beutel nicht gefüllt werden kann, so soll zwar die Verpackung verschiedener Geldsorten in einem und demselben Beutel erlaubt sein; es ist aber jedenfalls auf dem, auf der Etiquette des Beutels befindlichen Sortenzettel genau anzugeben, was für Paquets und welche Sorten sich in dem Beutel befinden.

VIII) Wegen Verwahrung der Gelder im Gewölbe ist die Verpackung mehrerer Geldrollen oder Paquets in einen Umschlagbogen eben so wenig zulässig, als die Verpackung der Cassenscheine zum geprägten Gelde.

IX) Die Verwalter der Centralcassen sind gehalten, so viel leere Geldbeutel an die abliefernden Einnahmestellen umgehend zurückzusenden, als letztere deren gefüllte ablieferten.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1842.

№ XVII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 21. Junius 1842, wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Nachdem die, in den Droguen-Preisen eingetretenen Veränderungen eine gleichmäßige Veränderung in den Preisen der Arzneimittel nothwendig gemacht, so werden die hiernach abgeänderten Tax-Bestimmungen als Nachtrag zu der oberherrschaftlichen Arznei-Taxe vom 16. Junius 1840 mit Bezugnahme auf den §. 71. der Apotheker-Ordnung d. d. 27. Januar a. pr. nachachtlich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

Veränderungen der Arznei-Taxe für 1842.

A.	Gewicht	Xr.
Acetum Rosarum . .	1 Unze	5½
Aloë lucida	—	6
gr. mod. pulv.	—	8
subt. pulv. . .	—	9
Ambra grisea	1 Scrupel	36
Ammonium carbonic. crud.	1 Unze	5½
depurat.	—	10½
Amygdalae dulces . .	—	6
excorticat.	—	6½
Aqua Cinnamom. simpl. .	—	1½
Asa foetida	—	7

B.	Gewicht	Xr.
Asa foetida depur. . . .	—	11½
Asphaltum	—	5
Balsamum Copaivae . .	—	10½
Nucistae . .	—	17½
Tolutanum .	1 Drachma	2
Benzoë	1 Unze	12
subt. pulv. . . .	—	16½
Boletus igniarius . . .	—	5
Laricis	—	4
conc. . .	—	4½
praep. . .	—	7

C. E.	Gewicht	Xr.
Camphora	1 Unze	23
trita . . .	1 Drachma	4
Canella alba	1 Unze	4½
subt. pulv. .	—	7
Cantharides	—	14½
gr. mod. pulv. .	—	18½
subt. pulv. . .	1 Drachma	2½
Caryophylli	1 Unze	8
subt. pulv. . .	—	11
Cassia cinnamom. . . .	—	7½
contus. .	—	8½
subt. pulv.	—	10½
Catechu	—	3
subt. pulv. . . .	—	5
Ceratum cetacei alb. . .	—	18
Chinium	1 Scrupel	37½
sulphuric. . . .	—	23
Cinnabaris praep. . . .	1 Unze	23½
Colocynthis	—	11
Cort. Chin. fuscus cont. .	—	18
subt. pulv.	—	23
regius cont. .	—	19½
gr. mod. pulv.	—	21
subt. pulv. .	—	24½
ligni Quassiae conc. .	—	4
subt. pulv.	—	5
Crocus	1 Drachma	25
subt. pulv. . . .	—	29
Cubebae	Unze	5½
gr. mod. pulv. .	—	7
subt. pulv. . . .	—	8
Elaeosacchar. Chamomill.	1 Drachma	7
Electuar. e Senna . . .	1 Unze	7½
Elixir propriet. Paracels. .	—	22½
Empl. aromaticum . . .	—	12
Cantharid. ord. . .	—	12½
perp. . .	—	9
Cerussae	—	8
foetidum	—	14½

E. F. G. H.	Gewicht	Xr.
Empl. fuscum s. nigr. . .	1 Unze	8½
de Galban. croc. . .	—	26
Litharg. simpl. . .	—	8
oxycroceum . . .	—	20
Extract. Chamomill. . .	1 Drachma	3½
Chinae reg. . .	—	12
frig. par.	—	30
Filicis aeth. . .	1 Scrupel	14
Rhei	1 Drachma	18
compos. . .	—	16½
Senegae . . .	—	9½
Flor. Acaciae	1 Unze	5
Cassiae	—	9
Chamom. vulg. . .	—	3
conc. .	—	4
gr. m. plv.	—	4½
subt. plv.	—	5
Malvae arbor. . .	—	7½
conc. .	—	8½
Rhoeados . . .	—	7½
conc. . .	—	8½
Rosar. rubr. conc. .	—	19½
Folia Rhodod. Chrys. conc.	—	11½
subt. plv.	—	15
Sennae	—	9½
conc. . . .	—	11
gr. mod. pulv.	—	12½
subt. pulv. . .	—	13½
Galbanum	—	11
depurat. . .	—	16
Gallae	—	6
gr. mod. pulv. . .	—	8
subt. pulv. . . .	—	9
Herba Chaeroph. sylv. .	—	5
conc.	—	6
Majoranae . . .	—	4
conc. . .	—	5
gr. mod. plv.	—	5½

K. L. M. N. O.	Gewicht	Xr.
Herba Majoranae subt. plv.	—	6½
Origani Cret. conc.	—	11½
Kino	—	13½
subt. pulv.	—	18
Lactucar. Angl.	1 Scrupel	8½
*Liquor Natri caust.	1 Unze	13½
Lycopodium	—	11½
Manna Calabrina	—	8½
canellata	—	14
Mel album	—	7½
Moschus	1 Gran	22
Natrum carbon. crud.	1 Unze	1½
depur.	—	5
sicc.	—	14
Nuces moschat.	—	14
subt. pulv.	1 Drachma	2½
Oleum Amygdalar.	1 Unze	18½
frig. expr.	—	22½
Oleum Bergamottae	1 Drachma	5
camphorat.	1 Unze	8½
Carvi	Drachma	4
*Chamomill. citrat.	1 Scrupel	53
* simplex	—	103½
terebinth.	1 Drachma	20
*Cinnamom. acut.	1 Scrupel	20
*Crotonis	—	6½
de Cedro	1 Drachma	4
Foeniculi	—	7½
Galbani aeth.	1 Scrupel	8½
Macidis	1 Drachma	17½
Majoranae	—	12½
Menth. pip. Angl.	—	18½
Neroli	1 Scrupel	29
Nucistae	1 Unze	12
Olivarum	—	5
phosphorat.	—	27½
Raparum	—	9½
Tanaceti	1 Drachma	12½

O. P. R. S.	Gewicht	Xr.
Olibanum	1 Unze	5½
subt. pulv.	—	8½
Oxalium	—	11
Phosphorus	1 Drachma	4½
Piper album	1 Unze	7½
subt. pulv.	—	10½
Pulpa Tamarindor.	—	7
Pulv. Magnes. c. Rheo	—	20
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	3
Radix Colombo conc.	1 Unze	5½
subt. pulv.	—	7
Filicis excort. conc.	—	5½
subt. plv.	—	7
Jalapae	—	12
gr. mod. pulv.	—	15½
subt. pulv.	—	17½
Levistici	—	2½
conc.	—	3½
gr. mod. pulv.	—	4
subt. pulv.	—	4½
Pyrethri conc.	—	5
subt. pulv.	—	6½
Rhei	1 Drachma	5½
conc.	—	6
subt. pulv.	—	7
Salep gr. mod. pulv.	1 Unze	11
subt. pulv.	—	13
Saponar. rubr. conc.	—	4
Senegae	—	14½
conc.	—	16
subt. pulv.	—	19
Zedoariae	—	4
conc.	—	5
subt. pulv.	—	6
Resina Jalapae	1 Drachma	27½
praep.	—	16½
Sal thermar. Carolin.	1 Unze	25½
sicc.	1 Drachma	5

S.	Gewicht	Xr.
Sapo niger	1 Unze	1½
Scammon. Halepense . .	1 Drachma	11½
subt. pulv.	—	14½
Secale cornut. subt. pulv. .	1 Unze	11½
Semen Cydoniór. . . .	—	24
Foeniculi. . . .	—	2½
gr. mod. pulv.	—	3½
subt. pulv. .	—	4½
Nigellae	—	2½
Paeoniae . . .	—	8
Sabadillae . . .	—	7
subt. pulv.	—	11
Serum lactis tamarind. .	1 Pfund	25
Species aromaticae . .	1 Unze	5½
ad fomentum . .	—	5½
sufficiendum . .	—	10½
Ph. milit.	—	6
Spiritus camphorato-croc.	—	9
Nitri fumans . .	—	10
Strobili Lupuli conc. . .	—	7½
Syrupus Amygdalar. . .	—	5½

T. U.	Gewicht	Xr.
Syrupus Cinnamomi . .	1 Unze	5½
Croci	—	9½
Mannae . . .	—	5
Senegae . . .	—	4
Tamarindi	—	3
Terebinth. cocta . . .	—	3
laricina . . .	—	5
Tinctura aromatica . . .	—	13½
acida .	—	14½
Asae foetidae . .	—	11
Cantharidum . .	—	8½
Catechu . . .	—	11½
Cinnamomi . . .	—	14
Croci	1 Drachma	5
Moschi	—	31
Opii crocata . .	1 Unze	28½
Tinctura Rhei aquosa . .	—	11
Rosarum acida .	—	3½
Unguentum basilicum . .	—	6½
Elemi . . .	—	10½
sulphur. Ph. Mil.	—	1½

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1842.

№ XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 21. Junius 1842 in Betreff des den oberherrschaftlichen Mahlmühlen-Besitzern zugestandenen freien Mehlhandels.

(R. Wochenbl. 1842. St. 25.)

Nachdem Seine Hochfürstl. Durchlaucht, unser gnädigst regierender Fürst und Herr, zu beschließen geruht haben, daß den sämmtlichen oberherrschaftlichen Mahlmühlen-Besitzern die Betreibung des Handels mit Mehl von jetzt an, ohne besondere Abgabe und ohne Lösung eines diesfallsigen Concessions-Scheins jedoch dergestalt zugestanden werden soll, daß denselben ein ausschließliches desfallsiges Recht nicht eingeräumt wird, auch diese Vergünstigung zu jeder Zeit ohne Entschädigung wieder zurückgenommen und modificirt werden kann; so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht und werden die Fürstl. Aemter, die Fürstlichen und Patrimonial-Gerichte und die Herren Physiker zugleich andurch angewiesen, über den Mehlhandel der Mahlmühlen-Besitzer die erforderliche genaue polizeiliche Aufsicht zu führen.

Rudolstadt, am 21. Junius 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

Fr. Carl Hönniger.

№ XIX. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 21. Juni 1842 wegen Abänderung der Preise mehrerer Arzneimittel.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in dem Preise der Arzneien nothwendig gemacht. Da nun die hiernach abgeänderten, nachstehend bemerkten Tax-Bestimmungen mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit treten sollen, so wird dieses zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankenhausen, den 21. Jun. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das.

1842.

Preise der nachstehenden Arzneien.

A. B. C.	Gewicht	Sgr	Pf
Acetum Rosarum . .	1 Unze	1	10
Aloë lucida	—	2	—
gr. mod. pulv.	—	2	8
subt. pulv. . .	—	3	—
Ambra grisea	1 Scrupel	12	—
Ammonium carbonic. crud.	1 Unze	1	10
depurat.	—	3	6
Amygdalae dulces . .	—	2	—
excorticat.	—	2	2
Aqua Cinnamom. simpl. .	—	—	6
Asa foetida	—	2	4
depur. . . .	—	3	10
Asphaltum	—	1	8
Balsamum Copaivae . .	—	3	6
Nucistae . .	—	5	10
Tolutanum .	1 Drachma	—	8
Benzoë	1 Unze	4	—
subt. pulv. . . .	—	5	6
Boletus igniarius . . .	—	1	8
Laricis	—	1	4
conc. . .	—	1	6
praep. . .	—	2	4
Camphora	—	7	8
trita . . .	1 Drachma	1	4
Canella alba	1 Unze	1	6
subt. pulv. .	—	2	4
Cantharides	—	4	10
gr. mod. pulv. .	—	6	2
subt. pulv. . .	1 Drachma	—	10
Caryophylli	1 Unze	2	8
subt. pulv. . .	—	3	8
Cassia cinnamom. . . .	—	2	6
contus. .	—	2	10
subt. pulv.	—	3	6
Catechu	—	1	—
subt. pulv. . . .	—	1	8

C. E.	Gewicht	Sgr	Pf
Ceratum cetacei alb. . .	1 Unze	5	4
Chinium	1 Scrupel	12	6
sulphuric. . . .	—	7	8
Cinnabaris praep. . . .	1 Unze	7	10
Colocynthis	—	3	8
Cort. Chin. fuscus cont. .	—	6	—
subt. pulv.	—	7	8
regius cont. .	—	6	6
gr. mod. pulv.	—	7	—
subt. pulv. . .	—	8	2
ligni Quassiae conc. .	—	1	4
subt. pulv.	—	1	8
Crocus	1 Drachma	8	4
subt. pulv. . . .	—	9	8
Cubebae	1 Unze	1	10
gr. mod. pulv. .	—	2	4
subt. pulv. . . .	—	2	8
Elaeosacchar. Chamomill.	1 Drachma	2	4
Electuar. e Senna . . .	1 Unze	2	6
Elixir propriet. Paracels. .	—	7	6
Empl. aromaticum . . .	—	4	—
Cantharid. ord. . .	—	4	2
perp. . .	—	3	—
Cerussae	—	2	8
foetidum	—	4	10
fuscum s. nigr. . .	—	2	10
de Galban. croc. . .	—	8	8
Litharg. simpl. . .	—	2	8
oxycroceum . . .	—	9	8
Extract. Chamomill. . .	1 Drachma	1	2
Chinae reg. . .	—	4	—
frig. par.	—	10	—
Filicis aeth. . .	1 Scrupel	5	8
Rhei	1 Drachma	6	—
compos. . .	—	5	6
Senegae . . .	—	3	2

F. G. H. K. L. M.	Gewicht	℔	ʒ
Flor. Acaciae	1 Unze	1	8
Cassiae	—	3	—
Chamom. vulg. . .	—	1	—
conc. .	—	1	4
gr. m. plv.	—	1	6
subt. plv.	—	1	8
Malvae arbor. . .	—	2	6
conc. .	—	2	10
Rhoeados . . .	—	2	6
conc. . .	—	2	10
Rosar. rubr. conc. .	—	0	6
Folia Rhodod. Chrys. conc.	—	3	10
subt. plv.	—	5	—
Sennae	—	3	2
conc. . . .	—	3	8
gr. mod. pulv.	—	4	2
subt. pulv. . .	—	4	6
Galbanum	—	3	8
depurat. . .	—	5	4
Gallae	—	2	—
gr. mod. pulv. . .	—	2	8
subt. pulv. . . .	—	3	—
Herba Chaeroph. sylv. .	—	1	8
conc.	—	2	—
Majoranae . . .	—	1	4
conc. . .	—	1	8
gr. mod. plv.	—	1	10
subt. pulv. .	—	2	2
Origani Cret. conc. .	—	3	10
Kino	—	4	6
subt. pulv. . . .	—	6	—
Lactucar. Angl. . . .	1 Scrupel	3	10
*Liquor Natri caust. . .	1 Unze	4	6
Lycopodium	—	3	10
Manna Calabrina . . .	—	2	10
canellata . . .	—	4	8
Mel album	—	2	6
Moschus	1 Gran	7	4

N. O. P. R.	Gewicht	℔	ʒ
Natrum carbon. crud. . .	1 Unze	—	6
depur. .	—	1	8
sicc.	—	4	8
Nuces moschat. . . .	—	4	8
subt. pulv.	1 Drachma	—	10
Oleum Amygdalar. . .	1 Unze	6	2
frig. expr.	—	7	6
Oleum Bergamottae . .	1 Drachma	1	8
camphorat. . . .	1 Unze	2	10
Carvi	Drachma	1	4
*Chamomill. citrat.	1 Scrupel	17	8
* simplex	—	31	6
terebinth.	1 Drachma	0	8
*Cinnamom. acut. .	1 Scrupel	0	8
*Crotonis . . .	—	2	2
de Codro . . .	1 Drachma	1	4
Foeniculi . . .	—	2	6
Galbani aeth. . .	1 Scrupel	2	10
Macidis	1 Drachma	4	10
Majoranae . . .	—	11	2
Menth. pip. Angl. .	—	6	2
Neroli	1 Scrupel	0	8
Nucistae . . .	1 Unze	4	—
Olivarum	—	1	8
phosphorat. . . .	—	1	2
Raparum . . .	—	0	2
Tanaceti	1 Drachma	4	2
Olibanum	1 Unze	1	10
subt. pulv. . . .	—	2	10
Oxalium	—	3	8
Phosphorus	1 Drachma	1	0
Piper album	1 Unze	2	6
subt. pulv. . .	—	3	6
Pulpa Tamarindor. . . .	—	2	4
Pulv. Magnes. c. Rheo .	—	0	8
Rhei comp. Ph. milit.	1 Drachma	1	—
Radix Colombo conc. .	1 Unze	1	10
subt. pulv.	—	2	4

R. S.	Gewicht	℔	ß
Radix Filicis excort. conc.	1 Unze	1	10
subt. plv.	—	2	4
Jalapae	—	4	—
gr. mod. pulv.	—	5	2
subt. pulv. .	—	5	10
Levistici	—	—	10
conc. . .	—	1	2
gr. mod. pulv.	—	1	4
subt. pulv. .	—	1	6
Pyrethri conc. . .	—	1	8
subt. pulv. .	—	2	2
Rhei	1 Drachma	1	10
conc. . . .	—	2	—
subt. pulv. . .	—	2	4
Salep gr. mod. pulv.	1 Unze	3	8
subt. pulv. .	—	4	4
Saponar. rubr. conc.	—	1	4
Senegae	—	4	10
conc. . . .	—	5	4
subt. pulv. .	—	6	4
Zedoariae . . .	—	1	4
conc. . .	—	1	8
subt. pulv.	—	2	—
Resina Jalapae	1 Drachma	9	2
praep. . .	—	5	6
Sal thermar. Carolin. . .	1 Unze	8	6
sicc.	1 Drachma	1	8
Sapo niger	1 Unze	—	6
Scammon. Halepense . .	1 Drachma	3	10
subt. pulv.	—	4	10
Secale cornut. subt. pulv. .	1 Unze	3	10
Semen Cydonior. . . .	—	8	—
Foeniculi. . . .	—	—	10
gr. mod. pulv.	—	1	2
subt. pulv. .	—	1	6

S. T. U.	Gewicht	℔	ß
Semen Nigellae	1 Unze	—	10
Paeoniae . . .	—	2	8
Sabadillae . . .	—	2	4
subt. pulv.	—	3	8
Serum lactis tamarind. .	1 Pfund	8	4
Species aromaticae . .	1 Unze	1	10
ad fomentum . .	—	1	10
sufficiendum . .	—	3	6
Ph. milit.	—	2	—
Spiritus camphorato-croc.	—	3	—
Nitri fumans . .	—	3	4
Strobili Lupuli conc. . .	—	2	6
Syrupus Amygdalar. . .	—	1	10
Cinnamomi . .	—	1	10
Croci	—	3	2
Mannae . . .	—	1	8
Senegae . . .	—	1	4
Tamarindi	—	1	—
Terebinth. cocta . . .	—	1	—
laricina . . .	—	1	8
Tinctura aromatica . . .	—	4	6
acida .	—	4	10
Asae foetidae . .	—	3	8
Cantharidum . .	—	2	10
Catechu . . .	—	3	10
Cinnamomi . . .	—	4	8
Crocci	1 Drachma	1	8
Moschi	—	10	4
Opii crocata . .	1 Unze	9	6
Tinctura Rhei aquosa . .	—	3	8
Rosarum acida .	—	1	2
Unguentum basilicum . .	—	2	2
Elemi . . .	—	3	6
sulphur. Ph. Mil.	—	—	6

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1842.

№ XX. Verordnung

der Fürstl. Cammer vom 27. Juni 1842, die Langholz- und Bretterflösse betreffend.

(R. Wochenbl. 1842. St. 26.)

Nachdem neuerlich wiederholt Fälle vorgekommen, daß Langholz- und Breter-Flosse wegen des niedrigen Wasserstandes der Saale durch Pferde haben stromabwärts gezogen werden müssen, dieß aber dem Fischwasser zu wesentlichstem Nachtheile gereicht, auch dem Begriffe des Flößens gar nicht entspricht, so machen Wir hiermit bekannt, daß künftighin nur dann Langholz- und Breter-Flosse die in hiesigem Territorio gelegene Wasserstraße passiren dürfen, wenn selbige durch die alleinige Kraft des Wassers fortgeschafft werden können, und daß für jedes Floß, welches bei zu niedrigem Wasserstande diesem ungeachtet durch eine andere bewegende Kraft, als durch Wasser und die gewöhnlichen Floßstangen, wie oben z. B. durch Pferde rc., auf diesseitigem Stromgebiete zu transportiren versucht wird, eine Strafe von 8 Fl. zur Fürstlichen Cammercasse gezahlt werden muß, wornach sich jeder Betheiligte zu achten und vor der angedrohten Strafe zu wahren hat.

Rudolstadt, den 27. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Cammer.

№ XXI. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Langholzfuhren betreffend,
d. d. 28. Juni 1842.

(R. Wochenbl. 1842. St. 26.)

Da neuerlich durch nicht gehörig beaufsichtigte Langholzfuhren mehrere Unglücksfälle verursacht worden sind, so wird zu möglichster Abwendung diesfallsiger Gefahren für die Zukunft anmit verordnet, daß bei jeder Langholzfuhre außer dem Führer der Pferde noch ein Mann zum Leiten des Hinterwagens, ein sogenannter Störzer, sich stets befinden muß, und im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine polizeiliche Strafe von drei Gulden oder verhältnißmäßigem Arreste, vorbehältlich der etwa stattfindenden criminellen Bestrafung und der Indemnisations-Ansprüche der Beschädigten, eintreten soll.

Die betreffenden Unterbehörden und Polizeibeamten werden zugleich angewiesen, auf genaue Einhaltung dieser Verordnung streng zu sehen, und in vorkommenden Contraventionsfällen gehörige Untersuchung und Bestrafung vorzukehren.

Rudolstadt, den 28. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. A. Bianchi.

№ XXII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 30. Juni 1842, in Betreff des Curses der zu 5 Rthlr. ausgeprägten Goldmünzen bei den Fürstl. Cassen.

(R. Wochenbl. 1842. St. 27.)
(Frkh. Intell. Bl. 1842. St. 29.)

Nachdem die Fürstl. Cassenbeamten angewiesen worden sind, mit Ausschluß der Königl. Preußischen Friedrichsd'or, welche zu 5 Rthlr. 20 Sgl.

oder 9 Fl. 55 Xr. anzunehmen sind, alle übrigen zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen von jetzt an bis auf weitere Verordnung zu 5 Rthlr. 14 Sgl. oder 9 Fl. 34 Xr. anzunehmen; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

№ XXIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 30. Juni 1842, die Versendungen nach den dem Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig betreffend.

Da diejenigen Gegenstände, welche aus den Thüringischen Vereinsstaaten nach den, seit dem 1. Januar d. J. an den Zoll- und Handelsverein angeschlossenen Gebietstheilen des Herzogthums Braunschweig mit der Fahrpost versendet werden, gewöhnlich auf solchen Routen transportirt werden, in deren Lauf das Königreich Hannover, mithin vereinsausländisches Gebiet berührt wird, so wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß von den durch die Post auf solchen Routen nach den bezeichneten Braunschweigischen Gebietstheilen gelangenden Gegenständen, wenn sie ihrer Gattung nach zollpflichtig sind, bei deren Ankunft im Bestimmungsorte die gesetzmäßige Eingangsabgabe erhoben wird, dafern nicht bei der Absendung die im §. 76. der Vereins-Zollordnung ertheilten Vorschriften von dem Versender beobachtet worden sind.

Rudolstadt, den 30. Juni 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

№ XXIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 19. Juli 1842, wegen der Arrestanlegung auf das von der Leichencommun zu Egelsdorf und Dröbischau ausgezahlt werdende Leichencassengeld.

(R. Wochenbl. 1842. St. 30.)

Nachdem die Filial-Ortschaften Egelsdorf und Dröbischau und mehrere Einwohner der benachbarten Dörfer die Erlaubniß zu Errichtung einer Leichencommun erhalten haben, und in den diesfallsigen Statuten §. 16. bestimmt ist, daß auf das ausgezahlt werdende Leichencassengeld nur von denjenigen Arrest gelegt werden darf, welche wegen der Begräbnißkosten selbst oder wegen zum Vortheil der Leichen-Casse gemachter Auslagen an dem Nachlasse des Verstorbenen Forderungen zu stellen haben, so wird solches und daß dieser Punct von Serenissimo auf dieserhalb erstatteten unterthänigsten Bericht gnädigst genehmiget worden, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 19. Juli 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

R. A. Blanchi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zehntes Stück vom Jahr 1842.

№ XXV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium vom 17. August 1842, die Bundesbeschlüsse wegen des Schutzes der Werke Schillers, Göthes, Jean Pauls, Wielands und Herders gegen Nachdruck betreffend.

Nachstehende Bundesbeschlüsse werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Bundesbeschluß vom 23. Novbr. 1838.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. Novbr. 1838.) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde."

2) Bundesbeschluß vom 4. April 1840.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des heutigen Beschlusses (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde."

3) Bundesbeschluß vom 22. October 1840.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon ver-

anstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlusses (22. Octbr. 1840.) an gewährt werde."

4) Bundesbeschluß vom 11. Februar 1841.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wielands zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde."

5) Bundesbeschluß vom 11. Februar 1841.

„Auf den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Gunsten der von Götheschen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundesbeschluß vom 4. April 1840 den Werken Göthes auf 20 Jahre von eben gedachtem Tage an gerechnet zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Götheschen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe."

6) Bundesbeschluß vom 28. Juli 1842.

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 betrachtet werden solle.

Rudolstadt, den 17. August 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. v. Ketelhodt.

№ XXVI. Verordnung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 1. Septemb. 1842 wegen des bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Fürstl. Unterherrschaft zu entrichtenden Einzugsgeldes.

(Fr. Intell. Bl. 1842. St. 37.)

Da es bei dem zeither bemerkten Mangel an Conformität der Ansätze des bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Herrschaft Frankenhausen; inclus. der Patrimonial-Gerichts-Ortschaften Schlotheim und Mehrstedt zu entrichtenden Einzugsgeldes wünschenswerth erscheint, diesen Ansätzen eine der Sache angemessene Uebereinstimmung zu geben, so wird mit höchster Genehmigung Serenissimi bis auf Weiteres dieserhalb bestimmt und festgesetzt:

daß, wenn es sich um die Aufnahme von Inländern handelt, fünf Thaler von einer männlichen und zwei Thaler 15 Sgl. von einer Frauensperson, bei Aufnahme von Ausländern dagegen zehn Thaler von einem Manne und fünf Thaler von einem Frauenzimmer mit Ausschluß der ortsüblichen Beiträge zur Spritze, Baumanpflanzung u. s. w. in die Gemeinde-Casse erlegt werden müssen, daß jedoch bei Aufnahme ganzer Familien das Einzugsgeld blos für Eltern und für etwa dabei befindliche andere erwachsene Personen, nicht aber für Kinder, die das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlt zu werden braucht, einheirathende Ausländerinnen rücksichtlich des Einzugsgeldes als Inländerinnen zu behandeln sind und von Einwohnern solcher ausländischen Orte, in welchen von den dahin ziehenden hiesigen Unterthanen ein höheres, als das hier bestimmte Einzugsgeld erheben wird, retorsionsweise hier ebenfalls der dort übliche Betrag verlangt werden kann; daß ferner, wenn blos wegen der Acquisition von Grundstücken u. s. w. die Aufnahme Jemandes an einem Orte, ohne daß derselbe wirklich dahin zieht und Domicilrechte gewinnt, stattfindet, die Entrichtung des festgestellten Einzugsgeldes nicht Platz greift, es vielmehr für solche Fälle bis auf Weiteres auch künftighin bei den dieserhalb in den einzelnen Orten zeither üblichen geringern Gebühren sein Bewenden behält; und daß endlich diejenigen Einzugsgelder,

welche die Patrimonial-Gerichtsherrschaft zu Schlotheim von Aufnahmen daselbst, so wie die Fürstliche Amodiation zu Strausberg von Aufnahmen in Immenrode bezogen haben, insofern eine desfallsige Berechtigung feststeht, auch ferner dahin entrichtet und von den obenangegebenen Einzugsgeldersätzen abgezogen werden sollen.

Verstehende Verordnung wird hierdurch nachachtlich bekannt gemacht, und werden die Unterbehörden und Gemeinden zugleich angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen allenthalben zu Werke zu gehen.

Frankenhausen, den 1. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das.

№ XXVII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 6. Sept. 1842, das dem Privatgelehrten Louis von Alvensleben zu Leipzig ertheilte Privilegium auf die neu erfundene von Zietensche Wasserhebemaschine betreffend.

Das auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, dem Privatgelehrten Louis von Alvensleben zu Leipzig ertheilte Privileginm auf die neu erfundene von Zietensche Wasserhebemaschine wird nachstehend nachachtlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 6. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. A. Bianchi.

In Folge erhaltenen höchsten Befehls des Durchlauchtigsten Unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn ertheilen Wir hierdurch dem Privatgelehrten Herrn Louis von Alvensleben zu Leipzig auf die ausschließliche Anwendung der vom Königl. Würtembergischen Rittmeister außer Dienst August von Zieten erfundenen oder doch verbesserten, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Maschine zum Wasserheben ein Privilegium (Patent) für den Umfang des hiesigen Fürstenthums auf sechs Jahre, bis zum 16. August 1848,

dergestalt, daß während des genannten Zeitraumes Niemand dieser Maschine sich zu bedienen berechtigt sein soll, bevor er das Recht dazu vom Privilegien-Inhaber erlangt hat und unter der Bedingung, daß das Privilegium dann als erloschen betrachtet werden soll, wenn der Beweis geführt wird, daß die Voraussetzung bei Ertheilung desselben; die Erfindung sei neu und eigenthümlich, unrichtig gewesen ist.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns ausgefertigt und unter Beifügung des Fürstl. Regierungs-Insiegels von Uns vollzogen worden.

Rudolstadt, den 6. September 1842.

(L.S.) Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

R. A. Bianchi.

№ XXVIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 7. Sept. 1842, den Betrag der Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betreffend.

Obgleich die Zusammenrechnung des seit dem 1. Januar 1841 in den Ländern und Landestheilen, welche schon vor dem 1. Januar 1842 zum Zollvereine gehört haben, versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im Kalenderjahre 1841 in dem Vereine verzollten Menge ausländischen Zuckers ergeben hat, daß die Ausbeute an Runkelrübenzucker etwas mehr als zwanzig Prozent der also ermittelten Gesammt-Zuckermenge betragen hat; so ist doch, in Berücksichtigung der bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, in Gemäßheit einer unter den Staaten des Zollvereines getroffenen Uebereinkunft beschlossen worden: daß der zur Zeit bestehende Steuersatz von 10 Silbergroschen (35 Xr.) auf den Zollzentner Rübenrohzucker auch innerhalb des zweiten, mit dem ersten September dieses Jahres begonnenen Betriebsjahres beibehalten werden soll; was mit Beziehung auf §. 1. des Gesetzes wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 22. December

1841 (Gesetzsammlung 1841. St. 11. Nr. 33. S. 163.) auf höchsten Befehl Serenissimi hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 7. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. v. Ketelhodt.

№ XXIX. Verordnung

der Fürstl. Regierung wegen der Verhütung von Feuersgefahr bei Vertilgung der Ratten durch Phosphor, vom 13. Sept. 1842.

(Wochenbl. 1842. St. 37.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die als Mittel zu Vertilgung von Ratten und andern dergleichen Ungeziefers gebraucht werdende Phosphormischung, wenn solche trocken und namentlich in der Form von Kugeln angewendet wird, leicht feuergefährlich werden kann, so wird hiermit der Verkauf der Phosphormischung zu dem gedachten Zwecke in trockenem Zustande untersagt, und verordnet, daß dieses Mittel nur in flüssigem Zustande verkauft und angewendet werden darf.

Rudolstadt, den 13. Sept. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

N. A. Bianchi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahr 1842.

№ XXX. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung d. d. 27. Sept. 1842, das bestehende Verbot des Kälberhetzens betreffend.

(Wochenbl. 1842. St. 39.)

Da nach eingegangenen Anzeigen das bereits verbotene Hetzen der Kälber bisweilen noch vorkömmt; so wird das diesfallsige Verbot mit dem Beifügen andurch in Erinnerung gebracht, daß in jedem zur Anzeige gebracht werdenden Dawiderhandlungsfalle eine Strafe von Zwei Gulden, wovon der Anzeiger ½tel erhält, ½tel aber in die betreffende Ortsarmencasse fließen, einzutreten hat.

Die Unterbehörden werden angewiesen, auf Beachtung dieses Verbots streng zu halten und die Dawiderhandelnden zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Rudolstadt, den 27. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Hönniger.

R. A. Blanchi.

№ XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Consistorium vom 30. Sept. 1842, das Verbot des Haltens von Begräbniß-Mahlzeiten betreffend.

(Wochenbl. 1842. St. 40.)

Da nach eingegangenen Anzeigen hier und da noch Begräbniß-Mahlzeiten Statt finden sollen; so wird das Tit. IV. §. 5. der erneuerten Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbniß-Ordnung d. d. 22. April 1774 enthal-

tene Verbot, wonach Begräbniß-Mahlzeiten für Einheimische bei acht Gulden Strafe zu unterlassen sind, andurch wieder in Erinnerung gebracht und werden die betreffenden Unterbehörden und die Policeibeamten zugleich angewiesen, auf Einhaltung dieses Verbotes gehörig zu sehen und etwaige Contraventionsfälle resp. zur Anzeige und zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Rudolstadt, den 30. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Consistorium.
Hönniger.

F. C. Hönniger.

№ XXXII. Verordnung

der Fürstlichen Regierung vom 4. October 1842, wegen der mit Geländern zu versehenden Reichlöcher in den Scheuern.

(Wochenbl. 1842. St. 41.)

Da neuerlich durch das Herabstürzen mehrerer Personen durch die Reichlöcher in den Scheuern wiederholt Unglücksfälle verursacht worden sind, so finden Wir Uns zu möglichster Verhütung von dergleichen Vorkommnissen veranlaßt, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

1) Die Scheuern- oder Reichlöcher, durch welche die Garben u. dergl. auf die Böden der Scheuern gebracht werden, oder in welchen die Leitern durch die ganze Höhe der Scheuer hinaufführen, sind in den vier Ecken durch senkrechte Säulen oder Pfosten, welche unten am ersten Gebälke und oben an den Dachsparren befestigt werden, zu begrenzen. An diese Säulen sind in einer Entfernung von 2 zu 2 Fuß Querlatten anzubringen, welche beweglich eingerichtet werden können, damit dieselben nach Bedürfniß leicht hinwegzunehmen sind, für gewöhnlich aber die Reichlöcher verschlossen bleiben.

2) Wo die Oertlichkeit den angegebenen Verschluß der Reichlöcher nicht erlaubt, müssen jedenfalls die letzteren mit einem 3 Fuß 6 Zoll hohen Geländer, welches auf der einen Seite der Bequemlichkeit halber eine bewegliche, aber sicher verschließbare Thür erhalten kann, umgeben werden.

3) Diese Bestimmungen sind bei Erbauung neuer Scheuern bei Vermeidung einer Strafe von zehen Gulden pünktlich zu beobachten, rücksichtlich der

bereits vorhandenen Scheuern aber binnen 8 Wochen von Publication dieser Verordnung an bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden in Ausführung zu bringen. Rudolstadt, den 4. October 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

R. A. Blanchl.

XXXIII. Vereins-Zolltarif

für die Jahre 1843, 1844 und 1845, d. d. 1. Nov. 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Da mit dem 1. Januar 1843 der dreijährige Zeitraum endet, nach dessen Ablauf der unter'm 30. October 1839 bekannt gemachte Vereins-Zolltarif in Gemäßheit des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838. B. §. 13. zu berichtigen und für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herauszugeben ist, so haben dieserhalb zwischen den zu dem Gesammt-Zollvereine gehörigen Staaten Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge der anliegende Vereinszolltarif vereinbart worden ist, welchem Wir in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstelle für die Jahre 1843, 1844 und 1845 hiermit gesetzliche Kraft ertheilen und demnach Unsern Behörden, so wie Unsern Unterthanen befehlen, sich überall danach zu achten.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 1. November 1842.

(L. S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

Vereins-Zolltarif
für die Jahre
1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquikoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verstößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.	1 Zentr.	frei	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt od. gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben. 7 in Ballen.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste u. Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	8 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten) Englisch Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, so fern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder verversetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.		7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Sastor, Sumach, Wald und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Wald-) Asche, Weinstein	1 Zentr	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . .	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westl. Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgang frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknopperies Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassung zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschi-										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmai, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte),	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Bayer. Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdner Scheffel.	.	1⅔	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1¼	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1							
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	½	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.		17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet.										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 240tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	**Glas** und **Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅔ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4⅓ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körb. u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . .	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische □Zoll. Rheinbayerische										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 400	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthl. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle** und **Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.

No	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baränken und Ukrainer.	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** 2c	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Bayerisches Kiste.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1 .	10 (8)	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c. .	1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					.
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche.	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßl. und 24ßl.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagenarbeiten, grobe Maschinen v. Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,**										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps,** gebrannter	1 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, in so fern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30kel und 24kel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (oder)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (oder)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 18 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schaudau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte, od. in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand: ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspähne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . .	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material-** und **Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Frangbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend.	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 gGr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β)	Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten.
m)	Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	10 in andern Fässern. 9 in Körben.
n)	1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten u. 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben 6 in Ballen.
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s)	Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.

№	Bezeichnung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Pf.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern und Kanasterkörben. 9 in Körben 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle.	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der nachstehenden Tara für die äußere Umhüllung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen.	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kist. unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannasern, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.										
26	**Oel,** in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallruth-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 ⅔	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	7	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (30tel)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (30tel)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Bassen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Bassen.
	b) Genueser weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.	1 Schiffslast oder 37½ Zentner.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten
	Anmerk. zu a. u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	¼ (⅕)	.	.	.	.	.	.	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten 9 in Ballen.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) u. **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Kiesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35		.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
30	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwolfenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr und 24 Kr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Kr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Kr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
41	**Wolle** und **Wollenwaaren**:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes u. Kamelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden.										
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink** und **Zinkwaaren**:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
43	**Zinn** und **Zinnwaaren**:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

			vom Stück.		
a) von Pferden, Maulesel, Maulthieren, Esel . . .	1⅓	Rthlr.	oder 2	Fl. 20	Kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1	„	„ 1	„ 45	„
c) „ Kühen und Rindern	½	„	„ —	„ 52½	„
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅓	„	„ —	„ 17½	„

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

t zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. o.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. o.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.).	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	(16) 10	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . . , 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . $2\frac{2}{3}$ Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{2}{3}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

VI. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{458}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{577}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Würtembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, -Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als, „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II, No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht

aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

№ XXXIV. Verordnung

vom 1. November 1842, die provisorische Erhöhung einiger Zollsätze betreffend.

Wir Friedrch Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

In Gemäßheit eines Beschlusses der Zollvereins-Regierungen treten vom 1. Januar 1843 ab für nachstehende Artikel an die Stelle der in dem unter dem heutigen Tage erlassenen Tarif aufgeführten Zollsätze einstweilen und bis auf weitere Bestimmungen folgende Sätze:

1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metall-Gemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc., im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt, Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Pos. 20. des Tarifs), statt 50 Rthlr. (87 Fl. 30 Xr.) 100 Rthlr. (175 Fl.) per Zentner.;
2) lederne Handschuhe (Pos. 21. d. des Tarifs) statt 22 Rthlr. (38 Fl. 30 Xr.) 44 Rthlr. (77 Fl.) per Zentner;
3) Franzbranntwein (Pos. 25. b. des Tarifs) statt 8 Rthlr. (14 Fl.) 16 Rthlr. (28 Fl.) per Zentner.
4) Papiertapeten (Pos. 27. c.) statt 10 Rthlr. (17 Fl. 30 Xr.) 20 Rthlr. (35 Fl.) per Zentner.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Rudolstadt, den 1. November 1842.

(L.S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

№ XXXV. Gesetz,

die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. November 1842.

Wir Friedrch Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. December v. J. (Gesetzsammlung 1841. No. XXIX. S. 155 ff.) kund und zu wissen, daß nachstehende Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen vom 1. Januar 1843 ab in Unserm Fürstenthum werden erhoben werden, als:

I. Bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohm Preußisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Xr.

Anmerkung: Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als: Rum, Liqueurs ꝛc.

Die Bestimmung „bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preußisch = 1,028964 Zollzentner 7½ sgl. = 20¼ Xr.

II. Bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten mit Ausnahme der obengenannten und Kurhessens:

1) vom Wein für den Zentner Preußisch 25 sgl. = 1 Fl. 27½ Xr.
2) vom Traubenmost " " " " " " 20 sgl. = 1 " 10 "
3) von Tabacks-Blättern und Fabrikaten 20 sgl. = 1 " 10 "

So geschehen Rudolstadt, den 1. November 1842.

(L.S.) **Friedrich Günther,**
F. z. S.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1842.

№ XXXVI. Bekanntmachung

der Ministerial-Erklärung vom 9. November 1842, die Anwendung der in der Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen enthaltenen Bestimmung über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder auf uneheliche Kinder betreffend.

Nachdem von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung für zweckmäßig erachtet worden ist, nachträglich zu den die Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen betreffenden Ministerial-Erklärungen vom 1/3. April 1841 noch die besondere Bestimmung zu treffen, daß die durch letztere unter Anderem auch dahin getroffene Vereinbarung,

daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene, Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben,

rücksichtlich unehelicher, in vorstehende Kathegorie gehörender, Kinder zunächst nur bezüglich der Mutter gelte, auf den Vater solcher Kinder aber, nach Analogie der Bestimmungen im §. 6. der Convention, ausnahmsweise nur dann Anwendung finde, wenn die Mutter derselben nicht mehr am Leben ist und die Kinder sich bei dem Vater befinden;

So ist hierüber Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits gegenwärtige anderweite Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden.

Rudolstadt, den 9. Novbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(L. S.) (gez.) Witzleben.

Vorstehende Deklaration wird, nachdem sie gegen eine gleichlautend von dem Herzogl. Sächsischen Landes-Ministerium zu Meiningen unter'm 21. v. Mon. ausgestellte Erklärung ausgewechselt worden, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. Novbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
gez. Witzleben.

№ XXXVII. Gesetz,

den Erlaß des Mahl- oder Kopfaccises in der Fürstl. Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Fürstl. Unterherrschaft auf das Jahr 1843 betreffend, vom 23. Novbr. 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, den unter'm 22. December v. J. (Gesetzsammlung 1841. No. XXXV. und XXXVI.) für das laufende Jahr bewilligten Erlaß des Mahl- oder Kopfaccises in der Oberherrschaft und des vierten Theils der terminlichen Contributionen oder Löhnungen in der Unterherrschaft Unsers Fürstenthums auch für das nächstkünftige Jahr 1843 zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Rudolstadt, den 23. November 1842.

(L.S.) Friedrich Günther,
F. z. S.

№ XXXVIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, die unter den süddeutschen Münzvereinsstaaten am 1. Juli 1842 wegen eines weiteren Ausmünzungs-Quantums für die Jahre 1842, 1843 und 1844 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, d. d. 23. Novbr. 1842.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Baiern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die Fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839. für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratifikation über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münzconvention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maasstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München, den 1. July 1842.

Für Bayern, (L.S.) Frh. v. Gise.

für Württemberg, (L.S.) Frh. v. Maucler.

für Baden, (L.S.) Frh. v. Andlau.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt, in Folge besonderer Ermächtigung (L.S.) Frh. v. Gise.

Nachdem vorstehende Uebereinkunft von **Serenissimo** ratificirt und die Ratifikations-Urkunden am 4. d. M. zu München ausgewechselt worden sind, so wird dieselbe anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 23. November 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(gez.) Witzleben.